



Basisprospekt vom 26. März 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 24. Juni 2016, einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017, sowie der Basisprospekte über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. Juni 2017 und 25. Juni 2018. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 25. Juni 2018 an, der am 25. Juni 2019 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>7</u>
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	7
ABSCHNITT B – EMITTENT	8
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE.....	12
ABSCHNITT D – RISIKEN	28
ABSCHNITT E – ANGEBOT	34
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>38</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	38
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	40
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN	41
2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	42
2.3. WÄHRUNGSRISIKEN.....	61
2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	62
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	63
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	66
2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	67
2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	68
2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	68
2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	68
2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	68
2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	68
2.13. VOLATILITÄTSRISIKO	69
2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	69
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	70
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT	70
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF)	71
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	73
3.4. REGULIERUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS)	74
3.5. INFORMATIONSRIKISKO	74
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>76</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	76
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	76
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDE INFORMATION UND PRÜFUNG	77
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	77
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>79</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	79
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	79
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	79

1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	79
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	81

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 83

1. HAFTENDE PERSONEN	83
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	83
3. ZENTRALE ANGABEN	83
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	83
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	84
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN.....	84
4.1. ANGABEN ZU DEN BONUS-WERTPAPIEREN.....	84
4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere	84
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	85
4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	90
4.1.4. Form der Wertpapiere	90
4.1.5. Währung der Wertpapieremission.....	90
4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	90
4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	90
4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	91
4.1.9. Emissionstermin	91
4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere .	91
4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	91
4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	92
4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise.....	92
4.1.14. Besteuerung	113
4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT.....	119
4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	119
4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	119
4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	126
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	126
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	127
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	127
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	127
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	193
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	203
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	203
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	203
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	203
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	204
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN.....	204

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	204
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	204
5.3. PREISFESTSETZUNG	204
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis).....	204
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	205
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	205
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	205
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	205
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	205
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	205
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	205
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	205
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	206
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	206
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	206
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL.....	206
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	206
7.1. BERATER.....	206
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	207
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	207
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	207
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	207
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	207
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	207
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	207
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	208
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	208
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	208
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	208
8.1.6. Hinweis für die Anleger	209
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	209
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	209
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	209
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	209
8.2B.1. Hinweis für Anleger	209
9. ISIN-LISTE	210

LETZTE SEITEL.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 26. März 2019 [, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das "Registrierungsformular") sowie den Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018, enthalten im Basisprospekt für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 14. September 2018 (Seiten F 1 – F 74) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●].[gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [Angebot in Deutschland: im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] [Angebot in Österreich: gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p>

	<p>[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]</p> <p>- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [<i>von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●</i>].</p> <p>- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [<i>Bedingung(en) einfügen: ●</i>].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]</p> <p>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigen Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-

	Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen				
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen				
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten				
		31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekenn- zeichnet)	31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekenn- zeichnet)	30.06.2017 (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahres- finanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft)	30.06.2018 (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahres- finanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft)
	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	91,4 ³⁾	91,4
	Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	34,1 ^{2), 4)}	34,1 ⁵⁾
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	23.084,8	24.278,9	27.345,7 ³⁾	28.331,6
	Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	20.844,8 ¹⁾	21.982,5 ¹⁾	25.091,9 ¹⁾	26.102,1 ¹⁾
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.240,0	2.296,4	2.253,8 ³⁾	2.229,5
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)	12,3 % ⁶⁾	12,7 % ⁷⁾	12,6 % ³⁾	11,8 %
	Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)	774,8 ⁶⁾	779,0 ⁷⁾	411,5 ^{2), 4)}	361,7 ⁵⁾
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	4,4	23,9	-0,1 ^{2), 4)}	-2,6 ⁵⁾
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	567,9	559,2	285,6 ^{2), 4)}	290,3 ⁵⁾
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	229,9	251,3	153,2 ^{2), 4)}	83,6 ⁵⁾
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2016 und 31.12.2017 ist der Konzernabschluss 2017 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns und zu den				

	<p>Stichtagen 30.06.2017 und 30.06.2018 der Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018</p> <p>²⁾ Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018</p> <p>³⁾ Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017</p> <p>⁴⁾ diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017</p> <p>⁵⁾ diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2018</p> <p>⁶⁾ Quelle: Geschäftsbericht 2016 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"</p> <p>⁷⁾ Quelle: Geschäftsbericht 2017 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"</p>
	<p>Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses</p> <p>Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.</p>
	<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p> <p>Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.</p>
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p> <p>Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.</p>
B.14	<p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p> <p>Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p>

	<p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
<p>B.16</p>	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der</p>

	<p>Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.</p>
--	--

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> <p>Art/Form der Wertpapiere:</p> <p>Die [Bonus [Pro]-Zertifikate] [Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] (die ["Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] oder die "Wertpapiere" bzw. ["Bonus-Wertpapiere"]) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): • International Security Identification Number (ISIN): •</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission</p> <p>Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: •.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf [Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)] [auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.] [Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von</p>

	ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.]
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt
	[[<i>mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.] <i>[Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.]
	Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen: •</i>].]
	[<i>mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.] <i>[Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.]
	Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen: •</i>].]
	Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]
	[<i>ohne Zulassung:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird
	[[<i>Reverse Bonus-Zertifikate:</i> Bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [<i>Bonus-Zertifikate:</i> steigende] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate:</i> fallende] Kurse des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die unbegrenzte [<i>Reverse Bonus-Zertifikate:</i> positive] Partizipation (Teilhabe) an [<i>Bonus-Zertifikate:</i> Kursanstiegen] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate:</i> Kursrückgängen] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)]. [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:</i> mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder

<p>diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten). [Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] partizipieren (teilhaben).] [Reverse Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt in diesem Falle entsprechend geringer aus, je [Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Capped Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Capped Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren</p>
--

<p>zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Höchstbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Capped Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Cap oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Cap am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Cap am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Bonus Plus-Zertifikate: steigende] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: fallende] Kurse des</p>

<p>Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: positive] Partizipation (Teilhabe) an [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: Kursanstiegen] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: Kursrückgängen] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [<i>ohne Reverse</i>: (obere Kursgrenze)] [<i>mit Reverse</i>: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: unterschritten] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung</i>]: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: niedriger] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unter] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>]: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>]: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, wobei der Einlösungsbetrag höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag entspricht. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des</p>

	<p>Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am • (der "Einlösungstermin"). Der letzte Referenztermin für den [jeweiligen] Basiswert ist der • (der "Bewertungstag").</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [<i>Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen</i>: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.]</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>[[<i>Reverse</i>] <i>Bonus-Zertifikate</i>: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unterschritten] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten), erhält der Wertpapierinhaber bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten am Einlösungstermin [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.]</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p>

<p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p>

<p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag, wenn [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p>
--

<p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils</p>

<p>maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus Plus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten) erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag, maximal jedoch den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab,</p>
--

<p>wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p>
--

<p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier ●:●, d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des</p>

	<p>Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.] [ohne Währungsabsicherung: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.] [Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]</p>				
C.19	Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]				
	<p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] (der "Referenzpreis").</p>				
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind				
	<p>[ein Basiswert: Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: • [ISIN: •] [Währung des Basiswerts: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]] [Emittent des Basiswerts: •] [Relevante Referenzstelle: •] [Relevante Terminbörse: •] [Administrator/Indexsponsor: •] [Indizes als Basiswert: Internetseite des Indexsponsors: •] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: • Emittent/Fondsgesellschaft: • Internetseite der Fondsgesellschaft: •] [Edelmetalle als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:</p>				
	Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen [/Administrator/Indexsponsor]	[Relevante Terminbörsen
	•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung	•]	•]]

		<p>einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</p>		
Basiswerte	[Indizes als Basiswert: Internetseite des Indexsponsors	[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	[Edelmetalle als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle	
•	•]	•]	•]]	
<p>Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [deren] [seine] Volatilität[en] (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: • [beispielsweise: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die [entsprechende] Gesellschaft, die [entsprechende] Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle bzw. der [entsprechenden] Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu</p>				

richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:** ●] [**Währungswechselkurse:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Indizes:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors entnommen werden. Der [entsprechende] Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der [entsprechenden] vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die [entsprechende] Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der

<p>Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:</p> <p>• [Edelmetalle, hier Gold: Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (<i>London Bullion Market Association</i>) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]</p> <p>[Edelmetalle, hier Silber: Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere Edelmetalle: •]]]</p> <p>Bei [dem Basiswert][den Basiswerten] handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetall].]</p> <p>[Beschreibung des Basiswerts einfügen: • [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine</p>
--

	<p>verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: •]</p> <p>[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.]</p> <p>[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: •]</p> <p>[Edelmetalle: Bei Edelmetallen ([Gold] [Silber] •) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]</p> <p>[weitere Edelmetalle: •]]</p>
--	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben</p>
------------	--

<p>dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:</u></p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:</p> <p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteiensrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p>

	<p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>
	<p>[Bonus-Wertpapiere: Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder [ohne Reverse-Element: Unterschreiten] [mit Reverse-Element: Überschreiten] einer Kursschwelle (Barriere) durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] eintritt, führt dazu, dass die Voraussetzungen für die [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] des Bonusbetrags] [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatische] Zahlung des Höchstbetrags] nicht vorliegen und dass der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegen kann. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. [ohne Reverse-Element: [ein Basiswert: Der Kurs des Basiswerts hat] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): Die Kurse der Basiswerte haben] maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. Kursrückgänge des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führen zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands].]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands [in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl] erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.]</p> <p>[mit Reverse-Element: Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei ein Wertpapier mit Reverse-Element auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags.]]</p> <p>Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p>

<p>[Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Bonuslevel] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatische] Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. In diesem Falle gilt: [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Cap] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.) Die maximale Einlösung eines Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Bonus Plus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. In diesem Falle gilt: [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Bonuslevel]</p>
--

<p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.] Die maximale Einlösung eines Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Reverse Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Ein Reverse Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag bei Reverse Bonus [Pro]-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ein Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Ein Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Edelmetalle: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den [betreffenden] Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.][Währungswechselkurse: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des [betreffenden] Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.]</p> <p>[Währungsrisiken [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich</p>
--

<p>Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.])</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs [des Basiswerts][der Basiswerte] maßgeblich beeinflusst. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursänderungsrisiken [ein Basiswert: des Basiswerts ausgesetzt. [ohne Reverse-Element: Dabei führen Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.] [mit Reverse-Element: Wertpapiere mit Reverse-Element, die auf fallende Kurse setzen, können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.])</p> <p>[verschiedene Basiswerte (Worst-of): der Basiswerte ausgesetzt. Dabei führen Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. [Einlösungsart Zahlung: Für die Ermittlung der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko einen geringeren [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Für die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags bzw. für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes</p>
--

	<p>einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist, und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.]]</p>
	<p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag [oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands] vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. [ohne Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass [ein Basiswert: der Kurs des Basiswerts] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): die Kurse der Basiswerte bzw. der Kurs bereits eines Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [fällt] [fallen], dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag null beträgt [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft].] [mit Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.] Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p>

Abschnitt E – Angebot

<p>E.2b</p>	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p> <p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.</p>
<p>E.3</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen ([Anzahl] [Gesamtsumme] der Wertpapiere): • [Zertifikate] [Währungskürzel •] [Bonusbetrag: •] [Höchstbetrag: •] [Bezugsverhältnis: •] [Startniveau: •]</p>

<p>[Nominalbetrag: ●] [Barriere: ●] [Cap: ●] [Bonuslevel: ●] [Lieferung: Liefergegenstand: ●] [Beobachtungsperiode: ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode")] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):</p>				
Basiswerte	[Barrieren]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]
●	●	●	●]	●]
<p>[Datum des Beschlusses des Emittenten: ●] Erster Valutierungstag: ● [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]: ●] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: ● je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] [Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: ●] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: ● [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: ●]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: ● je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p>				

	<p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: ●] [Anlegerkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.] Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: wurden] [in Deutschland] [und] [in Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] ●] [Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: ●] [Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: ●]</p>
<p>E.4</p>	<p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [ein oder mehrere Basiswerte beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], beispielsweise durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger [kann] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: konnte] die Wertpapiere [mit Zeichnungsfrist: während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] [ohne Zeichnungsfrist: anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von ●)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige</p>

	Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.
--	---

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "Bonus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 26. März 2019 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und

kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen. Sie sollten sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen sollten künftig verstärkt zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wurde die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies sollte ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetriebenen Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.
- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.
- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Bonus-Zertifikaten bzw. Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der

Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag null beträgt. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse-Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Sie verbiefen auch kein Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/sind der/die den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert(e), der/die für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist/sind. Darüber hinaus werden auch der Einlösungsbetrag bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

2.2.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten

2.2.1.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder

Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.1.2. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung

oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten

2.2.2.1. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des

Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem

Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren

hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten

2.2.3.1. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem

Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3.2. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap von steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die

Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie

beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.4. Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert,

desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Der Einlösungsbetrag ist bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.5. Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps (untere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.6. Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats partizipiert ausgehend vom Bonuslevel bis zum Cap (untere Kursgrenze) von fallenden Kursen des Basiswerts. Reverse Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.3. Währungsrisiken

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein. Dabei wird die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Einlösung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des betroffenen Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des betreffenden Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts

- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere oder
 - eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des betreffenden Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des betreffenden Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des betreffenden Basiswerts ab.

Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere oder
 - eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden.

Darüber hinaus können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern.

Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich.

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum Einlösungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Er wird dies mit dem Ziel vornehmen, um die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Dadurch soll die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere erhöht werden.

Der Market-Maker wird die Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:

- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten (Worst-of): Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert Aktien: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem

die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.5.6. Risiken bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung

Risiko eines Schwellenereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde das Schwellenereignis eintreten, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken kann. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

Risiko eines Schwellenereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des (betreffenden) Basiswerts während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Schwellenereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.6.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der betreffende Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beispielsweise die Funktion der

Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den betreffenden Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.6.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor. Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen. Damit kann er Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken, meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzahlen. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Einlösung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte.

Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den betreffenden Basiswert und damit auch die Einlösung negativ beeinflussen.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses:

Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts möglich. Es kann somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Damit kann es die Einlösung negativ beeinflussen.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Diese Wertpapiere verbriefen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn

- der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses:

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch

- die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
 - der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
 - auf den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.

- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Wertpapiere mit Reverse-Element

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags und
- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die verschiedenen Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Sie sind für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch

- die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)

durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die verschiedenen Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn die verschiedenen Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich die verschiedenen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar die Basiswerte. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den verschiedenen Basiswerten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element

Kursrückgänge nur eines Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. Für die Ermittlung

- der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
 - des Eintritts des Kurswellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)
- ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Die Möglichkeit

- eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts. Es ist immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Darüber hinaus ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen

Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (beispielsweise einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung

angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturlage, die weltweite politische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen.

Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Die vorstehend genannten Umstände können sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
 - den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen.

Insbesondere sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren. Aufgrund einer falschen Anlageentscheidung kann er gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die Basisprospekte vom 4. Juni 2013, 26. Mai 2014, 18. Mai 2015, 24. Oktober 2015 und 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie die Basisprospekte vom 27. Juni 2017 und 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere und die Basisprospekte vom 6. November 2017 und 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen

- bzw. Reverse Protect-Anleihen, jeweils einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte",
 - die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance",
 - die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2016 und 2017, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2017 sowie der Halbjahresfinanzbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. Juni 2018, wobei der Halbjahresfinanzbericht keiner Audit-Prüfung und einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte",
 - aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigelegten emissionspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigelegten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus

keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 3. Mai 2018 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.),
- Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017, enthalten im Basisprospekt für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 6. November 2017 (Seiten F 1 – F 47),
- Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018, enthalten im Basisprospekt für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 14. September 2018 (Seiten F 1 – F 74),
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 61 bis 92) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 93 bis 139) aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 97) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 98 bis 151) aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 70 bis 103) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 104 bis 160) aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 74 bis 107) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 108 bis 164) aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B.

- Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 121 bis 186) aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
 - die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 125 bis 190) aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 129 bis 195 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 221 bis 230 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 26. März 2019 einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 121 bis 186 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 187 bis 196 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 26. März 2019 einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 125 bis 190 des Basisprospekts vom 25. Juni 2018 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 191 bis 200 des Basisprospekts vom 25. Juni 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 26. März 2019 einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 24. Juni 2016, 27. Juni 2017 und 25. Juni 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 26. März 2019 fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISIN (siehe Abschnitt V. 9. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus

- dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 sowie
- den ungeprüften und prüferisch durchgesehenen Halbjahresfinanzberichten des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns
 - zum 30. Juni 2017 (enthalten im Basisprospekt für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 6. November 2017 (Seiten F 1 – F 47)) sowie
 - zum 30. Juni 2018 (enthalten im Basisprospekt Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 14. September 2018 (Seiten F 1 – F 74))

verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften und prüferisch durchgesehenen Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Ausblick: Rating Watch Negative (Ratingüberwachung für eine Herabstufung). Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 26. März 2019) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert oder verschiedene Basiswerte beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen Basiswert oder verschiedene Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der verschiedenen Basiswerte vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 26. März 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 61 bis 92 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 97 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 70 bis 103 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 74 bis 107 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben zu den Bonus-Wertpapieren

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Die vorstehend genannten Wertpapiere können darüber hinaus den Namenszusatz "Pro" aufweisen. Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V.5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise

- WKN,

- ISIN,
 - Erster Valutierungstag,
 - Emissionswährung,
 - Verkaufsbeginn,
 - Zeichnungsfrist,
 - Angebots- und Emissionsvolumen,
 - Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
 - Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

(1) Einfluss des Basiswerts bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des

Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(2) Einfluss der Basiswerte bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(3) Einfluss des Basiswerts bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(4) Einfluss der Basiswerte bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(5) Einfluss des Basiswerts bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(6) Einfluss der Basiswerte bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(7) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, auf den Höchstbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

4.1.2.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für

- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung

- des Basiswerts bzw.
- jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) vornehmen.

Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Reverse-Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Wertpapiere. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit

dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.13.1. Einlösungsprofile der Wertpapiere

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der

Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung

des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem

Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung

des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der

Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit

der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis,

maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer

positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren

Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts theoretisch unbegrenzt partizipieren. Faktisch jedoch kann der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Einlösungshöhe erreicht.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an den für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

(7a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(7b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts oberhalb des Caps.

(8a) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(8b) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus Plus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(9a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts,

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(9b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern, beispielsweise vom Verkaufsbeginn (einschließlich) (bei einem Angebot ohne Zeichnungsfrist) oder mit Festlegung der Barriere (bei einem Angebot mit Zeichnungsfrist) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern (sogenannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist, wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (sogenannte europäische Betrachtung). Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Zusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte entweder ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn
– der Kurs des Basiswerts bzw.

- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
 - der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur

Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten

- zur Rückgabe der Wertpapiere,
 - der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
 - der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Wertpapiere (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbrieft sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieft Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der

Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen

Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

4.2. Angaben zum Basiswert

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(i) Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- hängen insbesondere vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- am Bewertungstag ab.

(ii) Reverse-Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über

- die Kursentwicklung
 - des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),
 - seine/deren Volatilität sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieft. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen

und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 26. März 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 93 bis 139 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 98 bis 151 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 104 bis 160 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 108 bis 164 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 125 bis 190 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren werden die in nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 26. März 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 221 bis 230 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 187 bis 196 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 125 bis 190 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 191 bis 200 des Basisprospekts vom 25. Juni 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[Emissionsbedingungen

für die [Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse [gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[Alternativen Währungskürzel einfügen: ●] [Bull] [Bear]]]]]

[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2

Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:
Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht);]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>]]
	[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite

einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung A/Fremdwährung B":**

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [●] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [●] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR ergibt, wie sie auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung/EUR":**

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der

Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark“ [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

•;

["Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:** ●] **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des**

Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;
[**Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Bonusbetrag": •;]
["Nominalbetrag": •;]
[**Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Höchstbetrag": •;]

<p>"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]</p>	<p>["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]</p>	<p>"Referenzpreis"</p>	<p>["Startniveaus"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]</p>	<p>"Barrieren"</p>	<p>["Bezugsverhältnisse"]</p>	<p>["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]</p>
<p>• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</p>	<p>[•]</p>	<p>• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</p>	<p>[•]</p>	<p>•</p>	<p>[•]</p>	<p>[•]</p>

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der

Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder

["Beobachtungsperiode":

unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten
Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn
der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis
zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

"Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten
aus dem Referenzpreis und dem Startniveau
des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \quad \text{]]}$$

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]]$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} .$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts

dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu

zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des**

Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung** ≠ **Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[**mit Bezugsverhältnis:**

[**Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu

liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis

und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Nominalbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

(3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit

Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) [Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der

Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark“ [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung

betreffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert

entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:] Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:]

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante

Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn

der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8

zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung

seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

- [e]
- [f] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f]
- [g] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der

Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

- In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn

Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;

- (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

-) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene

Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 8 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

- (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]

-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

-) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [[f)]
- [g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
- [g)]
- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

(2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.

Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 26. März 2019

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: ●]]
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus
Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]]
[Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –

– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●]
/ ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24.
Oktober 2015] [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018] [26. März 2019], [jeweils] einschließlich
etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das
Angebotsvolumen der [Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen
einfügen: ●].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: ●]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●]** zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24. Oktober 2015] [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[Produktnamen einfügen: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 26. März 2019, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 26. März 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], verliert am **[●]** seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 26. März 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die Benchmark-Verordnung) und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

<u>Basiswerte</u>	<u>[ISIN</u>	<u>[Währungen der</u> <u>Basiswerte</u>	<u>[Relevante</u> <u>Referenzstellen</u>	<u>[Relevante</u> <u>Terminbörsen</u>
-------------------	--------------	--	---	--

•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]	•]	•]
---	----	---	----	----

[Indizes als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Indexart</u>	<u>Indexsponsor[/Administrator]</u>	<u>Internetseite des Indexsponsors</u>
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>	<u>Emittent/Fondsgesellschaft</u>	<u>Internetseite der Fondsgesellschaft</u>
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

[**Aktien:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** •] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[**Indizes:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** •] [**Informationen über die Kursentwicklung [des**

Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●]

[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●]
[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] ***[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]***

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] ***[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]***

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] ***[Referenzpreis einfügen: ●]*** [(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]*** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]*** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]***]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] ***[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●]*** [("EUR")] [("USD")] ***[Alternativen Währungskürzel einfügen: ●]*** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: ***[Einlösungstermin einfügen: ●]***

Bewertungstag (letzter Referenztermin): ***[Bewertungstag einfügen: ●]***

[Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: ●]]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: ●]]

Erster Valutierungstag: ***[Datum einfügen: ●]***

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]]**

[Maximale Zeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]]**

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[Methode und Verfahren einfügen: •]]]**

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] **[Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] **[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •]**.] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]
- [- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]**.]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 4.1.13. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemein gilt

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen

Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichem Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen

Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingungen gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

9. ISIN-Liste

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 24. Juni 2016, 27. Juni 2017 und 25. Juni 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TD79ZU8	DE000TD79ZV6	DE000TD7DXJ5	DE000TD7FBR9
DE000TD8BZT1	DE000TD8BZU9	DE000TD90W33	DE000TD90W58
DE000TD90W66	DE000TD90W74	DE000TD90W82	DE000TD90W90
DE000TD90WA4	DE000TD90WB2	DE000TD90WC0	DE000TD90WD8
DE000TD90WE6	DE000TD90WF3	DE000TD90WG1	DE000TD90WH9
DE000TD90WJ5	DE000TD90WK3	DE000TD90WL1	DE000TD90WM9
DE000TD90WN7	DE000TD90WP2	DE000TD90WQ0	DE000TD90WR8
DE000TD90WS6	DE000TD90YB8	DE000TD90YC6	DE000TD90YD4
DE000TD90YE2	DE000TD90YF9	DE000TD90YG7	DE000TD90YH5
DE000TD90YJ1	DE000TD90YK9	DE000TD90YL7	DE000TD90YM5
DE000TD92S86	DE000TD92S94	DE000TD92SA8	DE000TD92SB6
DE000TD92SC4	DE000TD92SD2	DE000TD92SY8	DE000TD92SZ5
DE000TD92T02	DE000TD92T10	DE000TD92T28	DE000TD92U58
DE000TD92U66	DE000TD92U74	DE000TD92VM7	DE000TD92VN5
DE000TD92VP0	DE000TD92VQ8	DE000TD92VR6	DE000TD92VU0
DE000TD92X97	DE000TD92XA8	DE000TD92XB6	DE000TD92XC4
DE000TD92XD2	DE000TD92XE0	DE000TD92XF7	DE000TD92XG5
DE000TD92XH3	DE000TD92Z38	DE000TD92Z46	DE000TD92Z79
DE000TD92ZB1	DE000TD92ZC9	DE000TD93055	DE000TD930B1
DE000TD930D7	DE000TD930E5	DE000TD930F2	DE000TD930G0
DE000TD930H8	DE000TD930J4	DE000TD93204	DE000TD93220
DE000TD93238	DE000TD93246	DE000TD93253	DE000TD93261
DE000TD93279	DE000TD93287	DE000TD932V5	DE000TD932X1
DE000TD932Y9	DE000TD932Z6	DE000TD933L4	DE000TD933M2
DE000TD933N0	DE000TD933P5	DE000TD933Q3	DE000TD934M0
DE000TD934N8	DE000TD934P3	DE000TD934Q1	DE000TD934T5
DE000TD934U3	DE000TD936A0	DE000TD936B8	DE000TD936C6
DE000TD936D4	DE000TD936E2	DE000TD936F9	DE000TD937C4
DE000TD937D2	DE000TD937E0	DE000TD937F7	DE000TD938W0
DE000TD938X8	DE000TD939U2	DE000TD939X6	DE000TD939Y4
DE000TD93BB0	DE000TD93BC8	DE000TD93BD6	DE000TD93BE4
DE000TD93C42	DE000TD93C67	DE000TD93C75	DE000TD93C83
DE000TD93C91	DE000TD93E24	DE000TD93E32	DE000TD93E40
DE000TD93E57	DE000TD93E65	DE000TD93E73	DE000TD93E81
DE000TD93E99	DE000TD93EA6	DE000TD93EB4	DE000TD93F80
DE000TD93FA3	DE000TD93GA1	DE000TD93GB9	DE000TD93GC7
DE000TD93GD5	DE000TD93GE3	DE000TD93GF0	DE000TD93GG8
DE000TD93GH6	DE000TD93GJ2	DE000TD93GK0	DE000TD93HV5
DE000TD93HW3	DE000TD93LG8	DE000TD93LH6	DE000TD93LJ2
DE000TD93LK0	DE000TD93LL8	DE000TD93LM6	DE000TD93MA9
DE000TD93MB7	DE000TD93MC5	DE000TD93MD3	DE000TD93ME1
DE000TD93MF8	DE000TD93PG9	DE000TD93PK1	DE000TD93PN5
DE000TD93PP0	DE000TD93PQ8	DE000TD93PR6	DE000TD93RJ9

DE000TD93RN1	DE000TD93RR2	DE000TD93RS0	DE000TD93RT8
DE000TD93RU6	DE000TD93RV4	DE000TD93UQ8	DE000TD93US4
DE000TD93UV8	DE000TD93V23	DE000TD93V31	DE000TD93WB6
DE000TD93WC4	DE000TD93WD2	DE000TD93WE0	DE000TD93WF7
DE000TD961V4	DE000TD961W2	DE000TD96215	DE000TD962C2
DE000TD962J7	DE000TD962P4	DE000TD962S8	DE000TD96306
DE000TD96389	DE000TD96397	DE000TD963D8	DE000TD963F3
DE000TD963T4	DE000TD96454	DE000TD964E4	DE000TD98XC1
DE000TR09ZZ4	DE000TR0L7P8	DE000TR0L7Q6	DE000TR0L7S2
DE000TR0L7T0	DE000TR0L9C2	DE000TR0L9D0	DE000TR0LAH9
DE000TR0LAJ5	DE000TR0LAK3	DE000TR0LAL1	DE000TR0LB78
DE000TR0LBU0	DE000TR0LBV8	DE000TR0LBW6	DE000TR0LD84
DE000TR0LDG5	DE000TR0LE42	DE000TR0LE75	DE000TR0LE91
DE000TR0LEE8	DE000TR0LET6	DE000TR0LEU4	DE000TR0LEV2
DE000TR0LFC9	DE000TR0LFE5	DE000TR0LG08	DE000TR0LG40
DE000TR0LG57	DE000TR0LGW5	DE000TR0LGX3	DE000TR0LHD3
DE000TR0LHJ0	DE000TR0LHL6	DE000TR0LHM4	DE000TR0LHU7
DE000TR0LHV5	DE000TR0LHW3	DE000TR0LJ13	DE000TR0LJ54
DE000TR0LJ62	DE000TR0LJ70	DE000TR0LJ88	DE000TR0LJG2
DE000TR0LJP3	DE000TR0LJQ1	DE000TR0LJR9	DE000TR0LJS7
DE000TR0LJT5	DE000TR0LK85	DE000TR0LK93	DE000TR0NPN39
DE000TR0NPN47	DE000TR0NPN54	DE000TR0NPN62	DE000TR0NPN70
DE000TR0NPN88	DE000TR0NPN96	DE000TR0NPNPA8	DE000TR0NPNPB6
DE000TR0NPNPC4	DE000TR0NPNPD2	DE000TR0NPNPE0	DE000TR0NPNPG5
DE000TR0NPNPN1	DE000TR0NPNPP6	DE000TR0PA26	DE000TR0PA59
DE000TR0PA67	DE000TR0PA75	DE000TR0PA83	DE000TR0PA91
DE000TR0PAA5	DE000TR0PAB3	DE000TR0PAC1	DE000TR0PAD9
DE000TR0PAE7	DE000TR0PAF4	DE000TR0PAG2	DE000TR0PAH0
DE000TR0PAJ6	DE000TR0PAK4	DE000TR0PAL2	DE000TR0PAM0
DE000TR0PAN8	DE000TR0PAP3	DE000TR0PAQ1	DE000TR0PAR9
DE000TR0PAS7	DE000TR0PAT5	DE000TR0PAU3	DE000TR0PAV1
DE000TR0PAW9	DE000TR0PAX7	DE000TR0PAY5	DE000TR0PAZ2
DE000TR0PB09	DE000TR0PB17	DE000TR0PDM4	DE000TR0PDN2
DE000TR0PDP7	DE000TR0PDQ5	DE000TR0PDR3	DE000TR0PDS1
DE000TR0PDT9	DE000TR0PDU7	DE000TR0U0C0	DE000TR0U0Q0
DE000TR0U0R8	DE000TR0U0S6	DE000TR0U1H7	DE000TR0U1K1
DE000TR0U1M7	DE000TR0U288	DE000TR0U2F9	DE000TR0U338
DE000TR0U346	DE000TR0U379	DE000TR0U387	DE000TR0U395
DE000TR0U3A8	DE000TR0U3B6	DE000TR0U445	DE000TR0U585
DE000TR0U593	DE000TR0U5B1	DE000TR0U5D7	DE000TR0U6K0
DE000TR0U6L8	DE000TR0U7F8	DE000TR0U7G6	DE000TR0U7H4
DE000TR0U7J0	DE000TR0U7K8	DE000TR0U7L6	DE000TR0U7M4
DE000TR0U866	DE000TR0U8T7	DE000TR0U8U5	DE000TR0U8V3
DE000TR0U8W1	DE000TR0U9J6	DE000TR0U9K4	DE000TR0U9Q1
DE000TR0UA11	DE000TR0UB44	DE000TR0UB51	DE000TR0UBV9
DE000TR0UBW7	DE000TR0UBX5	DE000TR0UBY3	DE000TR0UCQ7
DE000TR0UCS3	DE000TR0UCT1	DE000TR0UCW5	DE000TR0UDS1
DE000TR0UDT9	DE000TR0UDU7	DE000TR0UDV5	DE000TR0UDW3
DE000TR0UDX1	DE000TR0UE82	DE000TR0UE90	DE000TR0UEA7
DE000TR0ZUT2	DE000TR0ZUU0	DE000TR0ZV60	DE000TR0ZW51
DE000TR0ZWH3	DE000TR0ZWQ4	DE000TR0ZX76	DE000TR0ZXD0

DE000TR0ZXK5	DE000TR0ZXU4	DE000TR0ZXW0	DE000TR0ZYY4
DE000TR0ZZA1	DE000TR0ZZH6	DE000TR0ZZJ2	DE000TR0ZZK0
DE000TR0ZZL8	DE000TR108T0	DE000TR109Q4	DE000TR109R2
DE000TR109U6	DE000TR10JF8	DE000TR10JL6	DE000TR10JX1
DE000TR10K38	DE000TR10K61	DE000TR10KG4	DE000TR10KM2
DE000TR10KT7	DE000TR10LF4	DE000TR10SR4	DE000TR10SS2
DE000TR11TT6	DE000TR11TU4	DE000TR11TV2	DE000TR11TW0
DE000TR11TX8	DE000TR11TY6	DE000TR11TZ3	DE000TR11U01
DE000TR11U19	DE000TR11U27	DE000TR11U35	DE000TR11U43
DE000TR11U50	DE000TR11UC0	DE000TR11UD8	DE000TR11UE6
DE000TR11UF3	DE000TR11UG1	DE000TR11UH9	DE000TR11UJ5
DE000TR11UK3	DE000TR11UL1	DE000TR11UM9	DE000TR11UN7
DE000TR11UP2	DE000TR11UQ0	DE000TR11UR8	DE000TR11US6
DE000TR11UT4	DE000TR11UU2	DE000TR11UV0	DE000TR11UW8
DE000TR11VQ8	DE000TR11VR6	DE000TR11VS4	DE000TR11VT2
DE000TR11VU0	DE000TR11VV8	DE000TR11VW6	DE000TR11VX4
DE000TR11VY2	DE000TR11VZ9	DE000TR11W09	DE000TR11W17
DE000TR11W25	DE000TR11W33	DE000TR11W41	DE000TR11W58
DE000TR11W66	DE000TR11W74	DE000TR11W82	DE000TR11W90
DE000TR11WA0	DE000TR11XX0	DE000TR11Y15	DE000TR11YE8
DE000TR11YH1	DE000TR120R9	DE000TR120X7	DE000TR12196
DE000TR121J4	DE000TR121R7	DE000TR121T3	DE000TR12204
DE000TR124H2	DE000TR124S9	DE000TR124T7	DE000TR12535
DE000TR12543	DE000TR12550	DE000TR12568	DE000TR12576
DE000TR12584	DE000TR12592	DE000TR125A4	DE000TR125B2
DE000TR125C0	DE000TR125D8	DE000TR125E6	DE000TR127J1
DE000TR12808	DE000TR12A56	DE000TR12LP9	DE000TR12LS3
DE000TR12NS9	DE000TR12P23	DE000TR12PW6	DE000TR12PX4
DE000TR12PY2	DE000TR12PZ9	DE000TR12Q06	DE000TR12Q14
DE000TR12Q22	DE000TR12Q30	DE000TR12Q48	DE000TR12Q55
DE000TR12Q63	DE000TR12Q71	DE000TR12Q89	DE000TR12Q97
DE000TR12QA0	DE000TR12QB8	DE000TR12QC6	DE000TR12QD4
DE000TR12QE2	DE000TR12QF9	DE000TR12QG7	DE000TR12QH5
DE000TR12QJ1	DE000TR12QK9	DE000TR12QL7	DE000TR12S46
DE000TR12S53	DE000TR12S61	DE000TR12S79	DE000TR12S87
DE000TR12S95	DE000TR12SA6	DE000TR12SB4	DE000TR12SC2
DE000TR12SG3	DE000TR12SH1	DE000TR12SJ7	DE000TR12SK5
DE000TR12SL3	DE000TR12SM1	DE000TR12SN9	DE000TR12SP4
DE000TR12SQ2	DE000TR12SR0	DE000TR12SS8	DE000TR12ST6
DE000TR12SU4	DE000TR12SV2	DE000TR12SW0	DE000TR12SX8
DE000TR12SY6	DE000TR12UC8	DE000TR12UH7	DE000TR12UQ8
DE000TR12UT2	DE000TR12UY2	DE000TR12UZ9	DE000TR12WV4
DE000TR12WW2	DE000TR12X80	DE000TR12XU4	DE000TR12XV2
DE000TR12XW0	DE000TR12XX8	DE000TR12XY6	DE000TR12Y06
DE000TR12Y14	DE000TR12Y22	DE000TR12Y30	DE000TR12Y48
DE000TR12Y55	DE000TR12Y63	DE000TR12Y71	DE000TR12Y89
DE000TR12Y97	DE000TR12YA4	DE000TR12YB2	DE000TR12YC0
DE000TR12YD8	DE000TR13038	DE000TR130D8	DE000TR130L1
DE000TR130M9	DE000TR130N7	DE000TR130P2	DE000TR130Q0
DE000TR130R8	DE000TR130S6	DE000TR130T4	DE000TR130U2
DE000TR130V0	DE000TR13103	DE000TR132F9	DE000TR132G7

DE000TR132H5	DE000TR132J1	DE000TR132K9	DE000TR132L7
DE000TR132M5	DE000TR132N3	DE000TR132P8	DE000TR132Q6
DE000TR132R4	DE000TR132S2	DE000TR132T0	DE000TR132U8
DE000TR132V6	DE000TR132W4	DE000TR132X2	DE000TR132Y0
DE000TR132Z7	DE000TR13301	DE000TR13319	DE000TR13327
DE000TR13335	DE000TR13343	DE000TR134C2	DE000TR134D0
DE000TR134G3	DE000TR134P4	DE000TR134R0	DE000TR134S8
DE000TR134T6	DE000TR134U4	DE000TR134V2	DE000TR134W0
DE000TR134X8	DE000TR134Y6	DE000TR136W5	DE000TR136X3
DE000TR136Z8	DE000TR137B7	DE000TR137C5	DE000TR137D3
DE000TR137E1	DE000TR137F8	DE000TR137G6	DE000TR137H4
DE000TR137J0	DE000TR137K8	DE000TR137L6	DE000TR137M4
DE000TR13BT0	DE000TR13BU8	DE000TR13BV6	DE000TR13BW4
DE000TR13BX2	DE000TR13BY0	DE000TR13BZ7	DE000TR13C01
DE000TR13C19	DE000TR13CA8	DE000TR13CB6	DE000TR13CC4
DE000TR13CD2	DE000TR13CE0	DE000TR13CF7	DE000TR13CG5
DE000TR13CH3	DE000TR13CJ9	DE000TR13CK7	DE000TR13D59
DE000TR13D67	DE000TR13D75	DE000TR13D83	DE000TR13D91
DE000TR13DA6	DE000TR13DB4	DE000TR13DC2	DE000TR13DD0
DE000TR13H48	DE000TR13H63	DE000TR13HB5	DE000TR13HZ4
DE000TR13J04	DE000TR13KT1	DE000TR13KU9	DE000TR13KW5
DE000TR13LA9	DE000TR13LG6	DE000TR13PG7	DE000TR13PH5
DE000TR13PL7	DE000TR13PM5	DE000TR13Q39	DE000TR13QL5
DE000TR17XC1	DE000TR17XD9	DE000TR18KU8	DE000TR19Z81
DE000TR19ZZ3	DE000TR1D4S8	DE000TR1D4T6	DE000TR1D506
DE000TR1D548	DE000TR1D555	DE000TR1D5P1	DE000TR1D5Q9
DE000TR1D5R7	DE000TR1D613	DE000TR1D6B9	DE000TR1D6C7
DE000TR1D7L6	DE000TR1D7M4	DE000TR1D7Y9	DE000TR1D7Z6
DE000TR1D803	DE000TR1D811	DE000TR1D8B5	DE000TR1D8C3
DE000TR1D8D1	DE000TR1D8H2	DE000TR1D8V3	DE000TR1D985
DE000TR1D9H0	DE000TR1D9J6	DE000TR1D9K4	DE000TR1D9L2
DE000TR1DAA9	DE000TR1DAB7	DE000TR1DAC5	DE000TR1DAD3
DE000TR1DAE1	DE000TR1DAU7	DE000TR1DB77	DE000TR1DB85
DE000TR1DB93	DE000TR1DBA7	DE000TR1DBB5	DE000TR1DBH2
DE000TR1DBJ8	DE000TR1DBK6	DE000TR1DC01	DE000TR1FLY1
DE000TR1FLZ8	DE000TR1FM07	DE000TR1FM15	DE000TR1LJ20
DE000TR1LJ38	DE000TR1LJ46	DE000TR1LJ53	DE000TR1LJ61
DE000TR1LJ79	DE000TR1LJ87	DE000TR1LJ95	DE000TR1LJA3
DE000TR1LJB1	DE000TR1LJC9	DE000TR1LJD7	DE000TR1LJE5
DE000TR1LJF2	DE000TR1LJG0	DE000TR1LJH8	DE000TR1LJJ4
DE000TR1LJK2	DE000TR1LJL0	DE000TR1LJM8	DE000TR1LJN6
DE000TR1LJP1	DE000TR1LJQ9	DE000TR1LJR7	DE000TR1LJW7
DE000TR1LK27	DE000TR1LK35	DE000TR1LK43	DE000TR1LK50
DE000TR1LK68	DE000TR1LK76	DE000TR1LK84	DE000TR1LK92
DE000TR1LKA1	DE000TR1LKB9	DE000TR1LKC7	DE000TR1LKD5
DE000TR1LKE3	DE000TR1LKF0	DE000TR1LKG8	DE000TR1LKH6
DE000TR1LKJ2	DE000TR1LKK0	DE000TR1LKL8	DE000TR1LKM6
DE000TR1LKN4	DE000TR1LKP9	DE000TR1LKQ7	DE000TR1LKR5
DE000TR1LKS3	DE000TR1LKT1	DE000TR1LKU9	DE000TR1LKV7
DE000TR1LKW5	DE000TR1LKX3	DE000TR1LKY1	DE000TR1LKZ8
DE000TR1LL00	DE000TR1LL18	DE000TR1LL26	DE000TR1LL34

DE000TR1LL42	DE000TR1LL59	DE000TR1LL67	DE000TR1LL75
DE000TR1LL83	DE000TR1LL91	DE000TR1LLA9	DE000TR1LLB7
DE000TR1LLC5	DE000TR1LLD3	DE000TR1LLQ5	DE000TR1LLR3
DE000TR1LLS1	DE000TR1LLT9	DE000TR1LLU7	DE000TR1LLV5
DE000TR1LLW3	DE000TR1LLX1	DE000TR1LLY9	DE000TR1LLZ6
DE000TR1LM09	DE000TR1LM17	DE000TR1LM25	DE000TR1LM33
DE000TR1LM41	DE000TR1LM58	DE000TR1LM66	DE000TR1LM74
DE000TR1LM82	DE000TR1LM90	DE000TR1LMA7	DE000TR1LMB5
DE000TR1LMC3	DE000TR1LMD1	DE000TR1LME9	DE000TR1LMF6
DE000TR1LMG4	DE000TR1LMH2	DE000TR1LMJ8	DE000TR1LMK6
DE000TR1LML4	DE000TR1LMM2	DE000TR1LMN0	DE000TR1LMP5
DE000TR1LMQ3	DE000TR1LMR1	DE000TR1LMS9	DE000TR1LMT7
DE000TR1LMU5	DE000TR1LMV3	DE000TR1LMW1	DE000TR1LMX9
DE000TR1LMY7	DE000TR1LMZ4	DE000TR1LN08	DE000TR1LN16
DE000TR1LN24	DE000TR1LN32	DE000TR1LN40	DE000TR1LS94
DE000TR1LSA4	DE000TR1LSB2	DE000TR1LSC0	DE000TR1LSD8
DE000TR1LSE6	DE000TR1LSF3	DE000TR1LSG1	DE000TR1LSH9
DE000TR1LSJ5	DE000TR1LSZ1	DE000TR1LT02	DE000TR1LT10
DE000TR1LT28	DE000TR1LT36	DE000TR1LT44	DE000TR1LT51
DE000TR1LT69	DE000TR1LT77	DE000TR1LT85	DE000TR1LT93
DE000TR1LTA2	DE000TR1LTR6	DE000TR1LTS4	DE000TR1LTT2
DE000TR1LTU0	DE000TR1LTV8	DE000TR1LW6	DE000TR1LTX4
DE000TR1LTY2	DE000TR1LTZ9	DE000TR1LU09	DE000TR1LU17
DE000TR1LU25	DE000TR1M8D0	DE000TR1M8E8	DE000TR1M8F5
DE000TR1M8G3	DE000TR1M8H1	DE000TR1M8J7	DE000TR1M8K5
DE000TR1M8P4	DE000TR1M8Q2	DE000TR1M8R0	DE000TR1M8S8
DE000TR1M8T6	DE000TR1M978	DE000TR1M9P2	DE000TR1M9Q0
DE000TR1M9R8	DE000TR1M9S6	DE000TR1M9T4	DE000TR1M9U2
DE000TR1M9V0	DE000TR1MAM5	DE000TR1MBF7	DE000TR1MBG5
DE000TR1MBH3	DE000TR1MBJ9	DE000TR1MC00	DE000TR1MCX8
DE000TR1MCY6	DE000TR1MCZ3	DE000TR1MDD8	DE000TR1MDE6
DE000TR1MDF3	DE000TR1MDG1	DE000TR1MDH9	DE000TR1MDJ5
DE000TR1MDK3	DE000TR1MDL1	DE000TR1MDM9	DE000TR1MEJ3
DE000TR1MEL9	DE000TR1MEM7	DE000TR1MG14	DE000TR1MGC3
DE000TR1MGD1	DE000TR1MGE9	DE000TR1MGF6	DE000TR1MGG4
DE000TR1MGZ4	DE000TR1MH39	DE000TR1MH47	DE000TR1MH54
DE000TR1MH62	DE000TR1MH70	DE000TR1MHR9	DE000TR1MHS7
DE000TR1MHT5	DE000TR1MHU3	DE000TR1MHV1	DE000TR1MHW9
DE000TR1MJ11	DE000TR1MJ29	DE000TR1MJ37	DE000TR1MJ45
DE000TR1MJ52	DE000TR1MJ60	DE000TR1MJU9	DE000TR1MJV7
DE000TR1MJW5	DE000TR1MKF8	DE000TR1MKJ0	DE000TR1MKP7
DE000TR1MKQ5	DE000TR1ML90	DE000TR1MLE9	DE000TR1MLF6
DE000TR1MLG4	DE000TR1MLH2	DE000TR1MLJ8	DE000TR1MLR1
DE000TR1MLS9	DE000TR1MLT7	DE000TR1MLU5	DE000TR1MLV3
DE000TR1MLW1	DE000TR1MLX9	DE000TR1MN49	DE000TR1MN56
DE000TR1MPH3	DE000TR1MPW2	DE000TR1MPX0	DE000TR1MPY8
DE000TR1MPZ5	DE000TR1MQ04	DE000TR1MR03	DE000TR1MRA4
DE000TR1MRB2	DE000TR1MRC0	DE000TR1MRD8	DE000TR1MRV0
DE000TR1MRW8	DE000TR1MRX6	DE000TR1MRY4	DE000TR1MSC8
DE000TR1MSD6	DE000TR1MSM7	DE000TR1MSS4	DE000TR1MST2
DE000TR1MTM5	DE000TR1MTN3	DE000TR1MTP8	DE000TR1MUC4

DE000TR1MUD2	DE000TR1MUE0	DE000TR1MUF7	DE000TR1MUG5
DE000TR1MUH3	DE000TR1MVJ7	DE000TR1MVK5	DE000TR1MVL3
DE000TR1MVM1	DE000TR1MVN9	DE000TR1MVP4	DE000TR1MVQ2
DE000TR1NGG2	DE000TR1NGH0	DE000TR1NGJ6	DE000TR1NGK4
DE000TR1NGL2	DE000TR1NGM0	DE000TR1NGN8	DE000TR1NGP3
DE000TR1NGQ1	DE000TR1NGR9	DE000TR1NGS7	DE000TR1NGT5
DE000TR1NGU3	DE000TR1NGV1	DE000TR1NGW9	DE000TR1NH04
DE000TR1NH61	DE000TR1NH79	DE000TR1NH87	DE000TR1NH95
DE000TR1NHA3	DE000TR1NHB1	DE000TR1NHC9	DE000TR1NHD7
DE000TR1NHE5	DE000TR1NHF2	DE000TR1NHG0	DE000TR1NHH8
DE000TR1NHJ4	DE000TR1NHK2	DE000TR1NHL0	DE000TR1TZR6
DE000TR1W837	DE000TR1W977	DE000TR1W985	DE000TR1WB09
DE000TR1WB17	DE000TR1WB25	DE000TR1XLV0	DE000TR1ZWW0
DE000TR22ZK9	DE000TR244P1	DE000TR244Q9	DE000TR244R7
DE000TR244S5	DE000TR244T3	DE000TR244U1	DE000TR244V9
DE000TR244W7	DE000TR244X5	DE000TR244Y3	DE000TR245J1
DE000TR245K9	DE000TR245L7	DE000TR245M5	DE000TR245N3
DE000TR245P8	DE000TR245Q6	DE000TR245R4	DE000TR245S2
DE000TR245T0	DE000TR245U8	DE000TR245V6	DE000TR245W4
DE000TR245X2	DE000TR245Y0	DE000TR246V4	DE000TR24704
DE000TR24712	DE000TR24761	DE000TR24779	DE000TR24787
DE000TR24795	DE000TR27BK9	DE000TR28U28	DE000TR298L6
DE000TR298N2	DE000TR299C3	DE000TR299X9	DE000TR299Y7
DE000TR299Z4	DE000TR29AB6	DE000TR29AM3	DE000TR29B53
DE000TR29CH9	DE000TR29CJ5	DE000TR29CK3	DE000TR29CL1
DE000TR29DE4	DE000TR29DL9	DE000TR29DW6	DE000TR29PP4
DE000TR29VJ5	DE000TR29ZZ2	DE000TR2BDR9	DE000TR2BE67
DE000TR2BF25	DE000TR2BFB8	DE000TR2BFC6	DE000TR2BG65
DE000TR2BJA2	DE000TR2BJB0	DE000TR2BJC8	DE000TR2BJU0
DE000TR2BKF9	DE000TR2BKG7	DE000TR2BLD2	DE000TR2BNA4
DE000TR2BPU7	DE000TR2BQ55	DE000TR2BQ63	DE000TR2BQB5
DE000TR2BQL4	DE000TR2BQM2	DE000TR2BQN0	DE000TR2BQP5
DE000TR2BQZ4	DE000TR2BR05	DE000TR2BR13	DE000TR2BRZ2
DE000TR2BS04	DE000TR2BSN6	DE000TR2BSP1	DE000TR2BSQ9
DE000TR2BSV9	DE000TR2BZY8	DE000TR2BZZ5	DE000TR2CQZ2
DE000TR2DEF8	DE000TR2DEM4	DE000TR2DEN2	DE000TR2DR78
DE000TR2DR86	DE000TR2DR94	DE000TR2DRA1	DE000TR2DRB9
DE000TR2DRC7	DE000TR2DRD5	DE000TR2DRE3	DE000TR2DRF0
DE000TR2DRG8	DE000TR2DRH6	DE000TR2DRJ2	DE000TR2DRK0
DE000TR2DRL8	DE000TR2DRM6	DE000TR2DRN4	DE000TR2DRP9
DE000TR2DRQ7	DE000TR2DRR5	DE000TR2DRS3	DE000TR2DRT1
DE000TR2DRU9	DE000TR2DRV7	DE000TR2DRW5	DE000TR2DRX3
DE000TR2DRY1	DE000TR2DRZ8	DE000TR2DS02	DE000TR2DS10
DE000TR2DS28	DE000TR2DS36	DE000TR2DS44	DE000TR2DS51
DE000TR2DS69	DE000TR2DS77	DE000TR2DS85	DE000TR2DS93
DE000TR2DSA9	DE000TR2DSB7	DE000TR2DSC5	DE000TR2DSD3
DE000TR2DSE1	DE000TR2DSF8	DE000TR2DSG6	DE000TR2DSH4
DE000TR2DSJ0	DE000TR2DSK8	DE000TR2DSL6	DE000TR2DSM4
DE000TR2DSN2	DE000TR2DSP7	DE000TR2DSQ5	DE000TR2DSR3
DE000TR2DSS1	DE000TR2DST9	DE000TR2DSU7	DE000TR2DY12
DE000TR2KEN7	DE000TR2KEP2	DE000TR2KEQ0	DE000TR2KEU2

DE000TR2KEV0	DE000TR2KEW8	DE000TR2KFJ2	DE000TR2KFK0
DE000TR2KFL8	DE000TR2KFM6	DE000TR2KFN4	DE000TR2KFP9
DE000TR2KGG6	DE000TR2K GK8	DE000TR2KGL6	DE000TR2KHM2
DE000TR2KHN0	DE000TR2KHP5	DE000TR2KHQ3	DE000TR2KHR1
DE000TR2KHT7	DE000TR2KHU5	DE000TR2KHV3	DE000TR2KJA3
DE000TR2KK35	DE000TR2KK43	DE000TR2KKS3	DE000TR2KL00
DE000TR2KL18	DE000TR2KL26	DE000TR2KL83	DE000TR2KLL6
DE000TR2KN32	DE000TR2KN81	DE000TR2KN99	DE000TR2KP55
DE000TR2KP63	DE000TR2KP71	DE000TR2KP89	DE000TR2KP97
DE000TR2KPA0	DE000TR2KPB8	DE000TR2KPC6	DE000TR2KPD4
DE000TR2KPE2	DE000TR2KPF9	DE000TR2KPK9	DE000TR2KPS2
DE000TR2KQ21	DE000TR2KQ39	DE000TR2KQB6	DE000TR2KQC4
DE000TR2KQG5	DE000TR2KQH3	DE000TR2KQJ9	DE000TR2KQK7
DE000TR2KQR2	DE000TR2KQS0	DE000TR2KQY8	DE000TR2KQZ5
DE000TR2KRE8	DE000TR2KRH1	DE000TR2KRJ7	DE000TR2KS45
DE000TR2KS52	DE000TR2KS78	DE000TR2KS86	DE000TR2KSD8
DE000TR2KSE6	DE000TR2KSL1	DE000TR2KSU2	DE000TR2KSY4
DE000TR2KTD6	DE000TR2KTE4	DE000TR2KTF1	DE000TR2KTH7
DE000TR2KU25	DE000TR2KUL7	DE000TR2KW23	DE000TR2KWV2
DE000TR2KYG9	DE000TR2KYH7	DE000TR2KYJ3	DE000TR2KYK1
DE000TR2KYX4	DE000TR2KYY2	DE000TR2KYZ9	DE000TR2KZF8
DE000TR2KZG6	DE000TR2KZH4	DE000TR2KZJ0	DE000TR2KZV5
DE000TR2KZW3	DE000TR2KZX1	DE000TR2KZY9	DE000TR2KZZ6
DE000TR2L002	DE000TR2L0Q9	DE000TR2L0R7	DE000TR2L0S5
DE000TR2L0T3	DE000TR2L0U1	DE000TR2L0V9	DE000TR2L0W7
DE000TR2L127	DE000TR2L135	DE000TR2L143	DE000TR2L150
DE000TR2L1H6	DE000TR2L1J2	DE000TR2L1K0	DE000TR2L1N4
DE000TR2L267	DE000TR2L283	DE000TR2L291	DE000TR2L2A9
DE000TR2L2B7	DE000TR2L2M4	DE000TR2L2N2	DE000TR2L2P7
DE000TR2L2Q5	DE000TR2L2R3	DE000TR2L2S1	DE000TR2L2T9
DE000TR2L2U7	DE000TR2L3C3	DE000TR2L3J8	DE000TR2L3K6
DE000TR2L3L4	DE000TR2L3M2	DE000TR2L3N0	DE000TR2L465
DE000TR2L473	DE000TR2L4J6	DE000TR2L4K4	DE000TR2L4L2
DE000TR2L4M0	DE000TR2L4N8	DE000TR2L564	DE000TR2L572
DE000TR2QNA2	DE000TR2QNB0	DE000TR2QNF1	DE000TR2QNJ3
DE000TR2QNL9	DE000TR2QNY2	DE000TR2QP67	DE000TR2QP91
DE000TR2QPB5	DE000TR2QPC3	DE000TR2QPD1	DE000TR2QPE9
DE000TR2QPF6	DE000TR2QPJ8	DE000TR2QPP5	DE000TR2QPQ3
DE000TR2QPR1	DE000TR2QPS9	DE000TR2QPU5	DE000TR2QPV3
DE000TR2QQ25	DE000TR2QQ33	DE000TR2QQ41	DE000TR2QQ66
DE000TR2QQD9	DE000TR2QQE7	DE000TR2QQF4	DE000TR2QQG2
DE000TR2QQH0	DE000TR2QQP3	DE000TR2QQW9	DE000TR2QQX7
DE000TR2QQY5	DE000TR2QQZ2	DE000TR2QR08	DE000TR2QR16
DE000TR2QR24	DE000TR2QR32	DE000TR2QR40	DE000TR2QR57
DE000TR2QR65	DE000TR2QRD7	DE000TR2QRN6	DE000TR2QSN4
DE000TR2QSQ7	DE000TR2QSR5	DE000TR2QSU9	DE000TR2QSV7
DE000TR2QT30	DE000TR2QT48	DE000TR2QTC5	DE000TR2QTJ0
DE000TR2QTN2	DE000TR2QTP7	DE000TR2QTQ5	DE000TR2QTT9
DE000TR2QTU7	DE000TR2QTV5	DE000TR2QTW3	DE000TR2QU03
DE000TR2QU11	DE000TR2QU37	DE000TR2QU45	DE000TR2QUC3
DE000TR2QUG4	DE000TR2QUT7	DE000TR2QV02	DE000TR2RHF1

DE000TR2RHG9	DE000TR2SLU0	DE000TR2SLV8	DE000TR2SM01
DE000TR2SM19	DE000TR2SM27	DE000TR2SM35	DE000TR2SM43
DE000TR2SMF9	DE000TR2SMG7	DE000TR2SMH5	DE000TR2SMJ1
DE000TR2SMK9	DE000TR2SML7	DE000TR2SMM5	DE000TR2SMN3
DE000TR2SMP8	DE000TR2SMQ6	DE000TR2SMR4	DE000TR2SMS2
DE000TR2SN83	DE000TR2SN91	DE000TR2SNB6	DE000TR2SND2
DE000TR2SNF7	DE000TR2SNG5	DE000TR2SNH3	DE000TR2SNJ9
DE000TR2SNK7	DE000TR2SNL5	DE000TR2SNM3	DE000TR2SNN1
DE000TR2SNX0	DE000TR2SNY8	DE000TR2SNZ5	DE000TR2SP08
DE000TR2SP99	DE000TR2SPB1	DE000TR2SPC9	DE000TR2SPD7
DE000TR2SPE5	DE000TR2SPF2	DE000TR2SPG0	DE000TR2SPY3
DE000TR2SQ64	DE000TR2SQE3	DE000TR2SQF0	DE000TR2SQW5
DE000TR2SQX3	DE000TR2SQY1	DE000TR2SQZ8	DE000TR2SR30
DE000TR2SR97	DE000TR2SRK8	DE000TR2SRM4	DE000TR2SRN2
DE000TR2SRP7	DE000TR2SS39	DE000TR2SS96	DE000TR2SSA7
DE000TR2SSB5	DE000TR2SSC3	DE000TR2SSD1	DE000TR2SSZ4
DE000TR2ST04	DE000TR2ST12	DE000TR2STA5	DE000TR2STB3
DE000TR2STD9	DE000TR2STE7	DE000TR2STL2	DE000TR2STM0
DE000TR2STN8	DE000TR2STP3	DE000TR2STQ1	DE000TR2STR9
DE000TR2STY5	DE000TR2STZ2	DE000TR2SU43	DE000TR2SU50
DE000TR2SU68	DE000TR2SU76	DE000TR2SUF2	DE000TR2SUG0
DE000TR2SUH8	DE000TR2SUP1	DE000TR2SV00	DE000TR2SV42
DE000TR2SV59	DE000TR2SVE3	DE000TR2SVF0	DE000TR2SVG8
DE000TR2SVH6	DE000TR2SVJ2	DE000TR2SVK0	DE000TR2SVR5
DE000TR2SVS3	DE000TR2SVT1	DE000TR2SVU9	DE000TR2SVV7
DE000TR2SVW5	DE000TR2SVX3	DE000TR2SVY1	DE000TR2SWJ0
DE000TR2SWK8	DE000TR2SWL6	DE000TR2SWM4	DE000TR2SWN2
DE000TR2SWP7	DE000TR2SWT9	DE000TR2SWU7	DE000TR2SX32
DE000TR2SX40	DE000TR2SX81	DE000TR2SXJ8	DE000TR2SXL4
DE000TR2SXM2	DE000TR2SY15	DE000TR2SY23	DE000TR2SYE7
DE000TR2SYJ6	DE000TR2SYK4	DE000TR2SYM0	DE000TR2SYW9
DE000TR2SYX7	DE000TR2SYY5	DE000TR2SZ06	DE000TR2SZ14
DE000TR2SZ71	DE000TR2SZ89	DE000TR2SZ97	DE000TR2SZA2
DE000TR2SZB0	DE000TR2SZF1	DE000TR2SZG9	DE000TR2SZK1
DE000TR2SZL9	DE000TR2SZM7	DE000TR2SZY2	DE000TR2T005
DE000TR2T013	DE000TR2T021	DE000TR2T039	DE000TR2T047
DE000TR2Z150	DE000TR2Z168	DE000TR2Z176	DE000TR2Z184
DE000TR2Z192	DE000TR2Z1A5	DE000TR2Z1B3	DE000TR2Z1C1
DE000TR2Z1D9	DE000TR2Z1E7	DE000TR2Z1F4	DE000TR2Z1G2
DE000TR2Z1J6	DE000TR2Z1K4	DE000TR2Z1L2	DE000TR2Z1M0
DE000TR2Z1N8	DE000TR2Z1P3	DE000TR2Z1Q1	DE000TR2Z1R9
DE000TR2Z1S7	DE000TR2Z1T5	DE000TR2Z1U3	DE000TR2Z1V1
DE000TR2Z1W9	DE000TR2Z1X7	DE000TR2Z1Y5	DE000TR2Z1Z2
DE000TR2Z200	DE000TR2Z218	DE000TR2Z226	DE000TR2Z234
DE000TR2Z242	DE000TR2Z259	DE000TR2Z267	DE000TR2Z275
DE000TR2Z283	DE000TR2Z291	DE000TR2Z2A3	DE000TR2Z2S5
DE000TR2Z2T3	DE000TR2Z2U1	DE000TR2Z2V9	DE000TR2Z2W7
DE000TR2Z2X5	DE000TR2Z2Y3	DE000TR2Z2Z0	DE000TR2Z309
DE000TR2Z317	DE000TR2Z325	DE000TR300J4	DE000TR300K2
DE000TR300L0	DE000TR300M8	DE000TR300N6	DE000TR300P1
DE000TR300Q9	DE000TR300R7	DE000TR300S5	DE000TR300T3

DE000TR300U1	DE000TR300V9	DE000TR300W7	DE000TR300X5
DE000TR300Y3	DE000TR300Z0	DE000TR30107	DE000TR30115
DE000TR30123	DE000TR30131	DE000TR30149	DE000TR30156
DE000TR301C7	DE000TR301D5	DE000TR301E3	DE000TR301F0
DE000TR301G8	DE000TR301H6	DE000TR301J2	DE000TR301K0
DE000TR301L8	DE000TR301M6	DE000TR301U9	DE000TR302D3
DE000TR302E1	DE000TR302F8	DE000TR302G6	DE000TR302K8
DE000TR302L6	DE000TR302M4	DE000TR302N2	DE000TR302P7
DE000TR30438	DE000TR30446	DE000TR30453	DE000TR30461
DE000TR30479	DE000TR30495	DE000TR304J6	DE000TR304N8
DE000TR304P3	DE000TR304Q1	DE000TR304R9	DE000TR304S7
DE000TR304T5	DE000TR304U3	DE000TR304V1	DE000TR30669
DE000TR30677	DE000TR30685	DE000TR30693	DE000TR306A0
DE000TR306B8	DE000TR306C6	DE000TR306D4	DE000TR306E2
DE000TR306G7	DE000TR306H5	DE000TR306K9	DE000TR306L7
DE000TR306M5	DE000TR306N3	DE000TR306P8	DE000TR306Q6
DE000TR306R4	DE000TR306S2	DE000TR306T0	DE000TR306U8
DE000TR306V6	DE000TR306W4	DE000TR307H3	DE000TR307K7
DE000TR307L5	DE000TR307M3	DE000TR307N1	DE000TR307U6
DE000TR307V4	DE000TR307W2	DE000TR307X0	DE000TR307Y8
DE000TR30875	DE000TR308B4	DE000TR308E8	DE000TR308F5
DE000TR308M1	DE000TR308P4	DE000TR308R0	DE000TR308V2
DE000TR308W0	DE000TR308X8	DE000TR308Y6	DE000TR308Z3
DE000TR30909	DE000TR30917	DE000TR30966	DE000TR30974
DE000TR309R8	DE000TR309S6	DE000TR309T4	DE000TR30A51
DE000TR30A69	DE000TR30A77	DE000TR30A85	DE000TR30A93
DE000TR30AA6	DE000TR30AB4	DE000TR30AC2	DE000TR30AD0
DE000TR30AJ7	DE000TR30AK5	DE000TR30AL3	DE000TR30AP4
DE000TR30AQ2	DE000TR30AR0	DE000TR30AS8	DE000TR30AT6
DE000TR30BC0	DE000TR30BD8	DE000TR30BE6	DE000TR30BF3
DE000TR30BG1	DE000TR30BH9	DE000TR30BJ5	DE000TR30BK3
DE000TR30BL1	DE000TR30BM9	DE000TR30BN7	DE000TR30BT4
DE000TR30BU2	DE000TR30BV0	DE000TR30BW8	DE000TR30BX6
DE000TR30BY4	DE000TR30BZ1	DE000TR30C00	DE000TR30C18
DE000TR30C26	DE000TR30C34	DE000TR30C42	DE000TR30C59
DE000TR30C67	DE000TR30C75	DE000TR30C83	DE000TR30D90
DE000TR30DA0	DE000TR30DB8	DE000TR30DC6	DE000TR30DD4
DE000TR30DE2	DE000TR30DF9	DE000TR30DG7	DE000TR30DH5
DE000TR30DJ1	DE000TR30DK9	DE000TR30DL7	DE000TR30DM5
DE000TR30DN3	DE000TR30DP8	DE000TR30DQ6	DE000TR30DR4
DE000TR30DS2	DE000TR30DT0	DE000TR30DU8	DE000TR30DV6
DE000TR30DW4	DE000TR30DX2	DE000TR30DY0	DE000TR30DZ7
DE000TR30E08	DE000TR30E16	DE000TR30E24	DE000TR30E32
DE000TR30E40	DE000TR30E57	DE000TR30E65	DE000TR30E73
DE000TR30EL5	DE000TR30EM3	DE000TR30EU6	DE000TR30EV4
DE000TR30EW2	DE000TR30FM0	DE000TR30FN8	DE000TR30FP3
DE000TR30FQ1	DE000TR30FR9	DE000TR30FS7	DE000TR30FY5
DE000TR30FZ2	DE000TR30G06	DE000TR30G14	DE000TR30G22
DE000TR30GN6	DE000TR30GP1	DE000TR30GQ9	DE000TR30GR7
DE000TR30GS5	DE000TR30GU1	DE000TR30GV9	DE000TR30GW7
DE000TR30GX5	DE000TR30GY3	DE000TR30HP9	DE000TR30HQ7

DE000TR30HR5	DE000TR30HS3	DE000TR30HW5	DE000TR30HY1
DE000TR30HZ8	DE000TR30J03	DE000TR30J11	DE000TR30J29
DE000TR30J37	DE000TR30J45	DE000TR30J52	DE000TR30J60
DE000TR30J94	DE000TR30JA7	DE000TR30JY7	DE000TR30K59
DE000TR30K67	DE000TR30KB3	DE000TR30KC1	DE000TR30KS7
DE000TR30KZ2	DE000TR30L74	DE000TR30L82	DE000TR30L90
DE000TR30M16	DE000TR30NH4	DE000TR30NL6	DE000TR30NR3
DE000TR30NS1	DE000TR30NT9	DE000TR30NU7	DE000TR30PY4
DE000TR30PZ1	DE000TR30Q04	DE000TR30Q46	DE000TR30Q53
DE000TR30Q61	DE000TR30Q79	DE000TR30RM5	DE000TR30RN3
DE000TR30S44	DE000TR30S51	DE000TR30S69	DE000TR30S77
DE000TR30S85	DE000TR30S93	DE000TR30SA8	DE000TR30SB6
DE000TR30SG5	DE000TR30SH3	DE000TR30SJ9	DE000TR30SK7
DE000TR30TA6	DE000TR30TB4	DE000TR30TC2	DE000TR30TD0
DE000TR30TE8	DE000TR30TF5	DE000TR30TL3	DE000TR30TM1
DE000TR30TN9	DE000TR30TP4	DE000TR30TQ2	DE000TR30TR0
DE000TR30TS8	DE000TR30UN7	DE000TR30UP2	DE000TR30UQ0
DE000TR30UR8	DE000TR30US6	DE000TR30UT4	DE000TR30UU2
DE000TR30UV0	DE000TR30UW8	DE000TR30UX6	DE000TR30UY4
DE000TR30UZ1	DE000TR30V07	DE000TR30V15	DE000TR30V23
DE000TR30V31	DE000TR30V49	DE000TR30V56	DE000TR30V64
DE000TR30V72	DE000TR30V80	DE000TR30V98	DE000TR30VA2
DE000TR30VB0	DE000TR30VC8	DE000TR30VD6	DE000TR30VE4
DE000TR30VF1	DE000TR30VG9	DE000TR30VH7	DE000TR30VJ3
DE000TR30VK1	DE000TR30VL9	DE000TR30VM7	DE000TR30VN5
DE000TR30VP0	DE000TR30VQ8	DE000TR30VR6	DE000TR30VS4
DE000TR30VT2	DE000TR30VU0	DE000TR30VV8	DE000TR30VW6
DE000TR30W48	DE000TR30W55	DE000TR30W63	DE000TR30W71
DE000TR30W89	DE000TR30W97	DE000TR30WA0	DE000TR30WB8
DE000TR30WC6	DE000TR30WD4	DE000TR30WE2	DE000TR30WF9
DE000TR30WG7	DE000TR33G94	DE000TR33GA7	DE000TR33GB5
DE000TR33GC3	DE000TR33GD1	DE000TR33GG4	DE000TR33GH2
DE000TR33GJ8	DE000TR33GK6	DE000TR33GL4	DE000TR33HB3
DE000TR33HC1	DE000TR33HM0	DE000TR33HN8	DE000TR33JD5
DE000TR33JE3	DE000TR33JG8	DE000TR33JH6	DE000TR33JJ2
DE000TR33JK0	DE000TR33JL8	DE000TR33JM6	DE000TR33JQ7
DE000TR33JR5	DE000TR33JS3	DE000TR33JT1	DE000TR33JU9
DE000TR33JV7	DE000TR33JW5	DE000TR33JX3	DE000TR33K64
DE000TR33K72	DE000TR33K80	DE000TR33K98	DE000TR33KB7
DE000TR33KC5	DE000TR33KD3	DE000TR33KE1	DE000TR33KF8
DE000TR33LX9	DE000TR33Z18	DE000TR34CW8	DE000TR35S07
DE000TR35SF6	DE000TR35SG4	DE000TR36ZF9	DE000TR38365
DE000TR38HR8	DE000TR38HS6	DE000TR38HT4	DE000TR39A03
DE000TR39BX7	DE000TR39BY5	DE000TR39BZ2	DE000TR39C01
DE000TR39C19	DE000TR39C27	DE000TR39C35	DE000TR39C43
DE000TR39C50	DE000TR39C68	DE000TR39C76	DE000TR39C84
DE000TR39C92	DE000TR39CA3	DE000TR39CD7	DE000TR39CE5
DE000TR39CF2	DE000TR39CG0	DE000TR39CH8	DE000TR39CJ4
DE000TR39CK2	DE000TR39CL0	DE000TR39CM8	DE000TR39CN6
DE000TR39CP1	DE000TR39CQ9	DE000TR39CR7	DE000TR39CS5
DE000TR39CT3	DE000TR39CU1	DE000TR39CV9	DE000TR39CW7

DE000TR39D75	DE000TR39DE3	DE000TR39DX3	DE000TR39DY1
DE000TR39DZ8	DE000TR39E09	DE000TR39E17	DE000TR39E25
DE000TR39E33	DE000TR39E41	DE000TR39E58	DE000TR39E66
DE000TR39E74	DE000TR39E82	DE000TR39E90	DE000TR39EA9
DE000TR39EB7	DE000TR39EC5	DE000TR39ED3	DE000TR39EE1
DE000TR39EF8	DE000TR39EG6	DE000TR39EJ0	DE000TR39EK8
DE000TR39EL6	DE000TR39EM4	DE000TR39EN2	DE000TR39FA6
DE000TR39FB4	DE000TR39FS8	DE000TR39FT6	DE000TR39FU4
DE000TR39FV2	DE000TR39FW0	DE000TR39FX8	DE000TR39FY6
DE000TR39FZ3	DE000TR39G49	DE000TR39GR8	DE000TR39GT4
DE000TR39GU2	DE000TR39GV0	DE000TR39GW8	DE000TR39GX6
DE000TR39GY4	DE000TR39GZ1	DE000TR39H06	DE000TR39H14
DE000TR39H22	DE000TR39H30	DE000TR39H48	DE000TR39HS4
DE000TR39HT2	DE000TR39HU0	DE000TR39HV8	DE000TR39HW6
DE000TR39HX4	DE000TR39J12	DE000TR39J20	DE000TR39J38
DE000TR39J46	DE000TR39J53	DE000TR39J61	DE000TR39J79
DE000TR39J87	DE000TR39J95	DE000TR39JA8	DE000TR39JB6
DE000TR39JC4	DE000TR39JD2	DE000TR39JE0	DE000TR39JG5
DE000TR39JH3	DE000TR39JJ9	DE000TR39JK7	DE000TR39JL5
DE000TR39JM3	DE000TR39JU6	DE000TR39JV4	DE000TR39JX0
DE000TR39JZ5	DE000TR39K01	DE000TR39K19	DE000TR39K27
DE000TR39K35	DE000TR39K43	DE000TR39K50	DE000TR39K68
DE000TR39K76	DE000TR39K84	DE000TR39K92	DE000TR39KA6
DE000TR39KB4	DE000TR39KC2	DE000TR39KD0	DE000TR39KE8
DE000TR39KF5	DE000TR39KG3	DE000TR39KH1	DE000TR39KP4
DE000TR39KQ2	DE000TR39KR0	DE000TR39KS8	DE000TR39KT6
DE000TR39KU4	DE000TR39KV2	DE000TR39KW0	DE000TR39KX8
DE000TR39KY6	DE000TR39KZ3	DE000TR39L00	DE000TR39L18
DE000TR39L26	DE000TR39L34	DE000TR39L42	DE000TR39L59
DE000TR39L67	DE000TR39L75	DE000TR39L83	DE000TR39L91
DE000TR39LN7	DE000TR39LP2	DE000TR39LQ0	DE000TR39LR8
DE000TR39M09	DE000TR39M41	DE000TR39M58	DE000TR39M66
DE000TR39M74	DE000TR39M82	DE000TR39M90	DE000TR39MA2
DE000TR39MB0	DE000TR39MC8	DE000TR39MD6	DE000TR39ME4
DE000TR39MF1	DE000TR39MG9	DE000TR39MH7	DE000TR39MJ3
DE000TR39ML9	DE000TR39MM7	DE000TR39MN5	DE000TR39MP0
DE000TR39MQ8	DE000TR39MR6	DE000TR39MS4	DE000TR39MT2
DE000TR39MU0	DE000TR39MV8	DE000TR39MW6	DE000TR39MX4
DE000TR39MZ9	DE000TR39N32	DE000TR39N40	DE000TR39N57
DE000TR39N65	DE000TR39N73	DE000TR39N81	DE000TR39N99
DE000TR39NA0	DE000TR39NB8	DE000TR39NC6	DE000TR39ND4
DE000TR39NE2	DE000TR39P14	DE000TR39P22	DE000TR39P30
DE000TR39P48	DE000TR39P55	DE000TR39P63	DE000TR39P71
DE000TR39P89	DE000TR39P97	DE000TR39PA5	DE000TR39PB3
DE000TR39PC1	DE000TR39PZ2	DE000TR39Q05	DE000TR39Q13
DE000TR39Q21	DE000TR39Q39	DE000TR39Q47	DE000TR39Q54
DE000TR39Q62	DE000TR39QH8	DE000TR39QM8	DE000TR39QN6
DE000TR39QP1	DE000TR39QQ9	DE000TR39QR7	DE000TR39QS5
DE000TR39QT3	DE000TR39QU1	DE000TR39QV9	DE000TR39QW7
DE000TR39RH6	DE000TR39S37	DE000TR39S45	DE000TR39S52
DE000TR39S60	DE000TR39S78	DE000TR39S86	DE000TR39S94

DE000TR39SA9	DE000TR39SB7	DE000TR39SC5	DE000TR39SD3
DE000TR39SE1	DE000TR39SF8	DE000TR39SG6	DE000TR39SH4
DE000TR39SJ0	DE000TR39SK8	DE000TR39SL6	DE000TR39SM4
DE000TR39SN2	DE000TR39SP7	DE000TR39SQ5	DE000TR39SR3
DE000TR39SS1	DE000TR39ST9	DE000TR39SU7	DE000TR39SV5
DE000TR39SW3	DE000TR39SX1	DE000TR39SY9	DE000TR39SZ6
DE000TR39T02	DE000TR39T10	DE000TR39T28	DE000TR39T36
DE000TR39T44	DE000TR39T51	DE000TR39T69	DE000TR39T77
DE000TR39T85	DE000TR39T93	DE000TR39TA7	DE000TR39TB5
DE000TR39TC3	DE000TR39TD1	DE000TR39U09	DE000TR39U17
DE000TR39U25	DE000TR39U33	DE000TR39U41	DE000TR39U58
DE000TR39U66	DE000TR39U74	DE000TR39UA5	DE000TR39UD9
DE000TR39UQ1	DE000TR39UR9	DE000TR39US7	DE000TR39UT5
DE000TR39UU3	DE000TR39VC9	DE000TR39VH8	DE000TR39VQ9
DE000TR39VT3	DE000TR39VW7	DE000TR39VY3	DE000TR39W23
DE000TR39W49	DE000TR39W56	DE000TR39W64	DE000TR39W72
DE000TR39W80	DE000TR39WC7	DE000TR39WD5	DE000TR39WE3
DE000TR39WF0	DE000TR39WG8	DE000TR39WH6	DE000TR39WJ2
DE000TR39WU9	DE000TR39X14	DE000TR39X97	DE000TR39XA9
DE000TR39XB7	DE000TR39XC5	DE000TR39XD3	DE000TR39XE1
DE000TR39XR3	DE000TR39XV5	DE000TR39XW3	DE000TR39XX1
DE000TR39XY9	DE000TR39XZ6	DE000TR39Y05	DE000TR39Y13
DE000TR39Y21	DE000TR39Y39	DE000TR39Y47	DE000TR39Y54
DE000TR3C1J2	DE000TR3DL65	DE000TR3EH37	DE000TR3EX78
DE000TR3FQF5	DE000TR3FQV2	DE000TR3FQW0	DE000TR3FQX8
DE000TR3FQY6	DE000TR3H107	DE000TR3H164	DE000TR3HV85
DE000TR3HWJ1	DE000TR3HWX2	DE000TR3HX00	DE000TR3HX83
DE000TR3HXP6	DE000TR3HYV2	DE000TR3HZU1	DE000TR3J0A6
DE000TR3J0S8	DE000TR3J0W0	DE000TR3J0Y6	DE000TR3J0Z3
DE000TR3J103	DE000TR3J129	DE000TR3J145	DE000TR3J1C0
DE000TR3J1F3	DE000TR3J1J5	DE000TR3J1M9	DE000TR3J1N7
DE000TR3J1T4	DE000TR3J1Z1	DE000TR3J251	DE000TR3J2A2
DE000TR3J2C8	DE000TR3J2H7	DE000TR3J2K1	DE000TR3J2M7
DE000TR3J2Q8	DE000TR3J2S4	DE000TR3J2U0	DE000TR3J319
DE000TR3J327	DE000TR3J335	DE000TR3J368	DE000TR3J3A0
DE000TR3J3E2	DE000TR3J3F9	DE000TR3J3G7	DE000TR3J3J1
DE000TR3J3K9	DE000TR3J3L7	DE000TR3J3M5	DE000TR3J3N3
DE000TR3J3P8	DE000TR3J3Q6	DE000TR3J3R4	DE000TR3J3S2
DE000TR3J3T0	DE000TR3J3U8	DE000TR3J3V6	DE000TR3J3W4
DE000TR3J3X2	DE000TR3J3Y0	DE000TR3J3Z7	DE000TR3J7M6
DE000TR3J7T1	DE000TR3NQF9	DE000TR3PDP1	DE000TR3PNE4
DE000TR3PNF1	DE000TR3PQ09	DE000TR3PQ17	DE000TR3PQ25
DE000TR3PQ33	DE000TR3PQ41	DE000TR3PQ58	DE000TR3PQD9
DE000TR3PQE7	DE000TR3PR40	DE000TR3PR65	DE000TR3PRL0
DE000TR3PS72	DE000TR3PS80	DE000TR3PSE3	DE000TR3PSF0
DE000TR3PSR5	DE000TR3PT22	DE000TR3PT89	DE000TR3PT97
DE000TR3PTA9	DE000TR3PTB7	DE000TR3PTC5	DE000TR3PTM4
DE000TR3PTN2	DE000TR3PTP7	DE000TR3PUG4	DE000TR3PUH2
DE000TR3PUJ8	DE000TR3PUK6	DE000TR3PUL4	DE000TR3PUM2
DE000TR3PUN0	DE000TR3PUP5	DE000TR3PUU5	DE000TR3PUV3
DE000TR3PUW1	DE000TR3PUX9	DE000TR3PUY7	DE000TR3PUZ4

DE000TR3PV02	DE000TR3PV10	DE000TR3PV28	DE000TR3PV36
DE000TR3PV44	DE000TR3PV51	DE000TR3PV69	DE000TR3PV77
DE000TR3PV85	DE000TR3PVB3	DE000TR3PVM0	DE000TR3PW27
DE000TR3PW35	DE000TR3PW43	DE000TR3PWG0	DE000TR3PWM8
DE000TR3PWN6	DE000TR3PWP1	DE000TR3PWQ9	DE000TR3PWZ0
DE000TR3PX26	DE000TR3PX34	DE000TR3PX42	DE000TR3PX59
DE000TR3PX67	DE000TR3PX75	DE000TR3PXR5	DE000TR3PXS3
DE000TR3PXT1	DE000TR3PXU9	DE000TR3PXZ8	DE000TR3PYC5
DE000TR3PYX1	DE000TR3Q0B5	DE000TR3Q0F6	DE000TR3Q0J8
DE000TR3Q0P5	DE000TR3Q0Q3	DE000TR3Q0V3	DE000TR3Q0W1
DE000TR3Q0X9	DE000TR3Q1A5	DE000TR3Q2E5	DE000TR3Q2H8
DE000TR3Q2J4	DE000TR3Q2K2	DE000TR3Q2L0	DE000TR3Q2M8
DE000TR3Q2T3	DE000TR3Q2U1	DE000TR3Q2V9	DE000TR3Q2W7
DE000TR3Q2X5	DE000TR3Q2Y3	DE000TR3Q5J7	DE000TR3Q5K5
DE000TR3Q5L3	DE000TR3Q5M1	DE000TR3Q6B2	DE000TR3Q6C0
DE000TR3Q6D8	DE000TR3Q6E6	DE000TR3Q7J3	DE000TR3Q7Q8
DE000TR3Q7R6	DE000TR3Q7S4	DE000TR3Q7T2	DE000TR3Q7U0
DE000TR3Q7V8	DE000TR3Q7W6	DE000TR3Q7X4	DE000TR3Q7Y2
DE000TR3Q7Z9	DE000TR3Q801	DE000TR3Q819	DE000TR3Q8F9
DE000TR3Q8G7	DE000TR3Q8H5	DE000TR3Q8J1	DE000TR3Q8K9
DE000TR3Q8L7	DE000TR3Q8M5	DE000TR3Q8N3	DE000TR3Q8P8
DE000TR3Q8Q6	DE000TR3Q8R4	DE000TR3Q8S2	DE000TR3Q8T0
DE000TR3Q8U8	DE000TR3Q8V6	DE000TR3Q8W4	DE000TR3Q8X2
DE000TR3Q8Y0	DE000TR3Q8Z7	DE000TR3Q900	DE000TR3Q918
DE000TR3Q926	DE000TR3Q934	DE000TR3RBA3	DE000TR3RBR7
DE000TR3SYP1	DE000TR3TBH4	DE000TR3TQM2	DE000TR3TQN0
DE000TR3WE61	DE000TR3WES9	DE000TR3WEU5	DE000TR3WEY7
DE000TR3WEZ4	DE000TR3WFG1	DE000TR3WFH9	DE000TR3WFJ5
DE000TR3WFK3	DE000TR3WFL1	DE000TR3WFM9	DE000TR3WFO0
DE000TR3WFR8	DE000TR3WFS6	DE000TR3WFT4	DE000TR3WFO2
DE000TR3WFZ1	DE000TR3WG02	DE000TR3WGA2	DE000TR3WGB0
DE000TR3WGL9	DE000TR3WGM7	DE000TR3WGP0	DE000TR3WGS4
DE000TR3WGV8	DE000TR3WGW6	DE000TR3WGX4	DE000TR3WGY2
DE000TR3WGZ9	DE000TR3WHA0	DE000TR3WHC6	DE000TR3WHE2
DE000TR3WJ09	DE000TR3WJ66	DE000TR3ZJP7	DE000TR3ZJU7
DE000TR3ZJY9	DE000TR3ZKD1	DE000TR3ZKE9	DE000TR3ZKF6
DE000TR3ZKG4	DE000TR3ZKH2	DE000TR3ZKJ8	DE000TR3ZT20
DE000TR43AT9	DE000TR43TT9	DE000TR43TU7	DE000TR43TV5
DE000TR43TW3	DE000TR43TX1	DE000TR43TY9	DE000TR43TZ6
DE000TR43U03	DE000TR43U11	DE000TR43U29	DE000TR43U37
DE000TR43U45	DE000TR43U52	DE000TR43U60	DE000TR43UA7
DE000TR43UB5	DE000TR43UC3	DE000TR43UD1	DE000TR43UE9
DE000TR43UF6	DE000TR43UG4	DE000TR43UH2	DE000TR43UJ8
DE000TR43UK6	DE000TR43UL4	DE000TR43UM2	DE000TR43UR1
DE000TR43US9	DE000TR43UT7	DE000TR43UU5	DE000TR43UV3
DE000TR43UW1	DE000TR43UX9	DE000TR43UY7	DE000TR43UZ4
DE000TR43V02	DE000TR43VW9	DE000TR43VX7	DE000TR43W27
DE000TR43W50	DE000TR43WB1	DE000TR43WC9	DE000TR43WD7
DE000TR43WX5	DE000TR43WY3	DE000TR43WZ0	DE000TR43X18
DE000TR43X91	DE000TR43XD5	DE000TR43XE3	DE000TR43XG8
DE000TR43XH6	DE000TR43XN4	DE000TR43XP9	DE000TR43XV7

DE000TR43XW5	DE000TR43XX3	DE000TR43XY1	DE000TR43XZ8
DE000TR43Y09	DE000TR43Y17	DE000TR43Y25	DE000TR43Y33
DE000TR43Y66	DE000TR43Y74	DE000TR43Y82	DE000TR43YL6
DE000TR43YP7	DE000TR43YQ5	DE000TR43YR3	DE000TR43YS1
DE000TR43YT9	DE000TR43YU7	DE000TR43YV5	DE000TR43Z73
DE000TR43Z81	DE000TR43Z99	DE000TR43ZA6	DE000TR43ZB4
DE000TR43ZC2	DE000TR43ZD0	DE000TR43ZE8	DE000TR43ZF5
DE000TR43ZG3	DE000TR43ZH1	DE000TR43ZJ7	DE000TR43ZK5
DE000TR44C61	DE000TR44TN0	DE000TR44U36	DE000TR44U77
DE000TR44UH0	DE000TR44UQ1	DE000TR44UW9	DE000TR44UX7
DE000TR44UY5	DE000TR44V35	DE000TR44V43	DE000TR44V50
DE000TR44V76	DE000TR44V92	DE000TR44VA3	DE000TR44VB1
DE000TR44VC9	DE000TR44VD7	DE000TR44VE5	DE000TR44VG0
DE000TR44VH8	DE000TR44VJ4	DE000TR44VK2	DE000TR44VL0
DE000TR44VM8	DE000TR44VP1	DE000TR44VQ9	DE000TR44VR7
DE000TR44VS5	DE000TR44VT3	DE000TR44VU1	DE000TR44VV9
DE000TR44VW7	DE000TR44VX5	DE000TR44VY3	DE000TR44VZ0
DE000TR44W00	DE000TR44W18	DE000TR44W26	DE000TR44W34
DE000TR45MN2	DE000TR46WF5	DE000TR479A5	DE000TR479B3
DE000TR48B19	DE000TR48BL3	DE000TR48BN9	DE000TR48VU2
DE000TR49859	DE000TR49J51	DE000TR49J69	DE000TR49J77
DE000TR4D567	DE000TR4DK24	DE000TR4E2Q2	DE000TR4EEW7
DE000TR4EF20	DE000TR4FS99	DE000TR4GCV8	DE000TR4H3A1
DE000TR4HY57	DE000TR4HY65	DE000TR4HY73	DE000TR4HYK3
DE000TR4HYL1	DE000TR4HYM9	DE000TR4HYZ1	DE000TR4HZ15
DE000TR4HZ72	DE000TR4HZ80	DE000TR4HZ98	DE000TR4HZA1
DE000TR4HZB9	DE000TR4KR77	DE000TR4LFZ2	DE000TR4LTM1
DE000TR4QEN0	DE000TR4R146	DE000TR4R153	DE000TR4R161
DE000TR4R179	DE000TR4R187	DE000TR4R195	DE000TR4R1A3
DE000TR4R1B1	DE000TR4R1C9	DE000TR4R1D7	DE000TR4R1E5
DE000TR4R1F2	DE000TR4R1G0	DE000TR4R1H8	DE000TR4R1M8
DE000TR4R1N6	DE000TR4R1P1	DE000TR4R1Q9	DE000TR4R1U1
DE000TR4R1V9	DE000TR4R1W7	DE000TR4R1X5	DE000TR4R1Y3
DE000TR4R1Z0	DE000TR4R203	DE000TR4R211	DE000TR4R229
DE000TR4R237	DE000TR4R245	DE000TR4R252	DE000TR4R260
DE000TR4R328	DE000TR4R3C5	DE000TR4R3D3	DE000TR4R3E1
DE000TR4R3F8	DE000TR4R3P7	DE000TR4R427	DE000TR4R435
DE000TR4R559	DE000TR4R5R8	DE000TR4R5S6	DE000TR4R6F1
DE000TR4R7V6	DE000TR4R7W4	DE000TR4R7X2	DE000TR4R7Y0
DE000TR4R7Z7	DE000TR4R807	DE000TR4R815	DE000TR4R823
DE000TR4R831	DE000TR4R849	DE000TR4R856	DE000TR4R864
DE000TR4R872	DE000TR4R880	DE000TR4R8H3	DE000TR4R8J9
DE000TR4R8K7	DE000TR4R8L5	DE000TR4R8M3	DE000TR4R8N1
DE000TR4R8P6	DE000TR4R8Q4	DE000TR4R8R2	DE000TR4R8V4
DE000TR4R8W2	DE000TR4R9E8	DE000TR4R9U4	DE000TR4RA38
DE000TR4RA46	DE000TR4RA61	DE000TR4RB03	DE000TR4RBH6
DE000TR4RBM6	DE000TR4RBQ7	DE000TR4RBR5	DE000TR4RBS3
DE000TR4RBT1	DE000TR4RBU9	DE000TR4RBV7	DE000TR4RBY1
DE000TR4RCL6	DE000TR4RCX1	DE000TR4RCY9	DE000TR4RCZ6
DE000TR4RD01	DE000TR4RD19	DE000TR4RD27	DE000TR4RD35
DE000TR4RD43	DE000TR4RD50	DE000TR4RD68	DE000TR4RD76

DE000TR4RD92	DE000TR4RDA7	DE000TR4RDB5	DE000TR4RDC3
DE000TR4RDD1	DE000TR4RDH2	DE000TR4RDJ8	DE000TR4RDK6
DE000TR4RDL4	DE000TR4RDM2	DE000TR4RDN0	DE000TR4RDV3
DE000TR4REX7	DE000TR4RF33	DE000TR4RF41	DE000TR4RF66
DE000TR4RF74	DE000TR4RFH7	DE000TR4RFM7	DE000TR4RFN5
DE000TR4RFP0	DE000TR4RFQ8	DE000TR4RFR6	DE000TR4RFS4
DE000TR4RFT2	DE000TR4RFU0	DE000TR4RFY2	DE000TR4RGB8
DE000TR4RGE2	DE000TR4RGR4	DE000TR4RGW4	DE000TR4RGZ7
DE000TR4RH07	DE000TR4RH15	DE000TR4RH23	DE000TR4RH49
DE000TR4RXK4	DE000TR4RXQ1	DE000TR4SBQ5	DE000TR4SBR3
DE000TR4SBT9	DE000TR4SC50	DE000TR4SCB5	DE000TR4SCC3
DE000TR4SCD1	DE000TR4SCE9	DE000TR4SD75	DE000TR4SD83
DE000TR4SD91	DE000TR4SDA5	DE000TR4SDB3	DE000TR4SSA3
DE000TR4U0A0	DE000TR4U0B8	DE000TR4U0D4	DE000TR4U0F9
DE000TR4U0K9	DE000TR4U0M5	DE000TR4U0N3	DE000TR4U0Q6
DE000TR4U0R4	DE000TR4U0U8	DE000TR4U0W4	DE000TR4U0X2
DE000TR4U330	DE000TR4U348	DE000TR4U363	DE000TR4U389
DE000TR4U397	DE000TR4U3W8	DE000TR4U421	DE000TR4U439
DE000TR4U447	DE000TR4U4C8	DE000TR4U4Q8	DE000TR4U4R6
DE000TR4U4S4	DE000TR4U4T2	DE000TR4U4U0	DE000TR4U4V8
DE000TR4U4W6	DE000TR4U4X4	DE000TR4U4Y2	DE000TR4U4Z9
DE000TR4U504	DE000TR4U5K8	DE000TR4U5L6	DE000TR4U5R3
DE000TR4U5S1	DE000TR4U5T9	DE000TR4U5U7	DE000TR4U694
DE000TR4U6B5	DE000TR4U6C3	DE000TR4U6D1	DE000TR4U736
DE000TR4U744	DE000TR4U751	DE000TR4U769	DE000TR4U777
DE000TR4U785	DE000TR4U793	DE000TR4U7A5	DE000TR4U7B3
DE000TR4U7C1	DE000TR4U7D9	DE000TR4U7E7	DE000TR4U7F4
DE000TR4U7G2	DE000TR4U7H0	DE000TR4U7J6	DE000TR4U7L2
DE000TR4U7M0	DE000TR4U7N8	DE000TR4U7P3	DE000TR4U7Q1
DE000TR4U7R9	DE000TR4U7S7	DE000TR4U7T5	DE000TR4U7U3
DE000TR4U827	DE000TR4U835	DE000TR4U843	DE000TR4U850
DE000TR4U868	DE000TR4U876	DE000TR4U884	DE000TR4U892
DE000TR4U8A3	DE000TR4U8B1	DE000TR4U8D7	DE000TR4U8R7
DE000TR4U934	DE000TR4U942	DE000TR4U959	DE000TR4U967
DE000TR4U975	DE000TR4U9A1	DE000TR4U9B9	DE000TR4U9C7
DE000TR4U9D5	DE000TR4U9E3	DE000TR4U9F0	DE000TR4UB32
DE000TR4UB57	DE000TR4UB65	DE000TR4UB73	DE000TR4UB81
DE000TR4UB99	DE000TR4UBA5	DE000TR4UBC1	DE000TR4UBD9
DE000TR4UBE7	DE000TR4UBF4	DE000TR4UBG2	DE000TR4UBH0
DE000TR4UBJ6	DE000TR4UBK4	DE000TR4UBL2	DE000TR4UBM0
DE000TR4UBT5	DE000TR4UBU3	DE000TR4UBV1	DE000TR4UBW9
DE000TR4UBX7	DE000TR4UBY5	DE000TR4UBZ2	DE000TR4UC07
DE000TR4UC15	DE000TR4UC23	DE000TR4UCD7	DE000TR4UCE5
DE000TR4UCH8	DE000TR4UCJ4	DE000TR4UDL8	DE000TR4UDM6
DE000TR4UDN4	DE000TR4UDP9	DE000TR4UDQ7	DE000TR4UDW5
DE000TR4UDX3	DE000TR4UDY1	DE000TR4UDZ8	DE000TR4UE05
DE000TR4UE13	DE000TR4UE62	DE000TR4UE70	DE000TR4UE88
DE000TR4UE96	DE000TR4UEA9	DE000TR4UEB7	DE000TR4UEC5
DE000TR4UEV5	DE000TR4UEW3	DE000TR4UEX1	DE000TR4UEY9
DE000TR4UEZ6	DE000TR4UF04	DE000TR4UF12	DE000TR4UF20
DE000TR4UF38	DE000TR4UF46	DE000TR4UF53	DE000TR4UF61

DE000TR4UF79	DE000TR4UF87	DE000TR4UF95	DE000TR4UFA6
DE000TR4UFB4	DE000TR4UFC2	DE000TR4UFD0	DE000TR4UFE8
DE000TR4UFF5	DE000TR4UFG3	DE000TR4UFH1	DE000TR4UFJ7
DE000TR4UFK5	DE000TR4UFL3	DE000TR4UFM1	DE000TR4UFN9
DE000TR4UFP4	DE000TR4UFQ2	DE000TR4UFR0	DE000TR4UFS8
DE000TR4UFT6	DE000TR4UFU4	DE000TR4UFV2	DE000TR4UFW0
DE000TR4UG29	DE000TR4UG37	DE000TR4UG45	DE000TR4UG52
DE000TR4UG60	DE000TR4UG78	DE000TR4UG86	DE000TR4UG94
DE000TR4UGA4	DE000TR4UGB2	DE000TR4UGF3	DE000TR4UGG1
DE000TR4UGH9	DE000TR4UGJ5	DE000TR4UGK3	DE000TR4UGL1
DE000TR4UGM9	DE000TR4UGN7	DE000TR4UH85	DE000TR4UH93
DE000TR4UHA2	DE000TR4UHB0	DE000TR4UHE4	DE000TR4UHF1
DE000TR4UHG9	DE000TR4UHH7	DE000TR4UHG3	DE000TR4UHK1
DE000TR4UHL9	DE000TR4UHR6	DE000TR4UHS4	DE000TR4UHT2
DE000TR4UHU0	DE000TR4UHY2	DE000TR4UHZ9	DE000TR4UJ26
DE000TR4UJ34	DE000TR4UJQ4	DE000TR4UJR2	DE000TR4UJS0
DE000TR4UJT8	DE000TR4UJU6	DE000TR4UJV4	DE000TR4UJW2
DE000TR4UJX0	DE000TR4UJY8	DE000TR4UJZ5	DE000TR4UK07
DE000TR4UK15	DE000TR4UK23	DE000TR4UK72	DE000TR4UK80
DE000TR4UK98	DE000TR4UKA6	DE000TR4UKB4	DE000TR4UKC2
DE000TR4UKD0	DE000TR4UKE8	DE000TR4UKF5	DE000TR4UKG3
DE000TR4UKL3	DE000TR4UKM1	DE000TR4UKN9	DE000TR4UKP4
DE000TR4UKQ2	DE000TR4UKR0	DE000TR4UKS8	DE000TR4UKT6
DE000TR4UKU4	DE000TR4UKV2	DE000TR4UKW0	DE000TR4UKX8
DE000TR4UKY6	DE000TR4ULU2	DE000TR4ULV0	DE000TR4ULW8
DE000TR4UM05	DE000TR4UM13	DE000TR4UM21	DE000TR4UM39
DE000TR4UM47	DE000TR4UMC8	DE000TR4UMD6	DE000TR4UME4
DE000TR4UMF1	DE000TR4UMJ3	DE000TR4UPV1	DE000TR4UPZ2
DE000TR4UQD7	DE000TR4UQE5	DE000TR4UQQ9	DE000TR4UQU1
DE000TR4UQW7	DE000TR4UQY3	DE000TR4UR18	DE000TR4UR34
DE000TR4UR59	DE000TR4URA1	DE000TR4URW5	DE000TR4UT40
DE000TR4UT57	DE000TR4UT65	DE000TR4UT73	DE000TR4UT81
DE000TR4UT99	DE000TR4UTA7	DE000TR4UTB5	DE000TR4UTC3
DE000TR4UTD1	DE000TR4UTH2	DE000TR4UTJ8	DE000TR4UTK6
DE000TR4UTL4	DE000TR4UTM2	DE000TR4UTN0	DE000TR4UTP5
DE000TR4UTQ3	DE000TR4UTR1	DE000TR4UTS9	DE000TR4UTY7
DE000TR4UTZ4	DE000TR4UU05	DE000TR4UU13	DE000TR4UU21
DE000TR4UU39	DE000TR4UU47	DE000TR4UU54	DE000TR4UU62
DE000TR4UU70	DE000TR4UUC1	DE000TR4UUD9	DE000TR4UUE7
DE000TR4UUP3	DE000TR4UUQ1	DE000TR4UUR9	DE000TR4UUS7
DE000TR4UUT5	DE000TR4UUU3	DE000TR4UUV9	DE000TR4UUX7
DE000TR4UUY5	DE000TR4VQU9	DE000TR4WV51	DE000TR4WY09
DE000TR4WY17	DE000TR4WY25	DE000TR4WY33	DE000TR4WY41
DE000TR4WY66	DE000TR4WYF2	DE000TR4WYG0	DE000TR4WYH8
DE000TR4WYJ4	DE000TR4WYK2	DE000TR4WYM8	DE000TR4WYS5
DE000TR4WYW7	DE000TR4WZ24	DE000TR4WZ32	DE000TR4WZ40
DE000TR4WZ57	DE000TR4WZ65	DE000TR4YJT0	DE000TR4YJU8
DE000TR4YJV6	DE000TR4YK03	DE000TR4YK37	DE000TR4YK45
DE000TR4YL85	DE000TR4YLB4	DE000TR4YLC2	DE000TR4YLD0
DE000TR4YLE8	DE000TR4YLF5	DE000TR4YLG3	DE000TR4YLH1
DE000TR4YMJ5	DE000TR4YN26	DE000TR4YNB0	DE000TR4YNC8

DE000TR4YNY2	DE000TR4YP08	DE000TR4YP24	DE000TR50QZ7
DE000TR50R08	DE000TR50R16	DE000TR50R24	DE000TR50R32
DE000TR50R81	DE000TR50R99	DE000TR50RA8	DE000TR50RB6
DE000TR50RF7	DE000TR50RG5	DE000TR50RH3	DE000TR50RJ9
DE000TR50RK7	DE000TR50RL5	DE000TR50RM3	DE000TR50RQ4
DE000TR50RR2	DE000TR50T71	DE000TR50T89	DE000TR50T97
DE000TR53L43	DE000TR53L50	DE000TR53L68	DE000TR53L76
DE000TR53L84	DE000TR53L92	DE000TR53LA5	DE000TR53LB3
DE000TR53LF4	DE000TR53LG2	DE000TR53LH0	DE000TR53LJ6
DE000TR53LK4	DE000TR53LL2	DE000TR53LM0	DE000TR53LN8
DE000TR53LP3	DE000TR53LQ1	DE000TR53LR9	DE000TR53LS7
DE000TR53LT5	DE000TR53LU3	DE000TR53LV1	DE000TR53LW9
DE000TR53LY5	DE000TR53M00	DE000TR53M18	DE000TR53M42
DE000TR53M59	DE000TR53M67	DE000TR53M83	DE000TR53M91
DE000TR53MA3	DE000TR53MB1	DE000TR53MC9	DE000TR53MD7
DE000TR53ME5	DE000TR53MF2	DE000TR53MG0	DE000TR53MH8
DE000TR53MJ4	DE000TR53MK2	DE000TR53ML0	DE000TR53MM8
DE000TR53MN6	DE000TR53MP1	DE000TR53MQ9	DE000TR53MS5
DE000TR53MT3	DE000TR53MU1	DE000TR53MV9	DE000TR53MW7
DE000TR53MZ0	DE000TR53N09	DE000TR53N17	DE000TR53N25
DE000TR53N33	DE000TR53N41	DE000TR53N58	DE000TR53N66
DE000TR53N74	DE000TR53N82	DE000TR53N90	DE000TR53NA1
DE000TR53NB9	DE000TR53NC7	DE000TR53ND5	DE000TR53NE3
DE000TR53NF0	DE000TR53NG8	DE000TR53NH6	DE000TR53NJ2
DE000TR53NK0	DE000TR53NL8	DE000TR53NP9	DE000TR53NQ7
DE000TR53NR5	DE000TR53NS3	DE000TR53NT1	DE000TR53NV7
DE000TR53NW5	DE000TR53NZ8	DE000TR53P07	DE000TR53P15
DE000TR53P23	DE000TR53P56	DE000TR53P64	DE000TR53P72
DE000TR53P80	DE000TR53P98	DE000TR53PA6	DE000TR53PB4
DE000TR53PC2	DE000TR53PD0	DE000TR53PE8	DE000TR53PF5
DE000TR53PG3	DE000TR53PH1	DE000TR53PJ7	DE000TR53PK5
DE000TR53PL3	DE000TR53PM1	DE000TR53PN9	DE000TR53PP4
DE000TR53PQ2	DE000TR53PR0	DE000TR53PS8	DE000TR53PT6
DE000TR53PU4	DE000TR53PV2	DE000TR53PW0	DE000TR53PX8
DE000TR53PY6	DE000TR53PZ3	DE000TR53Q06	DE000TR53Q14
DE000TR53Q22	DE000TR53Q30	DE000TR53Q48	DE000TR53Q55
DE000TR53Q63	DE000TR53Q71	DE000TR53Q89	DE000TR53Q97
DE000TR53QA4	DE000TR53QB2	DE000TR53QC0	DE000TR53QD8
DE000TR53QE6	DE000TR53QF3	DE000TR53QG1	DE000TR53QH9
DE000TR53QJ5	DE000TR53QK3	DE000TR53QL1	DE000TR53QM9
DE000TR53QN7	DE000TR53QP2	DE000TR53QQ0	DE000TR53QR8
DE000TR53QS6	DE000TR53QT4	DE000TR53QV0	DE000TR53QW8
DE000TR53QX6	DE000TR53QY4	DE000TR53QZ1	DE000TR53R05
DE000TR53R13	DE000TR53R21	DE000TR53R39	DE000TR53R47
DE000TR53R54	DE000TR53R62	DE000TR53R70	DE000TR53R88
DE000TR53R96	DE000TR53RA2	DE000TR53RB0	DE000TR53RC8
DE000TR53RD6	DE000TR53RE4	DE000TR53RF1	DE000TR53RG9
DE000TR53RH7	DE000TR53RJ3	DE000TR53RK1	DE000TR53RL9
DE000TR53RM7	DE000TR53RN5	DE000TR53RP0	DE000TR53RQ8
DE000TR53RR6	DE000TR53RS4	DE000TR53RT2	DE000TR53RU0
DE000TR53RV8	DE000TR53RX4	DE000TR53S12	DE000TR53S20

DE000TR53S38	DE000TR53S53	DE000TR53S61	DE000TR53SA0
DE000TR53SB8	DE000TR53SC6	DE000TR53SD4	DE000TR53SE2
DE000TR53SF9	DE000TR53SG7	DE000TR53SH5	DE000TR53SN3
DE000TR53SP8	DE000TR53SQ6	DE000TR53SS2	DE000TR53SU8
DE000TR53SV6	DE000TR53SW4	DE000TR53SX2	DE000TR53SY0
DE000TR53SZ7	DE000TR53T03	DE000TR53T11	DE000TR53T29
DE000TR53T52	DE000TR53T60	DE000TR53T78	DE000TR53T86
DE000TR53T94	DE000TR53TA8	DE000TR53TD2	DE000TR53TE0
DE000TR53TL5	DE000TR53TM3	DE000TR53TN1	DE000TR53TT8
DE000TR53TU6	DE000TR53TX0	DE000TR53U00	DE000TR53U18
DE000TR53U26	DE000TR53U34	DE000TR53U42	DE000TR53U59
DE000TR53U67	DE000TR53U75	DE000TR53U83	DE000TR53U91
DE000TR53UA6	DE000TR53UB4	DE000TR53UC2	DE000TR53UD0
DE000TR53UE8	DE000TR53UF5	DE000TR53UG3	DE000TR53UH1
DE000TR53UJ7	DE000TR53UK5	DE000TR53UL3	DE000TR53UM1
DE000TR53UN9	DE000TR53UP4	DE000TR53UQ2	DE000TR53UR0
DE000TR53US8	DE000TR53UT6	DE000TR53UU4	DE000TR53UV2
DE000TR53UW0	DE000TR53UX8	DE000TR53UY6	DE000TR53UZ3
DE000TR53V09	DE000TR53V17	DE000TR53V25	DE000TR53V33
DE000TR53V41	DE000TR53V58	DE000TR53V66	DE000TR53V74
DE000TR53V82	DE000TR53V90	DE000TR53VA4	DE000TR53VB2
DE000TR53VC0	DE000TR53VD8	DE000TR53VE6	DE000TR53VF3
DE000TR53VG1	DE000TR53VH9	DE000TR53VJ5	DE000TR53VK3
DE000TR53VL1	DE000TR53VM9	DE000TR53VN7	DE000TR53VP2
DE000TR53VQ0	DE000TR53VR8	DE000TR53VS6	DE000TR53VT4
DE000TR53VU2	DE000TR53VV0	DE000TR53VW8	DE000TR53VX6
DE000TR53VY4	DE000TR53VZ1	DE000TR53W08	DE000TR53W16
DE000TR53W24	DE000TR53W32	DE000TR53W40	DE000TR53W57
DE000TR53W65	DE000TR53W73	DE000TR53W81	DE000TR53W99
DE000TR53WA2	DE000TR53WB0	DE000TR53WC8	DE000TR53WD6
DE000TR53WE4	DE000TR53WF1	DE000TR53WG9	DE000TR53WH7
DE000TR53WJ3	DE000TR53WK1	DE000TR53WL9	DE000TR53WM7
DE000TR53WN5	DE000TR53WP0	DE000TR53WQ8	DE000TR53WR6
DE000TR53WS4	DE000TR53WT2	DE000TR53WU0	DE000TR53WV8
DE000TR53WW6	DE000TR53WX4	DE000TR53WY2	DE000TR53WZ9
DE000TR53X07	DE000TR53X15	DE000TR53X23	DE000TR53X31
DE000TR53X49	DE000TR53X56	DE000TR53X64	DE000TR53X72
DE000TR53X80	DE000TR53X98	DE000TR53XA0	DE000TR53XB8
DE000TR53XC6	DE000TR53XD4	DE000TR53XE2	DE000TR53XF9
DE000TR53XG7	DE000TR53XH5	DE000TR53XJ1	DE000TR53XK9
DE000TR53XL7	DE000TR53XM5	DE000TR53XN3	DE000TR53XP8
DE000TR53XQ6	DE000TR53XR4	DE000TR53XS2	DE000TR53XT0
DE000TR53XU8	DE000TR53XV6	DE000TR53XW4	DE000TR53XX2
DE000TR53XY0	DE000TR53XZ7	DE000TR53Y06	DE000TR53Y14
DE000TR53Y22	DE000TR53Y30	DE000TR53Y48	DE000TR53Y55
DE000TR53Y63	DE000TR53Y71	DE000TR53Y89	DE000TR53Y97
DE000TR53YA8	DE000TR53YB6	DE000TR53YC4	DE000TR53YD2
DE000TR53YE0	DE000TR53YF7	DE000TR53YG5	DE000TR53YH3
DE000TR53YJ9	DE000TR53YK7	DE000TR53YL5	DE000TR53YM3
DE000TR53YN1	DE000TR53YP6	DE000TR53YQ4	DE000TR53YR2
DE000TR53YS0	DE000TR53YT8	DE000TR53YU6	DE000TR53YV4

DE000TR53YW2	DE000TR53YX0	DE000TR53YY8	DE000TR53YZ5
DE000TR53Z05	DE000TR53Z13	DE000TR53Z21	DE000TR53Z39
DE000TR53Z47	DE000TR53Z54	DE000TR53Z62	DE000TR53Z70
DE000TR53Z88	DE000TR53Z96	DE000TR53ZA5	DE000TR53ZB3
DE000TR53ZC1	DE000TR53ZD9	DE000TR53ZE7	DE000TR53ZF4
DE000TR540C0	DE000TR540H9	DE000TR540X6	DE000TR55WN0
DE000TR55WP5	DE000TR55WQ3	DE000TR55WR1	DE000TR55WS9
DE000TR55WT7	DE000TR55WU5	DE000TR55WV3	DE000TR55WW1
DE000TR55WX9	DE000TR55WY7	DE000TR55WZ4	DE000TR55X05
DE000TR55X13	DE000TR55X21	DE000TR55X39	DE000TR55X47
DE000TR55X54	DE000TR55X62	DE000TR55X70	DE000TR55X88
DE000TR55X96	DE000TR55XA5	DE000TR55XB3	DE000TR55XC1
DE000TR55XD9	DE000TR55XE7	DE000TR55XF4	DE000TR55XG2
DE000TR55XH0	DE000TR55XJ6	DE000TR55XK4	DE000TR55XL2
DE000TR55XM0	DE000TR55XN8	DE000TR55XP3	DE000TR55XQ1
DE000TR55XR9	DE000TR55XS7	DE000TR55XT5	DE000TR55XU3
DE000TR55XV1	DE000TR55XW9	DE000TR55XX7	DE000TR55XY5
DE000TR55XZ2	DE000TR55Y04	DE000TR55Y12	DE000TR55Y20
DE000TR55Y38	DE000TR55Y46	DE000TR55Y53	DE000TR55Y61
DE000TR55Y79	DE000TR55Y87	DE000TR55Y95	DE000TR55YA3
DE000TR55YB1	DE000TR55YC9	DE000TR55YD7	DE000TR55YE5
DE000TR55YF2	DE000TR55YG0	DE000TR55YH8	DE000TR55YJ4
DE000TR55YK2	DE000TR55YL0	DE000TR55YM8	DE000TR55YN6
DE000TR55YP1	DE000TR55YQ9	DE000TR55YR7	DE000TR55YS5
DE000TR55YT3	DE000TR55YU1	DE000TR55YV9	DE000TR55YW7
DE000TR55YX5	DE000TR55YY3	DE000TR55YZ0	DE000TR55Z03
DE000TR55Z11	DE000TR55Z29	DE000TR55Z37	DE000TR55Z45
DE000TR55Z52	DE000TR55Z60	DE000TR55Z78	DE000TR55Z86
DE000TR55Z94	DE000TR55ZA0	DE000TR55ZB8	DE000TR55ZC6
DE000TR55ZD4	DE000TR55ZE2	DE000TR55ZF9	DE000TR55ZG7
DE000TR55ZH5	DE000TR55ZJ1	DE000TR55ZK9	DE000TR55ZL7
DE000TR55ZM5	DE000TR55ZN3	DE000TR55ZP8	DE000TR55ZQ6
DE000TR55ZR4	DE000TR55ZS2	DE000TR55ZT0	DE000TR55ZU8
DE000TR55ZV6	DE000TR55ZW4	DE000TR55ZX2	DE000TR55ZY0
DE000TR55ZZ7	DE000TR56003	DE000TR56011	DE000TR56029
DE000TR56037	DE000TR56045	DE000TR56052	DE000TR56060
DE000TR56078	DE000TR56086	DE000TR56094	DE000TR560A2
DE000TR560B0	DE000TR560C8	DE000TR560D6	DE000TR560E4
DE000TR560F1	DE000TR560G9	DE000TR560H7	DE000TR560J3
DE000TR560K1	DE000TR560L9	DE000TR560M7	DE000TR560N5
DE000TR560P0	DE000TR560Q8	DE000TR560R6	DE000TR560S4
DE000TR560T2	DE000TR560U0	DE000TR560V8	DE000TR560W6
DE000TR560X4	DE000TR560Y2	DE000TR560Z9	DE000TR56102
DE000TR56110	DE000TR56128	DE000TR56136	DE000TR56144
DE000TR56151	DE000TR56169	DE000TR56177	DE000TR56185
DE000TR56193	DE000TR561A0	DE000TR561B8	DE000TR561C6
DE000TR561D4	DE000TR561E2	DE000TR561F9	DE000TR561G7
DE000TR561H5	DE000TR561J1	DE000TR561K9	DE000TR561L7
DE000TR561M5	DE000TR561N3	DE000TR561P8	DE000TR561Q6
DE000TR561R4	DE000TR561S2	DE000TR561T0	DE000TR561U8
DE000TR561V6	DE000TR561W4	DE000TR561X2	DE000TR561Y0

DE000TR561Z7	DE000TR56201	DE000TR56219	DE000TR56227
DE000TR56235	DE000TR56243	DE000TR56250	DE000TR56268
DE000TR56276	DE000TR56284	DE000TR56292	DE000TR562A8
DE000TR562B6	DE000TR562C4	DE000TR562D2	DE000TR562E0
DE000TR562F7	DE000TR562G5	DE000TR562H3	DE000TR562J9
DE000TR562K7	DE000TR562L5	DE000TR562M3	DE000TR562N1
DE000TR562P6	DE000TR562Q4	DE000TR562R2	DE000TR562S0
DE000TR562T8	DE000TR562U6	DE000TR562V4	DE000TR562W2
DE000TR562X0	DE000TR562Y8	DE000TR562Z5	DE000TR56300
DE000TR56318	DE000TR56326	DE000TR56334	DE000TR56342
DE000TR56359	DE000TR56367	DE000TR56375	DE000TR56383
DE000TR56391	DE000TR563A6	DE000TR563B4	DE000TR563C2
DE000TR563D0	DE000TR563E8	DE000TR563F5	DE000TR563G3
DE000TR563H1	DE000TR563J7	DE000TR563K5	DE000TR563L3
DE000TR563M1	DE000TR563N9	DE000TR563P4	DE000TR563Q2
DE000TR563R0	DE000TR563S8	DE000TR563T6	DE000TR563U4
DE000TR563V2	DE000TR563W0	DE000TR563X8	DE000TR563Y6
DE000TR563Z3	DE000TR56409	DE000TR56417	DE000TR56425
DE000TR56433	DE000TR56441	DE000TR56458	DE000TR56466
DE000TR56474	DE000TR56482	DE000TR56490	DE000TR564A4
DE000TR564B2	DE000TR564C0	DE000TR564D8	DE000TR564E6
DE000TR564F3	DE000TR564G1	DE000TR564H9	DE000TR564J5
DE000TR564K3	DE000TR564L1	DE000TR564M9	DE000TR564N7
DE000TR564P2	DE000TR564Q0	DE000TR564R8	DE000TR564S6
DE000TR564T4	DE000TR564U2	DE000TR564V0	DE000TR564W8
DE000TR564X6	DE000TR564Y4	DE000TR564Z1	DE000TR56508
DE000TR56516	DE000TR56524	DE000TR56532	DE000TR56540
DE000TR56557	DE000TR56565	DE000TR56573	DE000TR56581
DE000TR56599	DE000TR565A1	DE000TR565B9	DE000TR565C7
DE000TR565D5	DE000TR565E3	DE000TR565F0	DE000TR565G8
DE000TR565H6	DE000TR565J2	DE000TR565K0	DE000TR565L8
DE000TR565M6	DE000TR565N4	DE000TR565P9	DE000TR565Q7
DE000TR565R5	DE000TR565S3	DE000TR565T1	DE000TR565U9
DE000TR565V7	DE000TR565W5	DE000TR565X3	DE000TR565Y1
DE000TR565Z8	DE000TR56607	DE000TR56615	DE000TR56623
DE000TR56631	DE000TR56649	DE000TR56656	DE000TR56664
DE000TR56672	DE000TR56680	DE000TR56698	DE000TR566A9
DE000TR566B7	DE000TR566C5	DE000TR566D3	DE000TR566E1
DE000TR566F8	DE000TR566G6	DE000TR566H4	DE000TR566J0
DE000TR566K8	DE000TR566L6	DE000TR566M4	DE000TR566N2
DE000TR566P7	DE000TR566Q5	DE000TR566R3	DE000TR566S1
DE000TR566T9	DE000TR566U7	DE000TR566V5	DE000TR566W3
DE000TR566X1	DE000TR566Y9	DE000TR566Z6	DE000TR56706
DE000TR56714	DE000TR56722	DE000TR56730	DE000TR56748
DE000TR56755	DE000TR56763	DE000TR56771	DE000TR56789
DE000TR56797	DE000TR567A7	DE000TR567B5	DE000TR567C3
DE000TR567D1	DE000TR567E9	DE000TR567F6	DE000TR567G4
DE000TR567H2	DE000TR567J8	DE000TR567K6	DE000TR567L4
DE000TR567M2	DE000TR567N0	DE000TR567P5	DE000TR567Q3
DE000TR567R1	DE000TR567S9	DE000TR567T7	DE000TR567U5
DE000TR567V3	DE000TR567W1	DE000TR567X9	DE000TR567Y7

DE000TR567Z4	DE000TR56805	DE000TR56813	DE000TR56821
DE000TR56839	DE000TR56847	DE000TR56854	DE000TR56862
DE000TR56870	DE000TR56888	DE000TR56896	DE000TR568A5
DE000TR568B3	DE000TR568C1	DE000TR568D9	DE000TR568E7
DE000TR568F4	DE000TR568G2	DE000TR568H0	DE000TR568J6
DE000TR568K4	DE000TR568L2	DE000TR568M0	DE000TR568N8
DE000TR568P3	DE000TR568Q1	DE000TR568R9	DE000TR568S7
DE000TR568T5	DE000TR568U3	DE000TR568V1	DE000TR568W9
DE000TR568X7	DE000TR568Y5	DE000TR568Z2	DE000TR56904
DE000TR56912	DE000TR56920	DE000TR56938	DE000TR56946
DE000TR56953	DE000TR56961	DE000TR56979	DE000TR56987
DE000TR56995	DE000TR569A3	DE000TR569B1	DE000TR569C9
DE000TR569D7	DE000TR569E5	DE000TR569F2	DE000TR569G0
DE000TR569H8	DE000TR569J4	DE000TR569K2	DE000TR569L0
DE000TR569M8	DE000TR569N6	DE000TR569P1	DE000TR569Q9
DE000TR569R7	DE000TR569S5	DE000TR569T3	DE000TR569U1
DE000TR569V9	DE000TR569W7	DE000TR569X5	DE000TR569Y3
DE000TR569Z0	DE000TR56A01	DE000TR56A19	DE000TR56A27
DE000TR56A35	DE000TR56A43	DE000TR56A50	DE000TR56A68
DE000TR56A76	DE000TR56A84	DE000TR56A92	DE000TR56AA1
DE000TR56AB9	DE000TR56AC7	DE000TR56AD5	DE000TR56AE3
DE000TR56AF0	DE000TR56AG8	DE000TR56AH6	DE000TR56AJ2
DE000TR56AK0	DE000TR56AL8	DE000TR57KF7	DE000TR57UC3
DE000TR58RV7	DE000TR58RW5	DE000TR59742	DE000TR59759
DE000TR59767	DE000TR59775	DE000TR59783	DE000TR59791
DE000TR597A4	DE000TR597B2	DE000TR597C0	DE000TR597D8
DE000TR597E6	DE000TR597F3	DE000TR597G1	DE000TR597H9
DE000TR597J5	DE000TR597K3	DE000TR597L1	DE000TR597M9
DE000TR597N7	DE000TR597P2	DE000TR597Q0	DE000TR597R8
DE000TR597S6	DE000TR597T4	DE000TR597U2	DE000TR597V0
DE000TR597W8	DE000TR597X6	DE000TR597Y4	DE000TR597Z1
DE000TR59809	DE000TR59817	DE000TR59825	DE000TR59833
DE000TR59841	DE000TR59858	DE000TR59866	DE000TR59874
DE000TR59882	DE000TR59890	DE000TR598A2	DE000TR598B0
DE000TR598C8	DE000TR598D6	DE000TR598E4	DE000TR598F1
DE000TR598G9	DE000TR598H7	DE000TR598J3	DE000TR598K1
DE000TR598L9	DE000TR598M7	DE000TR598N5	DE000TR598P0
DE000TR598Q8	DE000TR598R6	DE000TR598S4	DE000TR598T2
DE000TR598U0	DE000TR598V8	DE000TR598W6	DE000TR598X4
DE000TR598Y2	DE000TR598Z9	DE000TR59908	DE000TR59916
DE000TR59924	DE000TR59940	DE000TR59957	DE000TR59999
DE000TR599A0	DE000TR599E2	DE000TR599F9	DE000TR599H5
DE000TR599J1	DE000TR599Q6	DE000TR599R4	DE000TR599S2
DE000TR599T0	DE000TR599U8	DE000TR599W4	DE000TR599X2
DE000TR599Y0	DE000TR599Z7	DE000TR59A16	DE000TR59A32
DE000TR59A40	DE000TR59A57	DE000TR59A65	DE000TR59A73
DE000TR59A81	DE000TR59A99	DE000TR59AA5	DE000TR59AB3
DE000TR59AC1	DE000TR59AE7	DE000TR59AF4	DE000TR59AG2
DE000TR59AH0	DE000TR59AJ6	DE000TR59AK4	DE000TR59AL2
DE000TR59AM0	DE000TR59AN8	DE000TR59AP3	DE000TR59AQ1
DE000TR59AR9	DE000TR59AS7	DE000TR59AT5	DE000TR59AU3

DE000TR59AV1	DE000TR59AW9	DE000TR59AX7	DE000TR59AY5
DE000TR59AZ2	DE000TR59B07	DE000TR59B15	DE000TR59B31
DE000TR59B49	DE000TR59B56	DE000TR59B64	DE000TR59B72
DE000TR59B80	DE000TR59B98	DE000TR59BA3	DE000TR59BB1
DE000TR59BC9	DE000TR59BF2	DE000TR59BG0	DE000TR59BH8
DE000TR59BJ4	DE000TR59BK2	DE000TR59BL0	DE000TR59BM8
DE000TR59BN6	DE000TR59BP1	DE000TR59BQ9	DE000TR59BR7
DE000TR59BS5	DE000TR59BT3	DE000TR59BU1	DE000TR59BV9
DE000TR59BW7	DE000TR59BX5	DE000TR59BY3	DE000TR59BZ0
DE000TR59C06	DE000TR59C14	DE000TR59C22	DE000TR59C30
DE000TR59C48	DE000TR59C55	DE000TR59C63	DE000TR59C71
DE000TR59C89	DE000TR59CA1	DE000TR59CC7	DE000TR59CD5
DE000TR59CE3	DE000TR59CF0	DE000TR59CG8	DE000TR59CH6
DE000TR59CJ2	DE000TR59CK0	DE000TR59CL8	DE000TR59CM6
DE000TR59CN4	DE000TR59CP9	DE000TR59CQ7	DE000TR59CR5
DE000TR59CS3	DE000TR59CT1	DE000TR59CU9	DE000TR59CV7
DE000TR59CW5	DE000TR59CX3	DE000TR59CY1	DE000TR59CZ8
DE000TR59D05	DE000TR59D13	DE000TR59D21	DE000TR59D39
DE000TR59D47	DE000TR59D54	DE000TR59D62	DE000TR59D70
DE000TR59D88	DE000TR59D96	DE000TR59DA9	DE000TR59DB7
DE000TR59DC5	DE000TR59DD3	DE000TR59DE1	DE000TR59DF8
DE000TR59DG6	DE000TR59DH4	DE000TR59DJ0	DE000TR59DK8
DE000TR59DL6	DE000TR59DM4	DE000TR59DN2	DE000TR59DP7
DE000TR59DQ5	DE000TR59DR3	DE000TR59DS1	DE000TR59DT9
DE000TR59DU7	DE000TR59DV5	DE000TR59DW3	DE000TR59DX1
DE000TR59DY9	DE000TR59DZ6	DE000TR59E04	DE000TR59E12
DE000TR59E20	DE000TR59E38	DE000TR59E46	DE000TR59E53
DE000TR59E61	DE000TR59E79	DE000TR59E87	DE000TR59E95
DE000TR59EA7	DE000TR59EB5	DE000TR59EC3	DE000TR59ED1
DE000TR59EE9	DE000TR59EF6	DE000TR59EG4	DE000TR59EH2
DE000TR59EJ8	DE000TR59EK6	DE000TR59EL4	DE000TR59EM2
DE000TR59EN0	DE000TR59EP5	DE000TR59EQ3	DE000TR59ER1
DE000TR59ES9	DE000TR59ET7	DE000TR59EU5	DE000TR59EV3
DE000TR59EW1	DE000TR59EX9	DE000TR59EY7	DE000TR59EZ4
DE000TR59F29	DE000TR59F45	DE000TR59F52	DE000TR59F60
DE000TR59F78	DE000TR59F86	DE000TR59F94	DE000TR59FA4
DE000TR59FB2	DE000TR59FC0	DE000TR59FD8	DE000TR59FE6
DE000TR59FF3	DE000TR59FG1	DE000TR59FH9	DE000TR59FJ5
DE000TR59FK3	DE000TR59FL1	DE000TR59FM9	DE000TR59FN7
DE000TR59FP2	DE000TR59FQ0	DE000TR59FR8	DE000TR59FS6
DE000TR59FV0	DE000TR59FW8	DE000TR59FZ1	DE000TR59G02
DE000TR59G10	DE000TR59G28	DE000TR59G36	DE000TR59G44
DE000TR59G51	DE000TR59G69	DE000TR59G77	DE000TR59G85
DE000TR59G93	DE000TR59GA2	DE000TR59GB0	DE000TR59GC8
DE000TR59GD6	DE000TR59GE4	DE000TR59GF1	DE000TR59GG9
DE000TR59GH7	DE000TR59GJ3	DE000TR59GK1	DE000TR59GL9
DE000TR59GM7	DE000TR59GN5	DE000TR59GP0	DE000TR59GQ8
DE000TR59GR6	DE000TR59GS4	DE000TR59GT2	DE000TR59GU0
DE000TR59GV8	DE000TR59GW6	DE000TR59GX4	DE000TR59GY2
DE000TR59GZ9	DE000TR59H01	DE000TR59H19	DE000TR59H27
DE000TR59H35	DE000TR59H43	DE000TR59H50	DE000TR59H68

DE000TR59H76	DE000TR59H84	DE000TR59HA0	DE000TR59HB8
DE000TR59HC6	DE000TR59HD4	DE000TR59HE2	DE000TR59HF9
DE000TR59HJ1	DE000TR59HK9	DE000TR59HL7	DE000TR59HM5
DE000TR59HN3	DE000TR59HP8	DE000TR59HQ6	DE000TR59HR4
DE000TR59HS2	DE000TR59HT0	DE000TR59HU8	DE000TR59HV6
DE000TR59HW4	DE000TR59HX2	DE000TR59HY0	DE000TR59HZ7
DE000TR59J09	DE000TR59J17	DE000TR59J25	DE000TR59J33
DE000TR59J41	DE000TR59J58	DE000TR59J66	DE000TR59J74
DE000TR59J82	DE000TR59J90	DE000TR59JA6	DE000TR59JB4
DE000TR59JC2	DE000TR59JD0	DE000TR59JE8	DE000TR59JF5
DE000TR59JG3	DE000TR59JH1	DE000TR59JJ7	DE000TR59JK5
DE000TR59JM1	DE000TR59JN9	DE000TR59JP4	DE000TR59JQ2
DE000TR59JR0	DE000TR59JX8	DE000TR59JY6	DE000TR59JZ3
DE000TR59K06	DE000TR59K14	DE000TR59K22	DE000TR59K48
DE000TR59K55	DE000TR59K63	DE000TR59K71	DE000TR59K89
DE000TR59K97	DE000TR59KA4	DE000TR59KB2	DE000TR59KC0
DE000TR59KD8	DE000TR59KE6	DE000TR59KF3	DE000TR59KG1
DE000TR59KK3	DE000TR59KL1	DE000TR59KM9	DE000TR59KN7
DE000TR59KQ0	DE000TR59KS6	DE000TR59KV0	DE000TR59KW8
DE000TR59KX6	DE000TR59L47	DE000TR59L54	DE000TR59L70
DE000TR59L88	DE000TR59L96	DE000TR59LA2	DE000TR59LB0
DE000TR59LC8	DE000TR59LD6	DE000TR59LE4	DE000TR59LF1
DE000TR59LG9	DE000TR59LH7	DE000TR59LJ3	DE000TR59LK1
DE000TR59LL9	DE000TR59LM7	DE000TR59LN5	DE000TR59LP0
DE000TR59LQ8	DE000TR59LR6	DE000TR59LS4	DE000TR59LT2
DE000TR59LU0	DE000TR59LV8	DE000TR59LW6	DE000TR59LX4
DE000TR59LY2	DE000TR59M12	DE000TR59M20	DE000TR59M38
DE000TR59M46	DE000TR59M53	DE000TR59M61	DE000TR59M79
DE000TR59M87	DE000TR59M95	DE000TR59MA0	DE000TR59MB8
DE000TR59MC6	DE000TR59MD4	DE000TR59ME2	DE000TR59MF9
DE000TR59MG7	DE000TR59MH5	DE000TR59MJ1	DE000TR59MK9
DE000TR59ML7	DE000TR59MM5	DE000TR59MN3	DE000TR59MP8
DE000TR59MQ6	DE000TR59MR4	DE000TR59MS2	DE000TR59MT0
DE000TR59MU8	DE000TR59MW4	DE000TR59MZ7	DE000TR59N03
DE000TR59N11	DE000TR59N29	DE000TR59N37	DE000TR59N45
DE000TR59N52	DE000TR59N60	DE000TR59N78	DE000TR59N86
DE000TR59N94	DE000TR59NA8	DE000TR59NB6	DE000TR59NC4
DE000TR59ND2	DE000TR59NE0	DE000TR59NF7	DE000TR59NG5
DE000TR59NH3	DE000TR59NJ9	DE000TR59NK7	DE000TR59NL5
DE000TR59NM3	DE000TR59NN1	DE000TR59NP6	DE000TR59NQ4
DE000TR59NR2	DE000TR59NS0	DE000TR59NT8	DE000TR59NU6
DE000TR59NV4	DE000TR59NW2	DE000TR59NX0	DE000TR59NY8
DE000TR59NZ5	DE000TR59P01	DE000TR59P19	DE000TR59P27
DE000TR59P76	DE000TR59P84	DE000TR59P92	DE000TR59PA3
DE000TR59PB1	DE000TR59PC9	DE000TR59PD7	DE000TR59PH8
DE000TR59PJ4	DE000TR59PK2	DE000TR59PL0	DE000TR59PM8
DE000TR59PN6	DE000TR59PP1	DE000TR59PQ9	DE000TR59PR7
DE000TR59PS5	DE000TR59PT3	DE000TR59PU1	DE000TR59PV9
DE000TR59PW7	DE000TR59PX5	DE000TR59PY3	DE000TR59PZ0
DE000TR59Q00	DE000TR59Q18	DE000TR59Q26	DE000TR59Q34
DE000TR59Q42	DE000TR59Q59	DE000TR59Q67	DE000TR59Q75

DE000TR59Q83	DE000TR59Q91	DE000TR59QA1	DE000TR59QB9
DE000TR59QC7	DE000TR59QD5	DE000TR59QE3	DE000TR59QF0
DE000TR59QG8	DE000TR59QH6	DE000TR59QJ2	DE000TR59QK0
DE000TR59QL8	DE000TR59QM6	DE000TR59QN4	DE000TR59QP9
DE000TR59QQ7	DE000TR59QR5	DE000TR59QS3	DE000TR59QT1
DE000TR59QU9	DE000TR59QV7	DE000TR59QW5	DE000TR59QX3
DE000TR59QY1	DE000TR59QZ8	DE000TR59R09	DE000TR59R17
DE000TR59R25	DE000TR59R33	DE000TR59R41	DE000TR59R58
DE000TR59R66	DE000TR59R74	DE000TR59R82	DE000TR59R90
DE000TR59RA9	DE000TR59RB7	DE000TR59RC5	DE000TR59RD3
DE000TR59RE1	DE000TR59X50	DE000TR59X68	DE000TR59X76
DE000TR59X84	DE000TR59X92	DE000TR59XA7	DE000TR59XB5
DE000TR59XC3	DE000TR59XD1	DE000TR59XE9	DE000TR59XF6
DE000TR59XG4	DE000TR59XH2	DE000TR59XJ8	DE000TR59XK6
DE000TR59XL4	DE000TR59XM2	DE000TR59XN0	DE000TR59XP5
DE000TR59XQ3	DE000TR59XR1	DE000TR59XS9	DE000TR59XT7
DE000TR59XU5	DE000TR59XV3	DE000TR59XW1	DE000TR59XX9
DE000TR59XY7	DE000TR59XZ4	DE000TR59Y00	DE000TR59Y18
DE000TR59Y26	DE000TR59Y34	DE000TR59Y42	DE000TR59Y59
DE000TR59Y67	DE000TR59Y75	DE000TR59Y83	DE000TR59Y91
DE000TR59YA5	DE000TR59YB3	DE000TR59YC1	DE000TR59YD9
DE000TR59YE7	DE000TR59YF4	DE000TR59YG2	DE000TR59YH0
DE000TR59YJ6	DE000TR59YK4	DE000TR59YL2	DE000TR59YM0
DE000TR59YN8	DE000TR59YP3	DE000TR59YQ1	DE000TR59AC91
DE000TR59ALK2	DE000TR59ALL0	DE000TR59ALM8	DE000TR59ALN6
DE000TR59B394	DE000TR59B3A6	DE000TR59B3N9	DE000TR59B3P4
DE000TR59B3Q2	DE000TR59B3R0	DE000TR59B3T6	DE000TR59B3U4
DE000TR59B3V2	DE000TR59CCS0	DE000TR59CD64	DE000TR59CEU2
DE000TR59CEV0	DE000TR59CEW8	DE000TR59CEX6	DE000TR59CEY4
DE000TR59CEZ1	DE000TR59CF05	DE000TR59CF13	DE000TR59CF21
DE000TR59CF39	DE000TR59CFN4	DE000TR59CFP9	DE000TR59CG61
DE000TR59CGD3	DE000TR59CGE1	DE000TR59CGG6	DE000TR59CGH4
DE000TR59CGU7	DE000TR59CGV5	DE000TR59CGW3	DE000TR59CGX1
DE000TR59CGY9	DE000TR59CGZ6	DE000TR59CH03	DE000TR59CH11
DE000TR59CH29	DE000TR59CH37	DE000TR59CH45	DE000TR59CH52
DE000TR59CH60	DE000TR59CH78	DE000TR59CHG4	DE000TR59CHH2
DE000TR59CHJ8	DE000TR59CHU5	DE000TR59CHV3	DE000TR59CHW1
DE000TR59CHX9	DE000TR59CHY7	DE000TR59CHZ4	DE000TR59CJ01
DE000TR59CJ19	DE000TR59CJ27	DE000TR59CJ35	DE000TR59CJ43
DE000TR59CJ50	DE000TR59CJ68	DE000TR59CJ76	DE000TR59CJ84
DE000TR59CJ92	DE000TR59CJA3	DE000TR59CJB1	DE000TR59CJH8
DE000TR59CJK2	DE000TR59CJM8	DE000TR59CJN6	DE000TR59CJX5
DE000TR59CJZ0	DE000TR59CK08	DE000TR59CK40	DE000TR59CK57
DE000TR59CK65	DE000TR59CK73	DE000TR59CK81	DE000TR59CK99
DE000TR59CX11	DE000TR59CX29	DE000TR59CX37	DE000TR59CX45
DE000TR59CX52	DE000TR59CX60	DE000TR59CX78	DE000TR59CX86
DE000TR59CX94	DE000TR59CXA4	DE000TR59CXB2	DE000TR59CXC0
DE000TR59CXD8	DE000TR59CXE6	DE000TR59CXF3	DE000TR59CXG1
DE000TR59CXH9	DE000TR59CXJ5	DE000TR59CXK3	DE000TR59CXL1
DE000TR59CXM9	DE000TR59CXN7	DE000TR59CXP2	DE000TR59CXQ0
DE000TR59CXR8	DE000TR59CXS6	DE000TR59CXT4	DE000TR59CXU2

DE000TR5CXV0	DE000TR5CXW8	DE000TR5CXX6	DE000TR5CXY4
DE000TR5CXZ1	DE000TR5CY02	DE000TR5CY10	DE000TR5CY28
DE000TR5CY36	DE000TR5CY44	DE000TR5CY51	DE000TR5CY69
DE000TR5CY77	DE000TR5CY85	DE000TR5CY93	DE000TR5CYA2
DE000TR5CYB0	DE000TR5CYC8	DE000TR5CYD6	DE000TR5CYE4
DE000TR5CYF1	DE000TR5CYG9	DE000TR5CYH7	DE000TR5CYJ3
DE000TR5CYK1	DE000TR5CYL9	DE000TR5CYM7	DE000TR5CYN5
DE000TR5CYP0	DE000TR5CYQ8	DE000TR5CYR6	DE000TR5CYS4
DE000TR5CYT2	DE000TR5CYU0	DE000TR5CYV8	DE000TR5CYW6
DE000TR5CYX4	DE000TR5CYY2	DE000TR5CZ9	DE000TR5CZ01
DE000TR5CZ19	DE000TR5CZ27	DE000TR5CZ35	DE000TR5CZ43
DE000TR5CZ50	DE000TR5CZ68	DE000TR5CZ76	DE000TR5CZ84
DE000TR5CZ92	DE000TR5CZA9	DE000TR5CZB7	DE000TR5CZC5
DE000TR5CZD3	DE000TR5CZE1	DE000TR5CZF8	DE000TR5CZG6
DE000TR5CZH4	DE000TR5CZJ0	DE000TR5CZK8	DE000TR5CZL6
DE000TR5CZM4	DE000TR5CZN2	DE000TR5CZP7	DE000TR5CZQ5
DE000TR5CZR3	DE000TR5CZS1	DE000TR5CZT9	DE000TR5CZU7
DE000TR5CZV5	DE000TR5CZW3	DE000TR5CZX1	DE000TR5CZY9
DE000TR5CZZ6	DE000TR5D002	DE000TR5D010	DE000TR5D028
DE000TR5D036	DE000TR5D044	DE000TR5D051	DE000TR5D069
DE000TR5D077	DE000TR5D085	DE000TR5D093	DE000TR5D0A0
DE000TR5D0B8	DE000TR5D0C6	DE000TR5D0D4	DE000TR5D0E2
DE000TR5D0F9	DE000TR5D0G7	DE000TR5D0H5	DE000TR5D0J1
DE000TR5D0K9	DE000TR5D0L7	DE000TR5D1Y8	DE000TR5D1Z5
DE000TR5D200	DE000TR5D218	DE000TR5D226	DE000TR5D234
DE000TR5D242	DE000TR5D259	DE000TR5D267	DE000TR5D275
DE000TR5D283	DE000TR5D291	DE000TR5D2A6	DE000TR5D2B4
DE000TR5D2C2	DE000TR5D2D0	DE000TR5D2E8	DE000TR5D2F5
DE000TR5D2G3	DE000TR5D2H1	DE000TR5D2J7	DE000TR5D2K5
DE000TR5D2L3	DE000TR5D2M1	DE000TR5D2N9	DE000TR5D2P4
DE000TR5D2Q2	DE000TR5D2R0	DE000TR5D2S8	DE000TR5D2T6
DE000TR5D2U4	DE000TR5D2V2	DE000TR5D2W0	DE000TR5D2X8
DE000TR5D2Y6	DE000TR5D2Z3	DE000TR5D309	DE000TR5D317
DE000TR5D325	DE000TR5D333	DE000TR5D341	DE000TR5D358
DE000TR5D366	DE000TR5D374	DE000TR5D382	DE000TR5D390
DE000TR5D3A4	DE000TR5D3B2	DE000TR5D3C0	DE000TR5D3D8
DE000TR5D3E6	DE000TR5D3F3	DE000TR5D3G1	DE000TR5D3H9
DE000TR5D3J5	DE000TR5D4Q8	DE000TR5D4R6	DE000TR5D4S4
DE000TR5D4T2	DE000TR5D4U0	DE000TR5D4V8	DE000TR5D580
DE000TR5D598	DE000TR5D5A9	DE000TR5D5B7	DE000TR5D5C5
DE000TR5D5E1	DE000TR5D5F8	DE000TR5D5G6	DE000TR5D5H4
DE000TR5D5J0	DE000TR5D5L6	DE000TR5D5M4	DE000TR5D5N2
DE000TR5D5P7	DE000TR5D5Q5	DE000TR5D5R3	DE000TR5D5U7
DE000TR5D5V5	DE000TR5D5W3	DE000TR5D5Y9	DE000TR5D5Z6
DE000TR5D614	DE000TR5D622	DE000TR5D630	DE000TR5D697
DE000TR5D6A7	DE000TR5D6B5	DE000TR5D6C3	DE000TR5D6D1
DE000TR5D6E9	DE000TR5D6F6	DE000TR5D6G4	DE000TR5D6H2
DE000TR5D6J8	DE000TR5D6K6	DE000TR5D6L4	DE000TR5D6M2
DE000TR5D6N0	DE000TR5D6P5	DE000TR5D6Q3	DE000TR5D6R1
DE000TR5D6U5	DE000TR5D747	DE000TR5D770	DE000TR5D7C1
DE000TR5D7D9	DE000TR5D7E7	DE000TR5D7G2	DE000TR5D7K4

DE000TR5D7L2	DE000TR5D7P3	DE000TR5D7R9	DE000TR5D7S7
DE000TR5D7T5	DE000TR5D7V1	DE000TR5D8B1	DE000TR5D8C9
DE000TR5D8D7	DE000TR5D8E5	DE000TR5D8F2	DE000TR5D8G0
DE000TR5D8H8	DE000TR5D8J4	DE000TR5D8K2	DE000TR5D8L0
DE000TR5D8M8	DE000TR5D8N6	DE000TR5D8P1	DE000TR5D8Q9
DE000TR5D8R7	DE000TR5D8S5	DE000TR5D8T3	DE000TR5D8U1
DE000TR5D8V9	DE000TR5D8W7	DE000TR5D8X5	DE000TR5D8Y3
DE000TR5D8Z0	DE000TR5D986	DE000TR5D994	DE000TR5D9A1
DE000TR5D9B9	DE000TR5D9C7	DE000TR5D9D5	DE000TR5D9F0
DE000TR5D9G8	DE000TR5D9H6	DE000TR5D9J2	DE000TR5D9K0
DE000TR5D9L8	DE000TR5D9N4	DE000TR5D9P9	DE000TR5D9Q7
DE000TR5D9R5	DE000TR5D9S3	DE000TR5D9T1	DE000TR5D9U9
DE000TR5D9V7	DE000TR5D9W5	DE000TR5D9X3	DE000TR5DA25
DE000TR5DA33	DE000TR5DA41	DE000TR5DA58	DE000TR5DA66
DE000TR5DA74	DE000TR5DA82	DE000TR5DAV6	DE000TR5DB73
DE000TR5DB81	DE000TR5DBA8	DE000TR5DBN1	DE000TR5DBP6
DE000TR5DBQ4	DE000TR5DBR2	DE000TR5DCC2	DE000TR5DCD0
DE000TR5DCE8	DE000TR5DCF5	DE000TR5DCK5	DE000TR5DCL3
DE000TR5DCQ2	DE000TR5DCR0	DE000TR5DCS8	DE000TR5DCT6
DE000TR5DCU4	DE000TR5DCV2	DE000TR5DCW0	DE000TR5DCX8
DE000TR5DCY6	DE000TR5DCZ3	DE000TR5DD06	DE000TR5DD14
DE000TR5DD22	DE000TR5DD30	DE000TR5DD63	DE000TR5DD71
DE000TR5DD89	DE000TR5DDC0	DE000TR5DDD8	DE000TR5DDJ5
DE000TR5DDL1	DE000TR5DDM9	DE000TR5DE54	DE000TR5DE62
DE000TR5DE88	DE000TR5DE96	DE000TR5DEC8	DE000TR5DED6
DE000TR5DEE4	DE000TR5DEF1	DE000TR5DEG9	DE000TR5DEH7
DE000TR5DEJ3	DE000TR5DEK1	DE000TR5DEL9	DE000TR5DEM7
DE000TR5DEN5	DE000TR5DEP0	DE000TR5DEQ8	DE000TR5DF46
DE000TR5DF53	DE000TR5DG86	DE000TR5DG94	DE000TR5EXG7
DE000TR5EXW4	DE000TR5F1V2	DE000TR5F1W0	DE000TR5F1X8
DE000TR5F1Y6	DE000TR5F1Z3	DE000TR5F205	DE000TR5F213
DE000TR5F221	DE000TR5F239	DE000TR5F247	DE000TR5F254
DE000TR5F262	DE000TR5F270	DE000TR5F288	DE000TR5F296
DE000TR5F2A4	DE000TR5F2B2	DE000TR5F2C0	DE000TR5F2D8
DE000TR5F2E6	DE000TR5F2F3	DE000TR5F2G1	DE000TR5F2H9
DE000TR5F2J5	DE000TR5F2K3	DE000TR5F2L1	DE000TR5F2M9
DE000TR5F2N7	DE000TR5F2P2	DE000TR5F2Q0	DE000TR5F2R8
DE000TR5F2S6	DE000TR5F2T4	DE000TR5F2U2	DE000TR5F2V0
DE000TR5F2W8	DE000TR5F2X6	DE000TR5F361	DE000TR5F3A2
DE000TR5F3C8	DE000TR5F3E4	DE000TR5F3G9	DE000TR5F3H7
DE000TR5F3J3	DE000TR5F3K1	DE000TR5F3L9	DE000TR5F3M7
DE000TR5F3N5	DE000TR5F3P0	DE000TR5F3Q8	DE000TR5F3R6
DE000TR5F3S4	DE000TR5F3T2	DE000TR5F3U0	DE000TR5F3V8
DE000TR5F3W6	DE000TR5F3X4	DE000TR5F3Y2	DE000TR5F3Z9
DE000TR5F403	DE000TR5F411	DE000TR5F429	DE000TR5F437
DE000TR5F445	DE000TR5F452	DE000TR5F460	DE000TR5F478
DE000TR5F486	DE000TR5F494	DE000TR5F4A0	DE000TR5F4B8
DE000TR5F4C6	DE000TR5F4D4	DE000TR5F4E2	DE000TR5F4F9
DE000TR5F4G7	DE000TR5F4H5	DE000TR5F4J1	DE000TR5F4K9
DE000TR5F4L7	DE000TR5F4M5	DE000TR5F601	DE000TR5F6C1
DE000TR5F6E7	DE000TR5F6G2	DE000TR5F6J6	DE000TR5F6K4

DE000TR5NPU5	DE000TR5NPV3	DE000TR5NPW1	DE000TR5NPX9
DE000TR5NPY7	DE000TR5NPZ4	DE000TR5NQ09	DE000TR5NQ17
DE000TR5NQ25	DE000TR5NQ33	DE000TR5NQ74	DE000TR5NQ82
DE000TR5NQ90	DE000TR5NQA5	DE000TR5NQB3	DE000TR5NQC1
DE000TR5NQD9	DE000TR5NQE7	DE000TR5NQL2	DE000TR5NQM0
DE000TR5NQN8	DE000TR5NQQ1	DE000TR5NQT5	DE000TR5NQZ2
DE000TR5NR08	DE000TR5NR16	DE000TR5NR24	DE000TR5NR40
DE000TR5NR57	DE000TR5NR65	DE000TR5NR73	DE000TR5NR81
DE000TR5NR99	DE000TR5NRA3	DE000TR5NRB1	DE000TR5NRD7
DE000TR5NRE5	DE000TR5NRF2	DE000TR5NRG0	DE000TR5NRH8
DE000TR5NRJ4	DE000TR5NRM8	DE000TR5NRN6	DE000TR5NRP1
DE000TR5NRQ9	DE000TR5NS23	DE000TR5NS31	DE000TR5NS49
DE000TR5NS56	DE000TR5NS64	DE000TR5NS72	DE000TR5NS80
DE000TR5NS98	DE000TR5NSA1	DE000TR5NSD5	DE000TR5NSE3
DE000TR5NSF0	DE000TR5NSG8	DE000TR5NSH6	DE000TR5NSJ2
DE000TR5NSP9	DE000TR5NSQ7	DE000TR5NSR5	DE000TR5NSS3
DE000TR5NST1	DE000TR5NSU9	DE000TR5NSV7	DE000TR5NSW5
DE000TR5NT22	DE000TR5NT30	DE000TR5NT48	DE000TR5NT55
DE000TR5NT63	DE000TR5NT71	DE000TR5NT89	DE000TR5NTB7
DE000TR5NTC5	DE000TR5NTD3	DE000TR5NTE1	DE000TR5NTK8
DE000TR5NTL6	DE000TR5NTM4	DE000TR5NTP7	DE000TR5NTQ5
DE000TR5NTR3	DE000TR5NTT9	DE000TR5NTU7	DE000TR5NTZ6
DE000TR5NU03	DE000TR5NU52	DE000TR5NU60	DE000TR5NU94
DE000TR5NUA7	DE000TR5NUB5	DE000TR5NUD1	DE000TR5NUE9
DE000TR5NUF6	DE000TR5NUH2	DE000TR5NUJ8	DE000TR5NUN0
DE000TR5NUP5	DE000TR5NUQ3	DE000TR5NUR1	DE000TR5NUU5
DE000TR5NUV3	DE000TR5NUW1	DE000TR5NUX9	DE000TR5NV10
DE000TR5NV28	DE000TR5NV36	DE000TR5NV44	DE000TR5NV51
DE000TR5NVA5	DE000TR5NVB3	DE000TR5NVC1	DE000TR5NVN8
DE000TR5NVP3	DE000TR5NVR9	DE000TR5NVS7	DE000TR5NVT5
DE000TR5NVU3	DE000TR5NVV1	DE000TR5NVW9	DE000TR5NVX7
DE000TR5NVY5	DE000TR5NVZ2	DE000TR5NW01	DE000TR5NW43
DE000TR5NW50	DE000TR5NW84	DE000TR5NWC9	DE000TR5NWH8
DE000TR5NWL0	DE000TR5NWM8	DE000TR5NWN6	DE000TR5NWP1
DE000TR5NWQ9	DE000TR5NWR7	DE000TR5NWS5	DE000TR5NWT3
DE000TR5NWU1	DE000TR5NWV9	DE000TR5NWW7	DE000TR5NX42
DE000TR5NX59	DE000TR5NX67	DE000TR5NX75	DE000TR5NX83
DE000TR5NX91	DE000TR5NXA1	DE000TR5NXB9	DE000TR5NXC7
DE000TR5NXD5	DE000TR5NXE3	DE000TR5NXF0	DE000TR5NXG8
DE000TR5NXH6	DE000TR5NXJ2	DE000TR5NXK0	DE000TR5NXL8
DE000TR5NXM6	DE000TR5NXN4	DE000TR5NXP9	DE000TR5NXQ7
DE000TR5NXR5	DE000TR5NXS3	DE000TR5NXT1	DE000TR5NXU9
DE000TR5NXV7	DE000TR5NXW5	DE000TR5NXX3	DE000TR5NXY1
DE000TR5NXZ8	DE000TR5NY09	DE000TR5NY17	DE000TR5NY25
DE000TR5NY33	DE000TR5NY41	DE000TR5R9A5	DE000TR5R9B3
DE000TR5R9C1	DE000TR5R9E7	DE000TR5R9F4	DE000TR5R9G2
DE000TR5R9H0	DE000TR5R9J6	DE000TR5R9K4	DE000TR5R9P3
DE000TR5R9Q1	DE000TR5R9R9	DE000TR5R9S7	DE000TR5R9T5
DE000TR5R9U3	DE000TR5R9V1	DE000TR5R9W9	DE000TR5R9X7
DE000TR5RA29	DE000TR5RA37	DE000TR5RA45	DE000TR5RA52
DE000TR5RA60	DE000TR5RA78	DE000TR5RA86	DE000TR5RA94

DE000TR5RAA0	DE000TR5RAB8	DE000TR5RAC6	DE000TR5RAD4
DE000TR5RAE2	DE000TR5RAF9	DE000TR5RAG7	DE000TR5RAK9
DE000TR5RAL7	DE000TR5RAM5	DE000TR5RAN3	DE000TR5RAQ6
DE000TR5RAT0	DE000TR5RAU8	DE000TR5RAV6	DE000TR5RB10
DE000TR5RB28	DE000TR5RB44	DE000TR5RB51	DE000TR5RB69
DE000TR5RB77	DE000TR5RB85	DE000TR5RB93	DE000TR5RBD2
DE000TR5RBG5	DE000TR5RBK7	DE000TR5RBL5	DE000TR5RBM3
DE000TR5RBN1	DE000TR5RBP6	DE000TR5RBQ4	DE000TR5RBR2
DE000TR5RBS0	DE000TR5RBU6	DE000TR5RBV4	DE000TR5RBW2
DE000TR5RBX0	DE000TR5RBY8	DE000TR5RBZ5	DE000TR5RC01
DE000TR5RC19	DE000TR5RC43	DE000TR5RC76	DE000TR5RCA6
DE000TR5RCB4	DE000TR5RCD0	DE000TR5RCE8	DE000TR5RCF5
DE000TR5RCG3	DE000TR5RCL3	DE000TR5RCM1	DE000TR5RCN9
DE000TR5RCQ2	DE000TR5RCR0	DE000TR5RCS8	DE000TR5RCT6
DE000TR5RCU4	DE000TR5RCV2	DE000TR5RD42	DE000TR5RD59
DE000TR5RD91	DE000TR5RDB2	DE000TR5RDC0	DE000TR5RDD8
DE000TR5RDL1	DE000TR5RDM9	DE000TR5RDN7	DE000TR5RDP2
DE000TR5RDR8	DE000TR5RDS6	DE000TR5RDT4	DE000TR5RDU2
DE000TR5RDV0	DE000TR5RDW8	DE000TR5RDX6	DE000TR5RDY4
DE000TR5RDZ1	DE000TR5RE09	DE000TR5RE17	DE000TR5RE25
DE000TR5RE41	DE000TR5RE58	DE000TR5RE66	DE000TR5RE74
DE000TR5RE82	DE000TR5RE90	DE000TR5REC8	DE000TR5RED6
DE000TR5REE4	DE000TR5REK1	DE000TR5REL9	DE000TR5REM7
DE000TR5REN5	DE000TR5REQ8	DE000TR5RER6	DE000TR5RES4
DE000TR5RET2	DE000TR5REU0	DE000TR5REV8	DE000TR5REW6
DE000TR5REY2	DE000TR5REZ9	DE000TR5RF08	DE000TR5RF16
DE000TR5RF57	DE000TR5RF65	DE000TR5RF73	DE000TR5RF81
DE000TR5RF99	DE000TR5RFA9	DE000TR5RFB7	DE000TR5RFC5
DE000TR5RFD3	DE000TR5RFE1	DE000TR5RFF8	DE000TR5RFG6
DE000TR5RFH4	DE000TR5RFJ0	DE000TR5RFM4	DE000TR5RFN2
DE000TR5RFP7	DE000TR5RFQ5	DE000TR5RFR3	DE000TR5RFS1
DE000TR5RFT9	DE000TR5RFU7	DE000TR5RFV5	DE000TR5RFW3
DE000TR5RG31	DE000TR5RG49	DE000TR5RG56	DE000TR5RG64
DE000TR5RG72	DE000TR5RG80	DE000TR5RG98	DE000TR5RGA7
DE000TR5RGB5	DE000TR5RGC3	DE000TR5RGF6	DE000TR5RGG4
DE000TR5RGH2	DE000TR5RGK6	DE000TR5RGL4	DE000TR5RGN0
DE000TR5RGQ3	DE000TR5RGR1	DE000TR5RGS9	DE000TR5RGT7
DE000TR5RGU5	DE000TR5RGV3	DE000TR5RGW1	DE000TR5RH22
DE000TR5RH30	DE000TR5RH48	DE000TR5RH55	DE000TR5RH63
DE000TR5RH71	DE000TR5RH89	DE000TR5RH97	DE000TR5RHA5
DE000TR5RHB3	DE000TR5RHC1	DE000TR5RHE7	DE000TR5RHF4
DE000TR5RHJ6	DE000TR5RHK4	DE000TR5RHL2	DE000TR5RHM0
DE000TR5SJS1	DE000TR5U5Q4	DE000TR5UFL0	DE000TR5V103
DE000TR5V3Y2	DE000TR5VAV8	DE000TR5VB55	DE000TR5VB63
DE000TR5VB71	DE000TR5VB97	DE000TR5VBB8	DE000TR5VBF9
DE000TR5VBG7	DE000TR5VBH5	DE000TR5VBJ1	DE000TR5VBK9
DE000TR5VBM5	DE000TR5VBP8	DE000TR5VBR4	DE000TR5VBS2
DE000TR5VBT0	DE000TR5VBU8	DE000TR5VBV6	DE000TR5VBW4
DE000TR5VBX2	DE000TR5VBY0	DE000TR5VBZ7	DE000TR5VC13
DE000TR5VC21	DE000TR5VC39	DE000TR5VC47	DE000TR5VC54
DE000TR5VC62	DE000TR5VC70	DE000TR5VC88	DE000TR5VC96

DE000TR5VCA8	DE000TR5VCB6	DE000TR5VCC4	DE000TR5VCD2
DE000TR5VCE0	DE000TR5VCF7	DE000TR5VCG5	DE000TR5VCH3
DE000TR5VCJ9	DE000TR5VCK7	DE000TR5VCL5	DE000TR5VCM3
DE000TR5VCN1	DE000TR5VCP6	DE000TR5VCQ4	DE000TR5VCR2
DE000TR5VCS0	DE000TR5VCT8	DE000TR5VCU6	DE000TR5VCV4
DE000TR5VCW2	DE000TR5VCX0	DE000TR5VCY8	DE000TR5VCZ5
DE000TR5VD04	DE000TR5VD12	DE000TR5VD20	DE000TR5VD38
DE000TR5VD46	DE000TR5VD53	DE000TR5VD61	DE000TR5VD79
DE000TR5VD87	DE000TR5VD95	DE000TR5VDA6	DE000TR5VDB4
DE000TR5VDC2	DE000TR5VDD0	DE000TR5VDE8	DE000TR5VDF5
DE000TR5VDG3	DE000TR5VDH1	DE000TR5VDJ7	DE000TR5VDK5
DE000TR5VDL3	DE000TR5VDM1	DE000TR5VDN9	DE000TR5VDP4
DE000TR5VDQ2	DE000TR5VDR0	DE000TR5VDS8	DE000TR5VEQ0
DE000TR5VF02	DE000TR5VF69	DE000TR5VF77	DE000TR5VFA1
DE000TR5VFC7	DE000TR5VFE3	DE000TR5VFF0	DE000TR5VFG8
DE000TR5VFH6	DE000TR5VFJ2	DE000TR5VFK0	DE000TR5VFL8
DE000TR5VFN4	DE000TR5VFP9	DE000TR5VFQ7	DE000TR5VFR5
DE000TR5VFS3	DE000TR5VFT1	DE000TR5VFU9	DE000TR5VJV7
DE000TR5VFW5	DE000TR5VFX3	DE000TR5VFY1	DE000TR5VJZ8
DE000TR5VG01	DE000TR5VG19	DE000TR5VG27	DE000TR5VG35
DE000TR5VG43	DE000TR5VG50	DE000TR5VG68	DE000TR5VG76
DE000TR5VG84	DE000TR5VG92	DE000TR5VGA9	DE000TR5VGB7
DE000TR5VGC5	DE000TR5VGD3	DE000TR5VGE1	DE000TR5VGF8
DE000TR5VGG6	DE000TR5VGH4	DE000TR5VGJ0	DE000TR5VJG8
DE000TR5VGL6	DE000TR5VGM4	DE000TR5VGN2	DE000TR5VJP7
DE000TR5VGQ5	DE000TR5VGR3	DE000TR5VGS1	DE000TR5VJT9
DE000TR5VGU7	DE000TR5VGV5	DE000TR5VGW3	DE000TR5VJX1
DE000TR5VGY9	DE000TR5VGZ6	DE000TR5VH00	DE000TR5VJH18
DE000TR5VH26	DE000TR5VH34	DE000TR5VH42	DE000TR5VJH59
DE000TR5VH67	DE000TR5VH75	DE000TR5VH83	DE000TR5VJH91
DE000TR5VHA7	DE000TR5VHB5	DE000TR5VHC3	DE000TR5VJD1
DE000TR5VHE9	DE000TR5VHF6	DE000TR5VHG4	DE000TR5VJH2
DE000TR5VHJ8	DE000TR5VHK6	DE000TR5VHL4	DE000TR5VJH2
DE000TR5VHN0	DE000TR5VHP5	DE000TR5VHQ3	DE000TR5VJH1
DE000TR5VHS9	DE000TR5VHT7	DE000TR5VHU5	DE000TR5VJH3
DE000TR5VHW1	DE000TR5VHX9	DE000TR5VHY7	DE000TR5VJH4
DE000TR5VJ08	DE000TR5VJ16	DE000TR5VJ24	DE000TR5VJ32
DE000TR5VJ40	DE000TR5VJ57	DE000TR5VJ65	DE000TR5VJ73
DE000TR5VJ81	DE000TR5VJ99	DE000TR5VJA3	DE000TR5VJB1
DE000TR5VJC9	DE000TR5VJD7	DE000TR5VJE5	DE000TR5VJF2
DE000TR5VJG0	DE000TR5VJH8	DE000TR5VJJ4	DE000TR5VJK2
DE000TR5VJL0	DE000TR5VJM8	DE000TR5VJN6	DE000TR5VJP1
DE000TR5VJQ9	DE000TR5VJR7	DE000TR5VJS5	DE000TR5VJT3
DE000TR5VJU1	DE000TR5VJV9	DE000TR5VKZ8	DE000TR5VL79
DE000TR5VL87	DE000TR5VL95	DE000TR5VLF8	DE000TR5VLG6
DE000TR5VLH4	DE000TR5VLP7	DE000TR5VLQ5	DE000TR5VLR3
DE000TR5VLS1	DE000TR5VLT9	DE000TR5VLV5	DE000TR5VLX1
DE000TR5VLY9	DE000TR5VLZ6	DE000TR5VM03	DE000TR5VM11
DE000TR5VM37	DE000TR5VM52	DE000TR5VM60	DE000TR5VM78
DE000TR5VM86	DE000TR5VM94	DE000TR5VMA7	DE000TR5VMB5
DE000TR5VMC3	DE000TR5VMD1	DE000TR5VME9	DE000TR5VMF6

DE000TR5VMG4	DE000TR5VMH2	DE000TR5VMJ8	DE000TR5VMK6
DE000TR5VML4	DE000TR5VMM2	DE000TR5VMN0	DE000TR5VMP5
DE000TR5VMQ3	DE000TR5VMR1	DE000TR5VMS9	DE000TR5VMT7
DE000TR5VMU5	DE000TR5VMV3	DE000TR5VMW1	DE000TR5VMX9
DE000TR5VMY7	DE000TR5VMZ4	DE000TR5VN02	DE000TR5VN10
DE000TR5VN28	DE000TR5VN36	DE000TR5VN44	DE000TR5VN51
DE000TR5VN69	DE000TR5VN77	DE000TR5VN85	DE000TR5VN93
DE000TR5VNA5	DE000TR5VNB3	DE000TR5VNC1	DE000TR5VND9
DE000TR5VNE7	DE000TR5VNF4	DE000TR5VNG2	DE000TR5VNH0
DE000TR5VNJ6	DE000TR5VNK4	DE000TR5VNL2	DE000TR5VNM0
DE000TR5VNN8	DE000TR5VNP3	DE000TR5VNQ1	DE000TR5VNR9
DE000TR5VNS7	DE000TR5VNT5	DE000TR5VNU3	DE000TR5VNV1
DE000TR5VNW9	DE000TR5VNX7	DE000TR5VNY5	DE000TR5VNZ2
DE000TR5VP00	DE000TR5VP18	DE000TR5VP26	DE000TR5VP34
DE000TR5VP42	DE000TR5VP59	DE000TR5VP67	DE000TR5VP75
DE000TR5VP83	DE000TR5VP91	DE000TR5VPA0	DE000TR5VPB8
DE000TR5VPC6	DE000TR5VPD4	DE000TR5VPE2	DE000TR5VPF9
DE000TR5VPG7	DE000TR5VPH5	DE000TR5VPJ1	DE000TR5VPK9
DE000TR5VPL7	DE000TR5VPM5	DE000TR5VPN3	DE000TR5VPP8
DE000TR5VPQ6	DE000TR5VPR4	DE000TR5VPS2	DE000TR5VPT0
DE000TR5VPU8	DE000TR5VPV6	DE000TR5VPW4	DE000TR5VPX2
DE000TR5VPY0	DE000TR5VPZ7	DE000TR5VQ09	DE000TR5VQ17
DE000TR5VQ25	DE000TR5VQ33	DE000TR5VQ41	DE000TR5VQ58
DE000TR5VQ66	DE000TR5VQ74	DE000TR5VQ82	DE000TR5VQ90
DE000TR5VQA8	DE000TR5VQB6	DE000TR5VQC4	DE000TR5VQD2
DE000TR5VQE0	DE000TR5VQF7	DE000TR5VQG5	DE000TR5VQH3
DE000TR5VQJ9	DE000TR5VQK7	DE000TR5VQL5	DE000TR5VQM3
DE000TR5VQN1	DE000TR5VQP6	DE000TR5VQQ4	DE000TR5VQR2
DE000TR5VQS0	DE000TR5VQT8	DE000TR5VQU6	DE000TR5VQV4
DE000TR5VQW2	DE000TR5VQX0	DE000TR5VQY8	DE000TR5VQZ5
DE000TR5VR08	DE000TR5VR16	DE000TR5VR24	DE000TR5VR32
DE000TR5VR40	DE000TR5VR57	DE000TR5VR65	DE000TR5VR73
DE000TR5VR81	DE000TR5VR99	DE000TR5VRA6	DE000TR5VRB4
DE000TR5VRC2	DE000TR5VRD0	DE000TR5VRE8	DE000TR5VRF5
DE000TR5VRG3	DE000TR5VRH1	DE000TR5VRJ7	DE000TR5VRK5
DE000TR5VRL3	DE000TR5VRM1	DE000TR5VRN9	DE000TR5VRP4
DE000TR5VRQ2	DE000TR5VRR0	DE000TR5VRS8	DE000TR5VRT6
DE000TR5VRU4	DE000TR5VS15	DE000TR5VS23	DE000TR5VS31
DE000TR5VS56	DE000TR5VS64	DE000TR5VS72	DE000TR5VS98
DE000TR5VSA4	DE000TR5VSB2	DE000TR5VSC0	DE000TR5VSD8
DE000TR5VSE6	DE000TR5VSF3	DE000TR5VSG1	DE000TR5VSH9
DE000TR5VSJ5	DE000TR5VSK3	DE000TR5VSL1	DE000TR5VSM9
DE000TR5VSN7	DE000TR5VSP2	DE000TR5VSQ0	DE000TR5VSR8
DE000TR5VSS6	DE000TR5VST4	DE000TR5VSU2	DE000TR5VSV0
DE000TR5VSW8	DE000TR5VSX6	DE000TR5VSY4	DE000TR5VSY4
DE000TR5VT06	DE000TR5VT14	DE000TR5VT22	DE000TR5VT30
DE000TR5VT48	DE000TR5VT55	DE000TR5VT63	DE000TR5VT71
DE000TR5VT89	DE000TR5VT97	DE000TR5VTA2	DE000TR5VTB0
DE000TR5VTC8	DE000TR5VTD6	DE000TR5VTE4	DE000TR5VTF1
DE000TR5VTG9	DE000TR5VTH7	DE000TR5VTJ3	DE000TR5VTK1
DE000TR5VTL9	DE000TR5VTM7	DE000TR5VTN5	DE000TR5VTP0

DE000TR5VTQ8	DE000TR5VTR6	DE000TR5VTS4	DE000TR5VTT2
DE000TR5VTU0	DE000TR5VTV8	DE000TR5VTW6	DE000TR5VTX4
DE000TR5VTY2	DE000TR5VTZ9	DE000TR5VU03	DE000TR5VU11
DE000TR5VU29	DE000TR5VU37	DE000TR5VU45	DE000TR5VU52
DE000TR5VU60	DE000TR5VU78	DE000TR5VU86	DE000TR5VU94
DE000TR5VUA0	DE000TR5VUB8	DE000TR5VUC6	DE000TR5VUD4
DE000TR5VUE2	DE000TR5VUF9	DE000TR5VUG7	DE000TR5VUH5
DE000TR5VUJ1	DE000TR5VUK9	DE000TR5VUL7	DE000TR5VUM5
DE000TR5VUN3	DE000TR5VUP8	DE000TR5VUQ6	DE000TR5VUR4
DE000TR5VUS2	DE000TR5VUT0	DE000TR5VUU8	DE000TR5VW50
DE000TR5VWG3	DE000TR5VWH1	DE000TR5VWK5	DE000TR5VWL3
DE000TR5VWM1	DE000TR5VWN9	DE000TR5VWP4	DE000TR5VWQ2
DE000TR5XFB5	DE000TR5XFC3	DE000TR5XFD1	DE000TR5XFE9
DE000TR5XFF6	DE000TR5XFG4	DE000TR5XFH2	DE000TR5XFJ8
DE000TR5XFK6	DE000TR5XFL4	DE000TR5XFM2	DE000TR5XFN0
DE000TR5XFP5	DE000TR5XFQ3	DE000TR5XFR1	DE000TR5XFS9
DE000TR5XFT7	DE000TR5XFU5	DE000TR5XFV3	DE000TR5XFW1
DE000TR5XFX9	DE000TR5XFY7	DE000TR5XFZ4	DE000TR5XG09
DE000TR5XG17	DE000TR5XG25	DE000TR5XG33	DE000TR5XG41
DE000TR5XG58	DE000TR5XG66	DE000TR5XGF4	DE000TR5XGL2
DE000TR5XGM0	DE000TR5XGQ1	DE000TR5XGR9	DE000TR5XGS7
DE000TR5XGT5	DE000TR5XGU3	DE000TR5XGV1	DE000TR5XGW9
DE000TR5XGX7	DE000TR5XGY5	DE000TR5XGZ2	DE000TR5XH08
DE000TR5XH16	DE000TR5XH40	DE000TR5XH57	DE000TR5XH65
DE000TR5XH73	DE000TR5XH81	DE000TR5XH99	DE000TR5XHA3
DE000TR5XHB1	DE000TR5XHC9	DE000TR5XHD7	DE000TR5XHE5
DE000TR5XHF2	DE000TR5XHG0	DE000TR5XHH8	DE000TR5XHJ4
DE000TR5XHK2	DE000TR5XHL0	DE000TR5XHP1	DE000TR5XHQ9
DE000TR5XHR7	DE000TR5XHT3	DE000TR5XHU1	DE000TR5XHV9
DE000TR5XHW7	DE000TR5XHX5	DE000TR5XHY3	DE000TR5XHZ0
DE000TR5XJ06	DE000TR5XJ14	DE000TR5XJ22	DE000TR5XJ30
DE000TR5XJ48	DE000TR5XJ55	DE000TR5XJ63	DE000TR5XJ71
DE000TR5XJ89	DE000TR5XJ97	DE000TR5XJA9	DE000TR5XJB7
DE000TR5XJC5	DE000TR5XJD3	DE000TR5XJE1	DE000TR5XJF8
DE000TR5XJG6	DE000TR5XJH4	DE000TR5XJJ0	DE000TR5XJK8
DE000TR5XJL6	DE000TR5XJM4	DE000TR5XJN2	DE000TR5XJP7
DE000TR5XJQ5	DE000TR5XJR3	DE000TR5XJS1	DE000TR5XJT9
DE000TR5XJU7	DE000TR5XJV5	DE000TR5XJW3	DE000TR5XJX1
DE000TR5XK03	DE000TR5XK11	DE000TR5XK29	DE000TR5XK37
DE000TR5XK45	DE000TR5XK52	DE000TR5XK60	DE000TR5XK78
DE000TR5XK86	DE000TR5XK94	DE000TR5XKA7	DE000TR5XKC3
DE000TR5XKF6	DE000TR5XKG4	DE000TR5XKH2	DE000TR5XKJ8
DE000TR5XKK6	DE000TR5XKL4	DE000TR5XKM2	DE000TR5XKN0
DE000TR5XKP5	DE000TR5XKQ3	DE000TR5XKR1	DE000TR5XKS9
DE000TR5XKT7	DE000TR5XKU5	DE000TR5XKV3	DE000TR5XKW1
DE000TR5XKX9	DE000TR5XKY7	DE000TR5XKZ4	DE000TR5XL02
DE000TR5XL10	DE000TR5XL28	DE000TR5XL36	DE000TR5XL44
DE000TR5XL51	DE000TR5XL85	DE000TR5XL93	DE000TR5XLA5
DE000TR5XLB3	DE000TR5XLC1	DE000TR5XLD9	DE000TR5XLE7
DE000TR5XLF4	DE000TR5XLG2	DE000TR5XLH0	DE000TR5XLJ6
DE000TR5XLK4	DE000TR5XLL2	DE000TR5XLM0	DE000TR5XLN8

DE000TR5XLP3	DE000TR5XLQ1	DE000TR5XLR9	DE000TR5XLS7
DE000TR5XLT5	DE000TR5XLY5	DE000TR5XLZ2	DE000TR5XM01
DE000TR5XM50	DE000TR5XM68	DE000TR5XM76	DE000TR5XM84
DE000TR5XMA3	DE000TR5XMB1	DE000TR5XMC9	DE000TR5XME5
DE000TR5XML0	DE000TR5XMM8	DE000TR5XMN6	DE000TR5XMP1
DE000TR5XMQ9	DE000TR5XMR7	DE000TR5XMS5	DE000TR5XMT3
DE000TR5XMU1	DE000TR5XMV9	DE000TR5XMW7	DE000TR5XN26
DE000TR5XN34	DE000TR5XN67	DE000TR5XN75	DE000TR5XN83
DE000TR5XN91	DE000TR5XNA1	DE000TR5XNB9	DE000TR5XNG8
DE000TR5XNH6	DE000TR5XNJ2	DE000TR5XNK0	DE000TR5XNL8
DE000TR5XNM6	DE000TR5XNN4	DE000TR5XNP9	DE000TR5XNQ7
DE000TR5XNR5	DE000TR5XNS3	DE000TR5XNT1	DE000TR5XNU9
DE000TR5XNV7	DE000TR5XNW5	DE000TR5XNX3	DE000TR5XNY1
DE000TR5XNZ8	DE000TR5XP08	DE000TR5XP16	DE000TR5XP24
DE000TR5XP32	DE000TR5XP40	DE000TR5Y818	DE000TR60DZ4
DE000TR60E01	DE000TR60E19	DE000TR60E27	DE000TR60E35
DE000TR60E43	DE000TR60E50	DE000TR60E68	DE000TR60E76
DE000TR60E84	DE000TR60E92	DE000TR60EA5	DE000TR60EB3
DE000TR60EC1	DE000TR60ED9	DE000TR60EE7	DE000TR60EF4
DE000TR60EG2	DE000TR60EH0	DE000TR60EJ6	DE000TR60EK4
DE000TR60EL2	DE000TR60EM0	DE000TR60EN8	DE000TR60EP3
DE000TR60EQ1	DE000TR60ER9	DE000TR60ES7	DE000TR60ET5
DE000TR60EU3	DE000TR60EV1	DE000TR60EW9	DE000TR60EX7
DE000TR60EY5	DE000TR60EZ2	DE000TR60F00	DE000TR60F18
DE000TR60F26	DE000TR60F34	DE000TR60F42	DE000TR60F59
DE000TR60F67	DE000TR60F75	DE000TR60F83	DE000TR60F91
DE000TR60FA2	DE000TR60FB0	DE000TR60FC8	DE000TR60FD6
DE000TR60FE4	DE000TR60FF1	DE000TR60FG9	DE000TR60FH7
DE000TR60FJ3	DE000TR60FK1	DE000TR60FL9	DE000TR60FM7
DE000TR60FN5	DE000TR60FP0	DE000TR60FQ8	DE000TR60FR6
DE000TR60FS4	DE000TR60FT2	DE000TR60FU0	DE000TR60FV8
DE000TR60FW6	DE000TR60FX4	DE000TR60FY2	DE000TR60FZ9
DE000TR60G09	DE000TR60G17	DE000TR60G25	DE000TR60G33
DE000TR60G41	DE000TR60G58	DE000TR60G66	DE000TR60G74
DE000TR60G82	DE000TR60G90	DE000TR60GA0	DE000TR60GB8
DE000TR60GC6	DE000TR60GD4	DE000TR60GE2	DE000TR60GF9
DE000TR60GG7	DE000TR60GH5	DE000TR60GJ1	DE000TR60GK9
DE000TR60GL7	DE000TR60GM5	DE000TR60GN3	DE000TR60GP8
DE000TR60GQ6	DE000TR60GR4	DE000TR60GS2	DE000TR60GT0
DE000TR60GU8	DE000TR60GV6	DE000TR60GW4	DE000TR60GX2
DE000TR60GY0	DE000TR60GZ7	DE000TR60H08	DE000TR60H16
DE000TR60H24	DE000TR60H32	DE000TR60H40	DE000TR60H57
DE000TR60H65	DE000TR60H73	DE000TR60H81	DE000TR60H99
DE000TR60HA8	DE000TR60HB6	DE000TR60HC4	DE000TR60HD2
DE000TR60HE0	DE000TR60HF7	DE000TR60HG5	DE000TR60HH3
DE000TR60HJ9	DE000TR60HK7	DE000TR60HL5	DE000TR60HM3
DE000TR60HN1	DE000TR60HP6	DE000TR60HQ4	DE000TR60HR2
DE000TR60HS0	DE000TR60HT8	DE000TR60HU6	DE000TR60HV4
DE000TR60HW2	DE000TR60HX0	DE000TR60HY8	DE000TR60HZ5
DE000TR60J06	DE000TR60J14	DE000TR60J22	DE000TR60J30
DE000TR60J48	DE000TR60J55	DE000TR60J63	DE000TR60J71

DE000TR60J89	DE000TR60J97	DE000TR60JA4	DE000TR60JB2
DE000TR60JC0	DE000TR60JD8	DE000TR60JE6	DE000TR60JF3
DE000TR60JG1	DE000TR60JH9	DE000TR60JJ5	DE000TR60JK3
DE000TR60JL1	DE000TR60JM9	DE000TR60JN7	DE000TR60JP2
DE000TR60JQ0	DE000TR60JR8	DE000TR60JS6	DE000TR60JT4
DE000TR60JU2	DE000TR60JV0	DE000TR60JW8	DE000TR60JX6
DE000TR60JY4	DE000TR60JZ1	DE000TR60K03	DE000TR60K11
DE000TR60K29	DE000TR60K37	DE000TR60K45	DE000TR60K52
DE000TR60K60	DE000TR60K78	DE000TR60K86	DE000TR60K94
DE000TR60KA2	DE000TR60KB0	DE000TR60KC8	DE000TR60KD6
DE000TR60KE4	DE000TR60KF1	DE000TR60KG9	DE000TR60KH7
DE000TR60KJ3	DE000TR60KK1	DE000TR60KL9	DE000TR60KM7
DE000TR60KN5	DE000TR60KP0	DE000TR60KQ8	DE000TR60KR6
DE000TR60KS4	DE000TR60KT2	DE000TR60KU0	DE000TR60KV8
DE000TR60KW6	DE000TR60KX4	DE000TR60KY2	DE000TR60KZ9
DE000TR60L02	DE000TR60L10	DE000TR60L28	DE000TR60L36
DE000TR60L44	DE000TR60L51	DE000TR60L69	DE000TR60L77
DE000TR60L85	DE000TR60L93	DE000TR60LA0	DE000TR60LB8
DE000TR60LC6	DE000TR60LD4	DE000TR60LE2	DE000TR60LF9
DE000TR60LG7	DE000TR60LH5	DE000TR60LJ1	DE000TR60LK9
DE000TR60LL7	DE000TR60LM5	DE000TR60LN3	DE000TR60LP8
DE000TR60LQ6	DE000TR60LR4	DE000TR60LS2	DE000TR60LT0
DE000TR60LU8	DE000TR60LV6	DE000TR60LW4	DE000TR60LX2
DE000TR60LY0	DE000TR60LZ7	DE000TR60M01	DE000TR60M19
DE000TR60M27	DE000TR60M35	DE000TR60M43	DE000TR60M50
DE000TR60M68	DE000TR60M76	DE000TR60M84	DE000TR60M92
DE000TR60MA8	DE000TR60MB6	DE000TR60MC4	DE000TR60MD2
DE000TR60ME0	DE000TR60MF7	DE000TR60MG5	DE000TR60MH3
DE000TR60MJ9	DE000TR60MK7	DE000TR60ML5	DE000TR60MM3
DE000TR60MN1	DE000TR60MP6	DE000TR60MQ4	DE000TR60MR2
DE000TR60MS0	DE000TR60MT8	DE000TR60MU6	DE000TR60MV4
DE000TR60MW2	DE000TR60MX0	DE000TR60MY8	DE000TR60MZ5
DE000TR60N00	DE000TR60N18	DE000TR60N26	DE000TR60N34
DE000TR60N42	DE000TR60N59	DE000TR60N67	DE000TR60N75
DE000TR60N83	DE000TR60N91	DE000TR60NA6	DE000TR60NB4
DE000TR60NC2	DE000TR60ND0	DE000TR60NE8	DE000TR60NF5
DE000TR60NG3	DE000TR60NH1	DE000TR60NJ7	DE000TR60NK5
DE000TR60NL3	DE000TR60NM1	DE000TR60NN9	DE000TR60NP4
DE000TR60NQ2	DE000TR60NR0	DE000TR60NS8	DE000TR60NT6
DE000TR60NU4	DE000TR60NV2	DE000TR60NW0	DE000TR60NX8
DE000TR60NY6	DE000TR60NZ3	DE000TR60P08	DE000TR60P16
DE000TR60P24	DE000TR60P32	DE000TR60P40	DE000TR60P57
DE000TR60P65	DE000TR60P73	DE000TR60P81	DE000TR60P99
DE000TR60PA1	DE000TR60PB9	DE000TR60PC7	DE000TR60PD5
DE000TR60PE3	DE000TR60PF0	DE000TR60PG8	DE000TR60PH6
DE000TR60PJ2	DE000TR60PK0	DE000TR60PL8	DE000TR60PM6
DE000TR60PN4	DE000TR60PP9	DE000TR60PQ7	DE000TR60PR5
DE000TR60PS3	DE000TR60PT1	DE000TR60PU9	DE000TR60PV7
DE000TR60PW5	DE000TR60PX3	DE000TR60PY1	DE000TR60PZ8
DE000TR60Q07	DE000TR60Q15	DE000TR60Q23	DE000TR60Q31
DE000TR60Q49	DE000TR60Q56	DE000TR60Q64	DE000TR60Q72

DE000TR60Q80	DE000TR60Q98	DE000TR60QA9	DE000TR60QB7
DE000TR60QC5	DE000TR60QD3	DE000TR60QE1	DE000TR60QF8
DE000TR60QG6	DE000TR60QH4	DE000TR60QJ0	DE000TR60QK8
DE000TR60QL6	DE000TR60QM4	DE000TR60QN2	DE000TR60QP7
DE000TR60QQ5	DE000TR60QR3	DE000TR60QS1	DE000TR60QT9
DE000TR60QU7	DE000TR60QV5	DE000TR60QW3	DE000TR60QX1
DE000TR60QY9	DE000TR60QZ6	DE000TR60R06	DE000TR60R14
DE000TR60R22	DE000TR60R30	DE000TR60R48	DE000TR60R55
DE000TR60R63	DE000TR60R71	DE000TR60R89	DE000TR60R97
DE000TR60RA7	DE000TR60RB5	DE000TR60RC3	DE000TR60RD1
DE000TR60RE9	DE000TR60RF6	DE000TR60RG4	DE000TR60RH2
DE000TR60RJ8	DE000TR60RK6	DE000TR60RL4	DE000TR60RM2
DE000TR60RN0	DE000TR60RP5	DE000TR60RQ3	DE000TR60RR1
DE000TR60RS9	DE000TR60RT7	DE000TR60RU5	DE000TR60RV3
DE000TR60RW1	DE000TR60RX9	DE000TR60RY7	DE000TR60RZ4
DE000TR60S05	DE000TR60S13	DE000TR60S21	DE000TR60S39
DE000TR60S47	DE000TR60S54	DE000TR60S62	DE000TR60S70
DE000TR60S88	DE000TR60S96	DE000TR60SA5	DE000TR60SB3
DE000TR60SC1	DE000TR60SD9	DE000TR60SE7	DE000TR60SF4
DE000TR60SG2	DE000TR60SH0	DE000TR60SJ6	DE000TR60SK4
DE000TR60SL2	DE000TR60SM0	DE000TR60SN8	DE000TR60SP3
DE000TR60SQ1	DE000TR60SR9	DE000TR60SS7	DE000TR60ST5
DE000TR60SU3	DE000TR60SV1	DE000TR60SW9	DE000TR60SX7
DE000TR60SY5	DE000TR60SZ2	DE000TR60T04	DE000TR60T12
DE000TR60T20	DE000TR60T38	DE000TR60T46	DE000TR60T53
DE000TR60T61	DE000TR60T79	DE000TR60T87	DE000TR60T95
DE000TR60TA3	DE000TR60TB1	DE000TR60TC9	DE000TR60TD7
DE000TR60TE5	DE000TR60TF2	DE000TR60TG0	DE000TR60TH8
DE000TR60TJ4	DE000TR60TK2	DE000TR60TL0	DE000TR60TM8
DE000TR60TN6	DE000TR60TP1	DE000TR60TQ9	DE000TR60TR7
DE000TR60TS5	DE000TR60TT3	DE000TR60TU1	DE000TR60TV9
DE000TR60TW7	DE000TR60TX5	DE000TR60TY3	DE000TR60TZ0
DE000TR60U01	DE000TR60U19	DE000TR60U27	DE000TR60U35
DE000TR60U43	DE000TR60U50	DE000TR60U68	DE000TR60U76
DE000TR60U84	DE000TR60U92	DE000TR60UA1	DE000TR60UB9
DE000TR60UC7	DE000TR60UD5	DE000TR60UE3	DE000TR60UF0
DE000TR60UG8	DE000TR60UH6	DE000TR60UJ2	DE000TR60UK0
DE000TR60UL8	DE000TR60UM6	DE000TR60UN4	DE000TR60UP9
DE000TR60UQ7	DE000TR60UR5	DE000TR60US3	DE000TR60UT1
DE000TR60UU9	DE000TR60UV7	DE000TR60UW5	DE000TR60UX3
DE000TR60UY1	DE000TR60UZ8	DE000TR60V00	DE000TR60V18
DE000TR60V26	DE000TR60V34	DE000TR60V42	DE000TR60V59
DE000TR60V67	DE000TR60V75	DE000TR60V83	DE000TR60V91
DE000TR60VA9	DE000TR60VB7	DE000TR60VC5	DE000TR60VD3
DE000TR60VE1	DE000TR60VF8	DE000TR60VG6	DE000TR60VH4
DE000TR60VJ0	DE000TR60VK8	DE000TR60VL6	DE000TR60VM4
DE000TR60VN2	DE000TR60VP7	DE000TR60VQ5	DE000TR60VR3
DE000TR60VS1	DE000TR60VT9	DE000TR60VU7	DE000TR60VV5
DE000TR60VW3	DE000TR60VX1	DE000TR60VY9	DE000TR60VZ6
DE000TR60W09	DE000TR60W17	DE000TR60W25	DE000TR60W33
DE000TR60W41	DE000TR60W58	DE000TR60W66	DE000TR60W74

DE000TR60W82	DE000TR60W90	DE000TR60WA7	DE000TR60WB5
DE000TR60WC3	DE000TR60WD1	DE000TR60WE9	DE000TR60WF6
DE000TR60WG4	DE000TR60WH2	DE000TR60WJ8	DE000TR60WK6
DE000TR60WL4	DE000TR60WM2	DE000TR60WN0	DE000TR60WP5
DE000TR60WQ3	DE000TR60WR1	DE000TR60WS9	DE000TR60WT7
DE000TR60WU5	DE000TR60WV3	DE000TR60WW1	DE000TR60WX9
DE000TR60WY7	DE000TR60WZ4	DE000TR60X08	DE000TR60X16
DE000TR60X24	DE000TR60X32	DE000TR60X40	DE000TR60X57
DE000TR60X65	DE000TR60X73	DE000TR60X81	DE000TR60X99
DE000TR60XA5	DE000TR60XB3	DE000TR60XC1	DE000TR60XD9
DE000TR60XE7	DE000TR60XF4	DE000TR60XG2	DE000TR60XH0
DE000TR60XJ6	DE000TR60XK4	DE000TR60XL2	DE000TR60XM0
DE000TR60XN8	DE000TR60XP3	DE000TR60XQ1	DE000TR60XR9
DE000TR60XS7	DE000TR60XT5	DE000TR60XU3	DE000TR60XV1
DE000TR60XW9	DE000TR60XX7	DE000TR60XY5	DE000TR60XZ2
DE000TR60Y07	DE000TR60Y15	DE000TR60Y23	DE000TR60Y31
DE000TR60Y49	DE000TR60Y56	DE000TR60Y64	DE000TR60Y72
DE000TR60Y80	DE000TR60Y98	DE000TR60YA3	DE000TR60YB1
DE000TR60YC9	DE000TR60YD7	DE000TR60YE5	DE000TR60ZG7
DE000TR61961	DE000TR628J8	DE000TR634Y5	DE000TR634Z2
DE000TR63504	DE000TR63512	DE000TR63520	DE000TR63538
DE000TR63546	DE000TR63553	DE000TR63561	DE000TR63579
DE000TR63587	DE000TR63595	DE000TR635A2	DE000TR635B0
DE000TR635C8	DE000TR635D6	DE000TR635E4	DE000TR635F1
DE000TR635G9	DE000TR635H7	DE000TR635J3	DE000TR635K1
DE000TR635L9	DE000TR635M7	DE000TR635N5	DE000TR635P0
DE000TR635Q8	DE000TR635R6	DE000TR635S4	DE000TR635T2
DE000TR635U0	DE000TR635V8	DE000TR635W6	DE000TR635X4
DE000TR635Y2	DE000TR635Z9	DE000TR63603	DE000TR63611
DE000TR63629	DE000TR63637	DE000TR63645	DE000TR63652
DE000TR63660	DE000TR63678	DE000TR63686	DE000TR63694
DE000TR636A0	DE000TR636B8	DE000TR636C6	DE000TR636D4
DE000TR636E2	DE000TR636F9	DE000TR636G7	DE000TR636H5
DE000TR636J1	DE000TR636K9	DE000TR636L7	DE000TR636M5
DE000TR636N3	DE000TR636P8	DE000TR636Q6	DE000TR636R4
DE000TR636S2	DE000TR636T0	DE000TR636U8	DE000TR636V6
DE000TR636W4	DE000TR636X2	DE000TR636Y0	DE000TR636Z7
DE000TR63702	DE000TR63710	DE000TR63728	DE000TR63736
DE000TR63744	DE000TR63751	DE000TR63769	DE000TR63777
DE000TR63785	DE000TR63793	DE000TR637A8	DE000TR637B6
DE000TR637C4	DE000TR637D2	DE000TR637E0	DE000TR637F7
DE000TR637G5	DE000TR637H3	DE000TR637J9	DE000TR637K7
DE000TR637L5	DE000TR637M3	DE000TR637N1	DE000TR637P6
DE000TR637Q4	DE000TR637R2	DE000TR637S0	DE000TR637T8
DE000TR637U6	DE000TR637V4	DE000TR637W2	DE000TR637X0
DE000TR637Y8	DE000TR637Z5	DE000TR63801	DE000TR63819
DE000TR63827	DE000TR63835	DE000TR63843	DE000TR63850
DE000TR63868	DE000TR63876	DE000TR63884	DE000TR63892
DE000TR638A6	DE000TR638B4	DE000TR638C2	DE000TR638D0
DE000TR638E8	DE000TR638F5	DE000TR638G3	DE000TR638H1
DE000TR638J7	DE000TR638K5	DE000TR638L3	DE000TR638M1

DE000TR638N9	DE000TR638P4	DE000TR638Q2	DE000TR638R0
DE000TR638S8	DE000TR638T6	DE000TR638U4	DE000TR638V2
DE000TR638W0	DE000TR638X8	DE000TR638Y6	DE000TR638Z3
DE000TR63900	DE000TR63918	DE000TR63926	DE000TR63934
DE000TR63942	DE000TR63959	DE000TR63967	DE000TR63975
DE000TR63983	DE000TR63991	DE000TR639A4	DE000TR639B2
DE000TR639C0	DE000TR639D8	DE000TR639E6	DE000TR639F3
DE000TR639G1	DE000TR639H9	DE000TR639J5	DE000TR639K3
DE000TR639L1	DE000TR639M9	DE000TR639N7	DE000TR639P2
DE000TR639Q0	DE000TR639R8	DE000TR639S6	DE000TR639T4
DE000TR639U2	DE000TR639V0	DE000TR639W8	DE000TR639X6
DE000TR639Y4	DE000TR639Z1	DE000TR63A02	DE000TR63A10
DE000TR63A28	DE000TR63A36	DE000TR63A44	DE000TR63A51
DE000TR63A69	DE000TR63A77	DE000TR63A85	DE000TR63A93
DE000TR63AA7	DE000TR63AB5	DE000TR63AC3	DE000TR63AD1
DE000TR63AE9	DE000TR63AF6	DE000TR63AG4	DE000TR63AH2
DE000TR63AJ8	DE000TR63AK6	DE000TR63AL4	DE000TR63AM2
DE000TR63AN0	DE000TR63AP5	DE000TR63AQ3	DE000TR63AR1
DE000TR63AS9	DE000TR63AT7	DE000TR63AU5	DE000TR63AV3
DE000TR63AW1	DE000TR63AX9	DE000TR63AY7	DE000TR63AZ4
DE000TR63B01	DE000TR63B19	DE000TR63B27	DE000TR63B35
DE000TR63B43	DE000TR63B50	DE000TR63B68	DE000TR63B76
DE000TR63B84	DE000TR63B92	DE000TR63BA5	DE000TR63BB3
DE000TR63BC1	DE000TR63BD9	DE000TR63BE7	DE000TR63BF4
DE000TR63BG2	DE000TR63BH0	DE000TR63BJ6	DE000TR63BK4
DE000TR63BL2	DE000TR63BM0	DE000TR63BN8	DE000TR63BP3
DE000TR63BQ1	DE000TR63BR9	DE000TR63BS7	DE000TR63BT5
DE000TR63BU3	DE000TR63BV1	DE000TR63BW9	DE000TR63BX7
DE000TR63BY5	DE000TR63BZ2	DE000TR63C00	DE000TR63C18
DE000TR63C26	DE000TR63C34	DE000TR63C42	DE000TR63C59
DE000TR63C67	DE000TR63C75	DE000TR63C83	DE000TR63C91
DE000TR63CA3	DE000TR63CB1	DE000TR63CC9	DE000TR63CD7
DE000TR63CE5	DE000TR63CF2	DE000TR63CG0	DE000TR63CH8
DE000TR63CJ4	DE000TR63CK2	DE000TR63CL0	DE000TR63CM8
DE000TR63CN6	DE000TR63CP1	DE000TR63CQ9	DE000TR63CR7
DE000TR63CS5	DE000TR63CT3	DE000TR63CU1	DE000TR63CV9
DE000TR63CW7	DE000TR63CX5	DE000TR63CY3	DE000TR63CZ0
DE000TR63D09	DE000TR63D17	DE000TR63D25	DE000TR63D33
DE000TR63D41	DE000TR63D58	DE000TR63D66	DE000TR63D74
DE000TR63D82	DE000TR63D90	DE000TR63DA1	DE000TR63DB9
DE000TR63DC7	DE000TR63DD5	DE000TR63DE3	DE000TR63DF0
DE000TR63DG8	DE000TR63DH6	DE000TR63DJ2	DE000TR63DK0
DE000TR63DL8	DE000TR63DM6	DE000TR63DN4	DE000TR63DP9
DE000TR63DQ7	DE000TR63DR5	DE000TR63DS3	DE000TR63DT1
DE000TR63DU9	DE000TR63DV7	DE000TR63DW5	DE000TR63DX3
DE000TR63DY1	DE000TR63DZ8	DE000TR63E08	DE000TR63E16
DE000TR63E24	DE000TR63E32	DE000TR63E40	DE000TR63E57
DE000TR63E65	DE000TR63E73	DE000TR63E81	DE000TR63E99
DE000TR63EA9	DE000TR63EB7	DE000TR63EC5	DE000TR63ED3
DE000TR63EE1	DE000TR63EF8	DE000TR63EG6	DE000TR63EH4
DE000TR63EJ0	DE000TR63EK8	DE000TR63EL6	DE000TR63EM4

DE000TR63EN2	DE000TR63EP7	DE000TR63EQ5	DE000TR63ER3
DE000TR63ES1	DE000TR63ET9	DE000TR63EU7	DE000TR63EV5
DE000TR63EW3	DE000TR63EX1	DE000TR63EY9	DE000TR63EZ6
DE000TR63F07	DE000TR63F15	DE000TR63F23	DE000TR63F31
DE000TR63F49	DE000TR63F56	DE000TR63F64	DE000TR63F72
DE000TR63F80	DE000TR63F98	DE000TR63FA6	DE000TR63FB4
DE000TR63FC2	DE000TR63FD0	DE000TR63FE8	DE000TR63FF5
DE000TR63FG3	DE000TR63FH1	DE000TR63FJ7	DE000TR63FK5
DE000TR63FL3	DE000TR63FM1	DE000TR63FN9	DE000TR63FP4
DE000TR63FQ2	DE000TR63FR0	DE000TR63FS8	DE000TR63FT6
DE000TR63FU4	DE000TR63FV2	DE000TR63FW0	DE000TR63FX8
DE000TR63FY6	DE000TR63FZ3	DE000TR63G06	DE000TR63G14
DE000TR63G22	DE000TR63G30	DE000TR63G48	DE000TR63G55
DE000TR63G63	DE000TR63G71	DE000TR63G89	DE000TR63G97
DE000TR63GA4	DE000TR63GB2	DE000TR63GC0	DE000TR63GD8
DE000TR63GE6	DE000TR63GF3	DE000TR63GG1	DE000TR63GH9
DE000TR63GJ5	DE000TR63GK3	DE000TR63GL1	DE000TR63GM9
DE000TR63GN7	DE000TR63GP2	DE000TR63GQ0	DE000TR63GR8
DE000TR63GS6	DE000TR63GT4	DE000TR63GU2	DE000TR63GV0
DE000TR63GW8	DE000TR63GX6	DE000TR63GY4	DE000TR63GZ1
DE000TR63H05	DE000TR63H13	DE000TR63H21	DE000TR63H39
DE000TR63H47	DE000TR63H54	DE000TR63H62	DE000TR63H70
DE000TR63H88	DE000TR63H96	DE000TR63HA2	DE000TR63HB0
DE000TR63HC8	DE000TR63HD6	DE000TR63HE4	DE000TR63HF1
DE000TR63HG9	DE000TR63HH7	DE000TR63HJ3	DE000TR63HK1
DE000TR63HL9	DE000TR63HM7	DE000TR63HN5	DE000TR63HP0
DE000TR63HQ8	DE000TR63HR6	DE000TR63HS4	DE000TR63HT2
DE000TR63HU0	DE000TR63HV8	DE000TR63HW6	DE000TR63HX4
DE000TR63HY2	DE000TR63HZ9	DE000TR63J03	DE000TR63J11
DE000TR63J29	DE000TR63J37	DE000TR63J45	DE000TR63J52
DE000TR63J60	DE000TR63J78	DE000TR63J86	DE000TR63J94
DE000TR63JA8	DE000TR63JB6	DE000TR63JC4	DE000TR63JD2
DE000TR63JE0	DE000TR63JF7	DE000TR63JG5	DE000TR63JH3
DE000TR63JJ9	DE000TR63JK7	DE000TR63JL5	DE000TR63JM3
DE000TR63JN1	DE000TR63JP6	DE000TR63JQ4	DE000TR63JR2
DE000TR63JS0	DE000TR63JT8	DE000TR63JU6	DE000TR63JV4
DE000TR63JW2	DE000TR63JX0	DE000TR63JY8	DE000TR63JZ5
DE000TR63K00	DE000TR63K18	DE000TR63K26	DE000TR63K34
DE000TR63K42	DE000TR63K59	DE000TR63K67	DE000TR63K75
DE000TR63K83	DE000TR63K91	DE000TR63KA6	DE000TR63KB4
DE000TR63KC2	DE000TR63KD0	DE000TR63KE8	DE000TR63KF5
DE000TR63KG3	DE000TR63KH1	DE000TR63KJ7	DE000TR63KK5
DE000TR63KL3	DE000TR63KM1	DE000TR63KN9	DE000TR63KP4
DE000TR63KQ2	DE000TR63KR0	DE000TR63KS8	DE000TR63KT6
DE000TR63KU4	DE000TR63KV2	DE000TR63KW0	DE000TR63KX8
DE000TR63KY6	DE000TR63KZ3	DE000TR63L09	DE000TR63L17
DE000TR63L25	DE000TR63L33	DE000TR63L41	DE000TR63L58
DE000TR63L66	DE000TR63L74	DE000TR63L82	DE000TR63L90
DE000TR63LA4	DE000TR63LB2	DE000TR63LC0	DE000TR63LD8
DE000TR63LE6	DE000TR63LF3	DE000TR63LG1	DE000TR63LH9
DE000TR63LJ5	DE000TR63LK3	DE000TR63LL1	DE000TR63LM9

DE000TR63LN7	DE000TR63LP2	DE000TR63LQ0	DE000TR63LR8
DE000TR63LS6	DE000TR63LT4	DE000TR63LU2	DE000TR63LV0
DE000TR63LW8	DE000TR63LX6	DE000TR63LY4	DE000TR63LZ1
DE000TR63M08	DE000TR63M16	DE000TR63M24	DE000TR63M32
DE000TR63M40	DE000TR63M57	DE000TR63M65	DE000TR63M73
DE000TR63M81	DE000TR63M99	DE000TR63MA2	DE000TR63MB0
DE000TR63MC8	DE000TR63MD6	DE000TR63ME4	DE000TR63MF1
DE000TR63MG9	DE000TR63MH7	DE000TR63MJ3	DE000TR63MK1
DE000TR63ML9	DE000TR63MM7	DE000TR63MN5	DE000TR63MP0
DE000TR63MQ8	DE000TR63MR6	DE000TR63MS4	DE000TR63MT2
DE000TR63MU0	DE000TR63MV8	DE000TR63MW6	DE000TR63MX4
DE000TR63MY2	DE000TR63MZ9	DE000TR63N07	DE000TR63N15
DE000TR63N23	DE000TR63N31	DE000TR63N49	DE000TR63N56
DE000TR63N64	DE000TR63N72	DE000TR63N80	DE000TR63N98
DE000TR63NA0	DE000TR63NB8	DE000TR63NC6	DE000TR63ND4
DE000TR63NE2	DE000TR63NF9	DE000TR63NG7	DE000TR63NH5
DE000TR63NJ1	DE000TR63NK9	DE000TR63NL7	DE000TR63NM5
DE000TR63NN3	DE000TR63NP8	DE000TR63NQ6	DE000TR63NR4
DE000TR63NS2	DE000TR63NT0	DE000TR63NU8	DE000TR63NV6
DE000TR63NW4	DE000TR63NX2	DE000TR63NY0	DE000TR63NZ7
DE000TR63P05	DE000TR63P13	DE000TR63P21	DE000TR63P39
DE000TR63P47	DE000TR63P54	DE000TR63P62	DE000TR63P70
DE000TR63P88	DE000TR63P96	DE000TR63PA5	DE000TR63PB3
DE000TR63PC1	DE000TR63PD9	DE000TR63PE7	DE000TR63PF4
DE000TR63PG2	DE000TR63PH0	DE000TR63PJ6	DE000TR63PK4
DE000TR63PL2	DE000TR63PM0	DE000TR63PN8	DE000TR63PP3
DE000TR63PQ1	DE000TR63PR9	DE000TR63PS7	DE000TR63PT5
DE000TR63PU3	DE000TR63PV1	DE000TR63PW9	DE000TR63PX7
DE000TR63PY5	DE000TR63PZ2	DE000TR63Q04	DE000TR63Q12
DE000TR63Q20	DE000TR63Q38	DE000TR63Q46	DE000TR63Q53
DE000TR63Q61	DE000TR63Q79	DE000TR63Q87	DE000TR63Q95
DE000TR63QA3	DE000TR63QB1	DE000TR63QC9	DE000TR63QD7
DE000TR63QE5	DE000TR63QF2	DE000TR63QG0	DE000TR63QH8
DE000TR63QJ4	DE000TR63QK2	DE000TR63QL0	DE000TR63QM8
DE000TR63QN6	DE000TR63QP1	DE000TR63QQ9	DE000TR63QR7
DE000TR63QS5	DE000TR63QT3	DE000TR63QU1	DE000TR63QV9
DE000TR63QW7	DE000TR63QX5	DE000TR63QY3	DE000TR63QZ0
DE000TR63R03	DE000TR63R11	DE000TR63R29	DE000TR63R37
DE000TR63R45	DE000TR63R52	DE000TR63R60	DE000TR63R78
DE000TR63R86	DE000TR63R94	DE000TR63RA1	DE000TR63RB9
DE000TR63RC7	DE000TR63RD5	DE000TR63RE3	DE000TR63RF0
DE000TR63RG8	DE000TR63RH6	DE000TR63RJ2	DE000TR63RK0
DE000TR63RL8	DE000TR63RM6	DE000TR63RN4	DE000TR63RP9
DE000TR63RQ7	DE000TR63RR5	DE000TR63RS3	DE000TR63RT1
DE000TR63RU9	DE000TR63RV7	DE000TR63RW5	DE000TR63RX3
DE000TR63RY1	DE000TR63RZ8	DE000TR63S02	DE000TR63S10
DE000TR63S28	DE000TR63S36	DE000TR63S44	DE000TR63S51
DE000TR63S69	DE000TR63S77	DE000TR63S85	DE000TR63S93
DE000TR63SA9	DE000TR63SB7	DE000TR63SC5	DE000TR63SD3
DE000TR63SE1	DE000TR63SF8	DE000TR63SG6	DE000TR63SH4
DE000TR63SJ0	DE000TR63SK8	DE000TR63SL6	DE000TR63SM4

DE000TR63SN2	DE000TR63SP7	DE000TR63SQ5	DE000TR63SR3
DE000TR63SS1	DE000TR63ST9	DE000TR63SU7	DE000TR63SV5
DE000TR63SW3	DE000TR63SX1	DE000TR63SY9	DE000TR63SZ6
DE000TR63T01	DE000TR63T19	DE000TR63T27	DE000TR63T35
DE000TR63T43	DE000TR63T50	DE000TR63T68	DE000TR63T76
DE000TR63T84	DE000TR63T92	DE000TR63TA7	DE000TR63TB5
DE000TR63TC3	DE000TR63TD1	DE000TR63TE9	DE000TR63TF6
DE000TR63TG4	DE000TR63TH2	DE000TR63TJ8	DE000TR63TK6
DE000TR63TL4	DE000TR63TM2	DE000TR63TN0	DE000TR63TP5
DE000TR63TQ3	DE000TR63TR1	DE000TR63TS9	DE000TR63TT7
DE000TR63TU5	DE000TR63TV3	DE000TR63TW1	DE000TR63TX9
DE000TR63TY7	DE000TR63TZ4	DE000TR63U08	DE000TR63U16
DE000TR63U24	DE000TR63U32	DE000TR63U40	DE000TR63U57
DE000TR63U65	DE000TR63U73	DE000TR63U81	DE000TR63U99
DE000TR63UA5	DE000TR63VS5	DE000TR65CE0	DE000TR65WL3
DE000TR66EQ8	DE000TR66ER6	DE000TR66ES4	DE000TR66ET2
DE000TR66EU0	DE000TR66EV8	DE000TR66EW6	DE000TR66EX4
DE000TR66EY2	DE000TR66EZ9	DE000TR66F04	DE000TR66F12
DE000TR66F20	DE000TR66F38	DE000TR66F46	DE000TR66F53
DE000TR66F61	DE000TR66F79	DE000TR66F87	DE000TR66F95
DE000TR66FA9	DE000TR66FB7	DE000TR66FC5	DE000TR66FD3
DE000TR66FE1	DE000TR66FF8	DE000TR66FG6	DE000TR66FH4
DE000TR66FJ0	DE000TR66FK8	DE000TR66FL6	DE000TR66FM4
DE000TR66FN2	DE000TR66FP7	DE000TR66FQ5	DE000TR66FR3
DE000TR66FS1	DE000TR66FT9	DE000TR66FU7	DE000TR66FV5
DE000TR66FW3	DE000TR66FX1	DE000TR66FY9	DE000TR66FZ6
DE000TR66G03	DE000TR66G11	DE000TR66G29	DE000TR66G37
DE000TR66G45	DE000TR66G52	DE000TR66G60	DE000TR66G78
DE000TR66G86	DE000TR66G94	DE000TR66YW4	DE000TR66YX2
DE000TR66YY0	DE000TR66YZ7	DE000TR66Z00	DE000TR66Z18
DE000TR66Z26	DE000TR66Z34	DE000TR66Z42	DE000TR67KJ8
DE000TR67KK6	DE000TR67KL4	DE000TR67KM2	DE000TR68X00
DE000TR68X18	DE000TR68X26	DE000TR68X34	DE000TR68X42
DE000TR68X59	DE000TR68X67	DE000TR68X75	DE000TR68X83
DE000TR68X91	DE000TR68XA8	DE000TR68XB6	DE000TR68XC4
DE000TR68XD2	DE000TR68XE0	DE000TR68XF7	DE000TR68XG5
DE000TR68XH3	DE000TR68XJ9	DE000TR68XK7	DE000TR68XL5
DE000TR68XM3	DE000TR68XN1	DE000TR68XP6	DE000TR68XQ4
DE000TR68XR2	DE000TR68XS0	DE000TR68XT8	DE000TR68XU6
DE000TR68XV4	DE000TR68XW2	DE000TR68XX0	DE000TR68XY8
DE000TR68XZ5	DE000TR68Y09	DE000TR68Y17	DE000TR68Z24
DE000TR68Z32	DE000TR68Z40	DE000TR68Z57	DE000TR69SL3
DE000TR69VQ6	DE000TR69VR4	DE000TR69VS2	DE000TR69VT0
DE000TR69VU8	DE000TR69VV6	DE000TR6A329	DE000TR6A345
DE000TR6A352	DE000TR6A360	DE000TR6A378	DE000TR6A386
DE000TR6A394	DE000TR6A3A6	DE000TR6A3B4	DE000TR6A3C2
DE000TR6A3D0	DE000TR6A3E8	DE000TR6A3F5	DE000TR6A3G3
DE000TR6A3H1	DE000TR6A3J7	DE000TR6A3K5	DE000TR6A3L3
DE000TR6A3M1	DE000TR6A3N9	DE000TR6A3P4	DE000TR6A3Q2
DE000TR6A3R0	DE000TR6A3S8	DE000TR6A3T6	DE000TR6A3U4
DE000TR6A3V2	DE000TR6A3W0	DE000TR6A3X8	DE000TR6A3Y6

DE000TR6A3Z3	DE000TR6A402	DE000TR6A410	DE000TR6A428
DE000TR6A436	DE000TR6A444	DE000TR6A451	DE000TR6A469
DE000TR6A477	DE000TR6A485	DE000TR6A493	DE000TR6A4A4
DE000TR6A4B2	DE000TR6A4C0	DE000TR6A4D8	DE000TR6A4E6
DE000TR6A4F3	DE000TR6A4G1	DE000TR6A4H9	DE000TR6A4J5
DE000TR6A4K3	DE000TR6A4L1	DE000TR6A4M9	DE000TR6A4N7
DE000TR6A4P2	DE000TR6A4Q0	DE000TR6A4R8	DE000TR6A4S6
DE000TR6A4T4	DE000TR6A4U2	DE000TR6A4V0	DE000TR6A4W8
DE000TR6A4X6	DE000TR6A4Y4	DE000TR6A4Z1	DE000TR6A501
DE000TR6A519	DE000TR6A527	DE000TR6A535	DE000TR6A543
DE000TR6A550	DE000TR6A568	DE000TR6A576	DE000TR6A584
DE000TR6A592	DE000TR6A5A1	DE000TR6A5B9	DE000TR6A5C7
DE000TR6A5D5	DE000TR6A5E3	DE000TR6A5F0	DE000TR6A5G8
DE000TR6A5H6	DE000TR6A5J2	DE000TR6A5K0	DE000TR6A5L8
DE000TR6A5M6	DE000TR6A5N4	DE000TR6A5P9	DE000TR6A5Q7
DE000TR6A5R5	DE000TR6A5S3	DE000TR6A5T1	DE000TR6A5U9
DE000TR6A5V7	DE000TR6A5W5	DE000TR6A5X3	DE000TR6A5Y1
DE000TR6A5Z8	DE000TR6A600	DE000TR6A618	DE000TR6A626
DE000TR6A634	DE000TR6A642	DE000TR6A659	DE000TR6A667
DE000TR6A675	DE000TR6A683	DE000TR6A691	DE000TR6A6A9
DE000TR6A6B7	DE000TR6A6C5	DE000TR6A6D3	DE000TR6A6E1
DE000TR6A6F8	DE000TR6A6G6	DE000TR6A6H4	DE000TR6A6J0
DE000TR6A6K8	DE000TR6A6L6	DE000TR6A6M4	DE000TR6A6N2
DE000TR6A6P7	DE000TR6A6Q5	DE000TR6A6R3	DE000TR6A6S1
DE000TR6A6T9	DE000TR6A6U7	DE000TR6A6V5	DE000TR6A6W3
DE000TR6A6X1	DE000TR6A6Y9	DE000TR6A6Z6	DE000TR6A709
DE000TR6A717	DE000TR6A725	DE000TR6A733	DE000TR6A741
DE000TR6A758	DE000TR6A766	DE000TR6A774	DE000TR6A782
DE000TR6A790	DE000TR6A7A7	DE000TR6A7B5	DE000TR6A7C3
DE000TR6A7D1	DE000TR6A7E9	DE000TR6A7F6	DE000TR6A7G4
DE000TR6A7H2	DE000TR6A7J8	DE000TR6A7K6	DE000TR6A7L4
DE000TR6A7M2	DE000TR6A7N0	DE000TR6A7P5	DE000TR6A7Q3
DE000TR6A7R1	DE000TR6A7S9	DE000TR6A7T7	DE000TR6A7U5
DE000TR6A7V3	DE000TR6A7W1	DE000TR6A7X9	DE000TR6A7Y7
DE000TR6A7Z4	DE000TR6A808	DE000TR6A816	DE000TR6A824
DE000TR6A832	DE000TR6A840	DE000TR6A857	DE000TR6A865
DE000TR6A873	DE000TR6A881	DE000TR6A899	DE000TR6A8A5
DE000TR6A8B3	DE000TR6A8C1	DE000TR6A8D9	DE000TR6A8E7
DE000TR6A8F4	DE000TR6A8G2	DE000TR6A8H0	DE000TR6A8J6
DE000TR6A8K4	DE000TR6A8L2	DE000TR6A8M0	DE000TR6A8N8
DE000TR6A8P3	DE000TR6A8Q1	DE000TR6A8R9	DE000TR6A8S7
DE000TR6A8T5	DE000TR6A8U3	DE000TR6A8V1	DE000TR6A8W9
DE000TR6A8X7	DE000TR6A8Y5	DE000TR6A8Z2	DE000TR6A907
DE000TR6A915	DE000TR6A923	DE000TR6A931	DE000TR6A949
DE000TR6A956	DE000TR6A964	DE000TR6A972	DE000TR6A980
DE000TR6A998	DE000TR6A9A3	DE000TR6A9B1	DE000TR6A9C9
DE000TR6A9D7	DE000TR6A9E5	DE000TR6A9F2	DE000TR6A9G0
DE000TR6A9H8	DE000TR6A9J4	DE000TR6A9K2	DE000TR6A9L0
DE000TR6A9M8	DE000TR6A9N6	DE000TR6A9P1	DE000TR6A9Q9
DE000TR6A9R7	DE000TR6A9S5	DE000TR6A9T3	DE000TR6A9U1
DE000TR6A9V9	DE000TR6A9W7	DE000TR6A9X5	DE000TR6A9Y3

DE000TR6A9Z0	DE000TR6AA01	DE000TR6AA19	DE000TR6AA27
DE000TR6AA35	DE000TR6AA43	DE000TR6AA50	DE000TR6AA68
DE000TR6AA76	DE000TR6AA84	DE000TR6AA92	DE000TR6AAA4
DE000TR6AAB2	DE000TR6AAC0	DE000TR6AAD8	DE000TR6AAE6
DE000TR6AAF3	DE000TR6AAG1	DE000TR6AAH9	DE000TR6AAJ5
DE000TR6AAK3	DE000TR6AAL1	DE000TR6AAM9	DE000TR6AAN7
DE000TR6AAP2	DE000TR6AAQ0	DE000TR6AAR8	DE000TR6AAS6
DE000TR6AAT4	DE000TR6AAU2	DE000TR6AAV0	DE000TR6AAW8
DE000TR6AAX6	DE000TR6AAY4	DE000TR6AAZ1	DE000TR6AB00
DE000TR6AB18	DE000TR6AB26	DE000TR6AB34	DE000TR6AB42
DE000TR6AB59	DE000TR6AB67	DE000TR6AB75	DE000TR6AB83
DE000TR6AB91	DE000TR6ABA2	DE000TR6ABB0	DE000TR6ABC8
DE000TR6ABD6	DE000TR6ABE4	DE000TR6ABF1	DE000TR6ABG9
DE000TR6ABH7	DE000TR6ABJ3	DE000TR6ABK1	DE000TR6ABL9
DE000TR6ABM7	DE000TR6ABN5	DE000TR6ABP0	DE000TR6ABQ8
DE000TR6ABR6	DE000TR6ABS4	DE000TR6ABT2	DE000TR6ABU0
DE000TR6ABV8	DE000TR6ABW6	DE000TR6ABX4	DE000TR6ABY2
DE000TR6ABZ9	DE000TR6AC09	DE000TR6AC17	DE000TR6AC25
DE000TR6AC33	DE000TR6AC41	DE000TR6AC58	DE000TR6AC66
DE000TR6AC74	DE000TR6AC82	DE000TR6AC90	DE000TR6ACA0
DE000TR6ACB8	DE000TR6ACC6	DE000TR6ACD4	DE000TR6ACE2
DE000TR6ACF9	DE000TR6ACG7	DE000TR6ACH5	DE000TR6ACJ1
DE000TR6ACK9	DE000TR6ACL7	DE000TR6ACM5	DE000TR6ACN3
DE000TR6ACP8	DE000TR6ACQ6	DE000TR6ACR4	DE000TR6ACS2
DE000TR6ACT0	DE000TR6ACU8	DE000TR6ACV6	DE000TR6ACW4
DE000TR6ACX2	DE000TR6ACY0	DE000TR6ACZ7	DE000TR6AD08
DE000TR6AD16	DE000TR6AD24	DE000TR6AD32	DE000TR6AD40
DE000TR6AD57	DE000TR6AD65	DE000TR6AD73	DE000TR6AD81
DE000TR6AE56	DE000TR6AE72	DE000TR6AE80	DE000TR6AE98
DE000TR6AEA6	DE000TR6AEB4	DE000TR6AEC2	DE000TR6AED0
DE000TR6AEE8	DE000TR6AEF5	DE000TR6AEG3	DE000TR6AEH1
DE000TR6AEJ7	DE000TR6AEK5	DE000TR6AEL3	DE000TR6AEM1
DE000TR6AEN9	DE000TR6AEP4	DE000TR6AEQ2	DE000TR6AER0
DE000TR6AES8	DE000TR6AET6	DE000TR6AEU4	DE000TR6AEV2
DE000TR6AEW0	DE000TR6AEX8	DE000TR6AEY6	DE000TR6AEZ3
DE000TR6AF06	DE000TR6AF14	DE000TR6AF22	DE000TR6AF30
DE000TR6AF48	DE000TR6AF55	DE000TR6CBN1	DE000TR6CQ35
DE000TR6CQ43	DE000TR6CQ50	DE000TR6CQ68	DE000TR6CQ76
DE000TR6D661	DE000TR6D679	DE000TR6D687	DE000TR6D695
DE000TR6D6A6	DE000TR6D6C2	DE000TR6D6D0	DE000TR6D6E8
DE000TR6D6F5	DE000TR6D6G3	DE000TR6D6H1	DE000TR6D6J7
DE000TR6D6K5	DE000TR6D6L3	DE000TR6D6M1	DE000TR6D6N9
DE000TR6D6P4	DE000TR6D6Q2	DE000TR6D6R0	DE000TR6D6S8
DE000TR6D6T6	DE000TR6D6U4	DE000TR6D6V2	DE000TR6D6W0
DE000TR6D6X8	DE000TR6D6Y6	DE000TR6D6Z3	DE000TR6D703
DE000TR6D711	DE000TR6D729	DE000TR6D737	DE000TR6D745
DE000TR6D752	DE000TR6D760	DE000TR6D778	DE000TR6D786
DE000TR6D794	DE000TR6D7A4	DE000TR6D7B2	DE000TR6D7C0
DE000TR6D7D8	DE000TR6D7E6	DE000TR6D7F3	DE000TR6D7G1
DE000TR6D7H9	DE000TR6D7J5	DE000TR6D7K3	DE000TR6D7L1
DE000TR6D7M9	DE000TR6D7N7	DE000TR6D7P2	DE000TR6D7Q0

DE000TR6D7R8	DE000TR6D7S6	DE000TR6D7T4	DE000TR6D7U2
DE000TR6D7V0	DE000TR6D7W8	DE000TR6D7X6	DE000TR6D7Y4
DE000TR6D7Z1	DE000TR6D802	DE000TR6D810	DE000TR6D828
DE000TR6D836	DE000TR6D844	DE000TR6D851	DE000TR6D869
DE000TR6D877	DE000TR6D885	DE000TR6D893	DE000TR6D8A2
DE000TR6D8B0	DE000TR6D8C8	DE000TR6D8D6	DE000TR6D8E4
DE000TR6D8F1	DE000TR6D8G9	DE000TR6D8H7	DE000TR6D8J3
DE000TR6D8K1	DE000TR6D8L9	DE000TR6D8M7	DE000TR6D8N5
DE000TR6D8P0	DE000TR6D8Q8	DE000TR6D8R6	DE000TR6D8S4
DE000TR6D8T2	DE000TR6D8U0	DE000TR6D8V8	DE000TR6D8W6
DE000TR6D8X4	DE000TR6D8Y2	DE000TR6DVL1	DE000TR6EU94
DE000TR6EUA4	DE000TR6EUB2	DE000TR6EUC0	DE000TR6EUD8
DE000TR6EUE6	DE000TR6EUF3	DE000TR6EUG1	DE000TR6EUH9
DE000TR6EUJ5	DE000TR6EUK3	DE000TR6EUL1	DE000TR6EUM9
DE000TR6EUN7	DE000TR6EUP2	DE000TR6EUQ0	DE000TR6EUR8
DE000TR6EUS6	DE000TR6EUT4	DE000TR6EUU2	DE000TR6EUV0
DE000TR6EUW8	DE000TR6EUX6	DE000TR6EUY4	DE000TR6EUZ1
DE000TR6EV02	DE000TR6EV10	DE000TR6EV28	DE000TR6EV36
DE000TR6EV44	DE000TR6EV51	DE000TR6EV69	DE000TR6EV77
DE000TR6EV85	DE000TR6EV93	DE000TR6EVA2	DE000TR6EVB0
DE000TR6EVC8	DE000TR6EVD6	DE000TR6EVE4	DE000TR6EVF1
DE000TR6EVG9	DE000TR6EVH7	DE000TR6EVJ3	DE000TR6EVK1
DE000TR6EVL9	DE000TR6EVM7	DE000TR6EVN5	DE000TR6EVP0
DE000TR6EVQ8	DE000TR6EVR6	DE000TR6EVS4	DE000TR6EVT2
DE000TR6EVU0	DE000TR6EVV8	DE000TR6EVW6	DE000TR6EVX4
DE000TR6EY2	DE000TR6EVZ9	DE000TR6EW01	DE000TR6EW19
DE000TR6EW27	DE000TR6EW35	DE000TR6EW43	DE000TR6EW50
DE000TR6EW68	DE000TR6EW76	DE000TR6EW84	DE000TR6EW92
DE000TR6EWA0	DE000TR6EWB8	DE000TR6EWC6	DE000TR6EWD4
DE000TR6EWE2	DE000TR6EWF9	DE000TR6EWG7	DE000TR6EWH5
DE000TR6EWJ1	DE000TR6EWK9	DE000TR6EWL7	DE000TR6EWM5
DE000TR6EWN3	DE000TR6EWP8	DE000TR6EWQ6	DE000TR6EWR4
DE000TR6EWS2	DE000TR6EWT0	DE000TR6EWU8	DE000TR6EWV6
DE000TR6EWW4	DE000TR6EWX2	DE000TR6EWY0	DE000TR6EWZ7
DE000TR6EX00	DE000TR6EX18	DE000TR6EX26	DE000TR6EX34
DE000TR6EX42	DE000TR6EX59	DE000TR6EX67	DE000TR6EX75
DE000TR6EX83	DE000TR6EX91	DE000TR6EXA8	DE000TR6EXB6
DE000TR6EXC4	DE000TR6EXD2	DE000TR6EXE0	DE000TR6EXF7
DE000TR6EXG5	DE000TR6EXH3	DE000TR6EXJ9	DE000TR6EXK7
DE000TR6EXL5	DE000TR6EXM3	DE000TR6EXN1	DE000TR6EXP6
DE000TR6EXQ4	DE000TR6EXR2	DE000TR6EXS0	DE000TR6EXT8
DE000TR6EXU6	DE000TR6EXV4	DE000TR6EXW2	DE000TR6EXX0
DE000TR6EXY8	DE000TR6EXZ5	DE000TR6EY09	DE000TR6EY17
DE000TR6EY25	DE000TR6EY33	DE000TR6EY41	DE000TR6EY58
DE000TR6EY66	DE000TR6EY74	DE000TR6EY82	DE000TR6EY90
DE000TR6EYA6	DE000TR6EYB4	DE000TR6EYC2	DE000TR6EYD0
DE000TR6EYE8	DE000TR6EYF5	DE000TR6EYG3	DE000TR6EYH1
DE000TR6EYJ7	DE000TR6EYK5	DE000TR6EYL3	DE000TR6EYM1
DE000TR6EYN9	DE000TR6EYP4	DE000TR6EYQ2	DE000TR6EYR0
DE000TR6EYS8	DE000TR6EYT6	DE000TR6EYU4	DE000TR6EYV2
DE000TR6EYW0	DE000TR6EYX8	DE000TR6EYY6	DE000TR6EYZ3

DE000TR6EZ08	DE000TR6EZ16	DE000TR6EZ24	DE000TR6EZ32
DE000TR6EZ40	DE000TR6EZ57	DE000TR6EZ65	DE000TR6EZ73
DE000TR6EZ81	DE000TR6EZ99	DE000TR6EZA3	DE000TR6EZB1
DE000TR6EZC9	DE000TR6EZD7	DE000TR6EZE5	DE000TR6EZF2
DE000TR6EZG0	DE000TR6EZH8	DE000TR6EZJ4	DE000TR6EZX2
DE000TR6EZL0	DE000TR6EZM8	DE000TR6EZN6	DE000TR6EZP1
DE000TR6EZQ9	DE000TR6EZR7	DE000TR6EZS5	DE000TR6EZT3
DE000TR6EZU1	DE000TR6EZV9	DE000TR6EZW7	DE000TR6EZX5
DE000TR6EZY3	DE000TR6EZZ0	DE000TR6F005	DE000TR6F013
DE000TR6F021	DE000TR6F039	DE000TR6F047	DE000TR6F054
DE000TR6F062	DE000TR6F070	DE000TR6F088	DE000TR6F096
DE000TR6F0A7	DE000TR6F0B5	DE000TR6F0C3	DE000TR6F0D1
DE000TR6F0E9	DE000TR6F0F6	DE000TR6F0G4	DE000TR6F0H2
DE000TR6F0J8	DE000TR6F0K6	DE000TR6F0L4	DE000TR6F0M2
DE000TR6F0N0	DE000TR6F0P5	DE000TR6F0Q3	DE000TR6F0R1
DE000TR6F0S9	DE000TR6F0T7	DE000TR6F0U5	DE000TR6F0V3
DE000TR6F0W1	DE000TR6F0X9	DE000TR6F0Y7	DE000TR6F0Z4
DE000TR6F104	DE000TR6F112	DE000TR6F120	DE000TR6F146
DE000TR6F153	DE000TR6F161	DE000TR6F179	DE000TR6F187
DE000TR6F195	DE000TR6F1A5	DE000TR6F1B3	DE000TR6F1C1
DE000TR6F1D9	DE000TR6F1E7	DE000TR6F1F4	DE000TR6F1G2
DE000TR6F1H0	DE000TR6F1M0	DE000TR6F1N8	DE000TR6F1P3
DE000TR6F1Q1	DE000TR6F1R9	DE000TR6F1S7	DE000TR6F1T5
DE000TR6F1U3	DE000TR6F1X7	DE000TR6F1Y5	DE000TR6F1Z2
DE000TR6F203	DE000TR6F211	DE000TR6F229	DE000TR6F237
DE000TR6F245	DE000TR6F286	DE000TR6F294	DE000TR6F2A3
DE000TR6F2B1	DE000TR6F2C9	DE000TR6F2D7	DE000TR6F2E5
DE000TR6F2G0	DE000TR6F2H8	DE000TR6F2J4	DE000TR6F2K2
DE000TR6F2L0	DE000TR6F2M8	DE000TR6F2N6	DE000TR6F2P1
DE000TR6F2S5	DE000TR6F2T3	DE000TR6F2U1	DE000TR6F2V9
DE000TR6F2W7	DE000TR6F2X5	DE000TR6F2Y3	DE000TR6F2Z0
DE000TR6F310	DE000TR6F328	DE000TR6F336	DE000TR6F344
DE000TR6F351	DE000TR6F369	DE000TR6F377	DE000TR6F385
DE000TR6F393	DE000TR6F3D5	DE000TR6F3E3	DE000TR6F3F0
DE000TR6F3G8	DE000TR6F3H6	DE000TR6F3J2	DE000TR6F3K0
DE000TR6F3L8	DE000TR6F3M6	DE000TR6F3N4	DE000TR6F3P9
DE000TR6F3Q7	DE000TR6F3R5	DE000TR6F3S3	DE000TR6F3T1
DE000TR6F3U9	DE000TR6F3V7	DE000TR6F3W5	DE000TR6F3X3
DE000TR6F3Y1	DE000TR6F3Z8	DE000TR6F401	DE000TR6F419
DE000TR6F427	DE000TR6F435	DE000TR6F443	DE000TR6F450
DE000TR6F468	DE000TR6F476	DE000TR6F484	DE000TR6F492
DE000TR6F4A9	DE000TR6F4B7	DE000TR6F4C5	DE000TR6F4D3
DE000TR6F4E1	DE000TR6F4F8	DE000TR6F4G6	DE000TR6F4H4
DE000TR6F4J0	DE000TR6F4K8	DE000TR6F4L6	DE000TR6F4M4
DE000TR6F4N2	DE000TR6F4P7	DE000TR6F4Q5	DE000TR6F4R3
DE000TR6F4S1	DE000TR6F4T9	DE000TR6F4U7	DE000TR6F4V5
DE000TR6F4W3	DE000TR6F4X1	DE000TR6F4Y9	DE000TR6F4Z6
DE000TR6F500	DE000TR6F518	DE000TR6F526	DE000TR6F534
DE000TR6F542	DE000TR6F559	DE000TR6F567	DE000TR6F575
DE000TR6F583	DE000TR6F591	DE000TR6F5A6	DE000TR6F5B4
DE000TR6F5C2	DE000TR6F5D0	DE000TR6F5E8	DE000TR6F5F5

DE000TR6F5G3	DE000TR6F5H1	DE000TR6F5J7	DE000TR6F5K5
DE000TR6F5L3	DE000TR6F5M1	DE000TR6F5N9	DE000TR6F5P4
DE000TR6F5Q2	DE000TR6F5R0	DE000TR6F5S8	DE000TR6F5T6
DE000TR6F5U4	DE000TR6F5V2	DE000TR6F5W0	DE000TR6F5X8
DE000TR6F5Y6	DE000TR6F5Z3	DE000TR6F609	DE000TR6F617
DE000TR6F625	DE000TR6F633	DE000TR6F641	DE000TR6F658
DE000TR6F666	DE000TR6F674	DE000TR6F682	DE000TR6F690
DE000TR6F6A4	DE000TR6F6B2	DE000TR6F6C0	DE000TR6F6D8
DE000TR6F6E6	DE000TR6F6F3	DE000TR6F6G1	DE000TR6F6H9
DE000TR6F6J5	DE000TR6F6K3	DE000TR6F6L1	DE000TR6F6M9
DE000TR6F6N7	DE000TR6F6P2	DE000TR6F6Q0	DE000TR6F6R8
DE000TR6F6S6	DE000TR6F6T4	DE000TR6F6U2	DE000TR6F6V0
DE000TR6F6W8	DE000TR6F6X6	DE000TR6F6Y4	DE000TR6F6Z1
DE000TR6F708	DE000TR6F716	DE000TR6F724	DE000TR6F732
DE000TR6F740	DE000TR6F757	DE000TR6F765	DE000TR6F773
DE000TR6F781	DE000TR6F799	DE000TR6F7A2	DE000TR6F7B0
DE000TR6F7C8	DE000TR6F7D6	DE000TR6F7E4	DE000TR6F7F1
DE000TR6F7G9	DE000TR6F7H7	DE000TR6F7J3	DE000TR6F7K1
DE000TR6F7L9	DE000TR6F7M7	DE000TR6F7N5	DE000TR6F7P0
DE000TR6F7Q8	DE000TR6F7R6	DE000TR6F7S4	DE000TR6F7T2
DE000TR6F7U0	DE000TR6F7V8	DE000TR6F7W6	DE000TR6F7X4
DE000TR6F7Y2	DE000TR6F7Z9	DE000TR6F807	DE000TR6F815
DE000TR6F823	DE000TR6F831	DE000TR6F849	DE000TR6F856
DE000TR6F864	DE000TR6F872	DE000TR6F880	DE000TR6F898
DE000TR6F8A0	DE000TR6F8B8	DE000TR6F8C6	DE000TR6F8D4
DE000TR6F8E2	DE000TR6F8F9	DE000TR6F8G7	DE000TR6F8H5
DE000TR6F8J1	DE000TR6F8K9	DE000TR6F8L7	DE000TR6F8M5
DE000TR6F8N3	DE000TR6F8P8	DE000TR6F8Q6	DE000TR6F8R4
DE000TR6F8S2	DE000TR6F8T0	DE000TR6F8U8	DE000TR6F8V6
DE000TR6F8W4	DE000TR6F8X2	DE000TR6F8Y0	DE000TR6F8Z7
DE000TR6F906	DE000TR6F914	DE000TR6F922	DE000TR6F930
DE000TR6F948	DE000TR6F955	DE000TR6F963	DE000TR6F971
DE000TR6F989	DE000TR6F997	DE000TR6F9A8	DE000TR6F9B6
DE000TR6F9C4	DE000TR6F9D2	DE000TR6F9E0	DE000TR6F9F7
DE000TR6F9G5	DE000TR6F9H3	DE000TR6F9J9	DE000TR6F9K7
DE000TR6F9L5	DE000TR6F9M3	DE000TR6F9N1	DE000TR6F9P6
DE000TR6F9Q4	DE000TR6F9R2	DE000TR6F9S0	DE000TR6F9T8
DE000TR6F9U6	DE000TR6F9V4	DE000TR6F9W2	DE000TR6F9X0
DE000TR6F9Y8	DE000TR6F9Z5	DE000TR6FA06	DE000TR6FA14
DE000TR6FA30	DE000TR6FA48	DE000TR6FA55	DE000TR6FA63
DE000TR6FA71	DE000TR6FA89	DE000TR6FA97	DE000TR6FAA3
DE000TR6FAB1	DE000TR6FAC9	DE000TR6FAD7	DE000TR6FAE5
DE000TR6FAF2	DE000TR6FAG0	DE000TR6FAH8	DE000TR6FAJ4
DE000TR6FAK2	DE000TR6FAL0	DE000TR6FAM8	DE000TR6FAN6
DE000TR6FAP1	DE000TR6FAQ9	DE000TR6FAR7	DE000TR6FAS5
DE000TR6FAT3	DE000TR6FAU1	DE000TR6FAV9	DE000TR6FAW7
DE000TR6FAX5	DE000TR6FAY3	DE000TR6FAZ0	DE000TR6FB05
DE000TR6FB13	DE000TR6FB21	DE000TR6FB39	DE000TR6FB47
DE000TR6FB54	DE000TR6FB62	DE000TR6FB70	DE000TR6FB88
DE000TR6FB96	DE000TR6FBA1	DE000TR6FBB9	DE000TR6FBC7
DE000TR6FBD5	DE000TR6FBE3	DE000TR6FBF0	DE000TR6FBG8

DE000TR6FBH6	DE000TR6FBJ2	DE000TR6FBK0	DE000TR6FBL8
DE000TR6FBM6	DE000TR6FBN4	DE000TR6FBP9	DE000TR6FBQ7
DE000TR6FBR5	DE000TR6FBS3	DE000TR6FBT1	DE000TR6FBU9
DE000TR6FBV7	DE000TR6FBX3	DE000TR6FBY1	DE000TR6FBZ8
DE000TR6FC04	DE000TR6FC12	DE000TR6FC20	DE000TR6FC38
DE000TR6FC46	DE000TR6FC53	DE000TR6FC61	DE000TR6FC79
DE000TR6FC87	DE000TR6FC95	DE000TR6FCA9	DE000TR6FCB7
DE000TR6FCC5	DE000TR6FCD3	DE000TR6FCE1	DE000TR6FCF8
DE000TR6FCG6	DE000TR6FCH4	DE000TR6FCJ0	DE000TR6FCK8
DE000TR6FCL6	DE000TR6FCM4	DE000TR6FCN2	DE000TR6FCP7
DE000TR6FCQ5	DE000TR6FCR3	DE000TR6FCS1	DE000TR6FCT9
DE000TR6FCU7	DE000TR6FCV5	DE000TR6FCW3	DE000TR6FCX1
DE000TR6FCY9	DE000TR6FCZ6	DE000TR6FD03	DE000TR6FD11
DE000TR6FD29	DE000TR6FD37	DE000TR6FD45	DE000TR6FD52
DE000TR6FD60	DE000TR6FD78	DE000TR6FD86	DE000TR6FD94
DE000TR6FDA7	DE000TR6FDB5	DE000TR6FDC3	DE000TR6FDD1
DE000TR6FDE9	DE000TR6FDF6	DE000TR6FDG4	DE000TR6FDH2
DE000TR6FDJ8	DE000TR6FDK6	DE000TR6FDL4	DE000TR6FDM2
DE000TR6FDN0	DE000TR6FDP5	DE000TR6FDQ3	DE000TR6FDR1
DE000TR6FDS9	DE000TR6FDT7	DE000TR6FDU5	DE000TR6FDV3
DE000TR6FDW1	DE000TR6FDX9	DE000TR6FDY7	DE000TR6FDZ4
DE000TR6FE02	DE000TR6FE10	DE000TR6FE28	DE000TR6FE36
DE000TR6FE44	DE000TR6FE51	DE000TR6FE69	DE000TR6FE77
DE000TR6FE85	DE000TR6FE93	DE000TR6FEA5	DE000TR6FEB3
DE000TR6FEC1	DE000TR6FED9	DE000TR6FEE7	DE000TR6FEF4
DE000TR6FEG2	DE000TR6FEH0	DE000TR6FEJ6	DE000TR6FEK4
DE000TR6FEL2	DE000TR6FEM0	DE000TR6FEN8	DE000TR6FEP3
DE000TR6FEQ1	DE000TR6FER9	DE000TR6FES7	DE000TR6FET5
DE000TR6FEU3	DE000TR6FEV1	DE000TR6FEW9	DE000TR6FEX7
DE000TR6FEY5	DE000TR6FEZ2	DE000TR6FF01	DE000TR6FF19
DE000TR6FF27	DE000TR6G961	DE000TR6GM27	DE000TR6GM35
DE000TR6GM43	DE000TR6GM50	DE000TR6GM68	DE000TR6GM76
DE000TR6GM84	DE000TR6GM92	DE000TR6GMA6	DE000TR6GMB4
DE000TR6GMC2	DE000TR6GMD0	DE000TR6GME8	DE000TR6GMH1
DE000TR6GMJ7	DE000TR6GMK5	DE000TR6GML3	DE000TR6GMM1
DE000TR6GMN9	DE000TR6GMP4	DE000TR6GMR0	DE000TR6GMS8
DE000TR6GMT6	DE000TR6GMV2	DE000TR6GMW0	DE000TR6GMX8
DE000TR6GMY6	DE000TR6GMZ3	DE000TR6GN00	DE000TR6GN18
DE000TR6GN26	DE000TR6GN34	DE000TR6GN42	DE000TR6GN59
DE000TR6GN67	DE000TR6GN75	DE000TR6GN83	DE000TR6GN91
DE000TR6GNA4	DE000TR6GNB2	DE000TR6GNC0	DE000TR6GND8
DE000TR6GNE6	DE000TR6GNF3	DE000TR6GNG1	DE000TR6GNH9
DE000TR6GNJ5	DE000TR6GNK3	DE000TR6GNL1	DE000TR6GNM9
DE000TR6GNN7	DE000TR6GNP2	DE000TR6GNQ0	DE000TR6GNR8
DE000TR6GNS6	DE000TR6GNT4	DE000TR6GNU2	DE000TR6GNV0
DE000TR6GNW8	DE000TR6GNX6	DE000TR6GNY4	DE000TR6GNZ1
DE000TR6GP08	DE000TR6GP16	DE000TR6GP24	DE000TR6GP32
DE000TR6GP40	DE000TR6GP57	DE000TR6GP65	DE000TR6GP73
DE000TR6GP81	DE000TR6GP99	DE000TR6GPA9	DE000TR6GPB7
DE000TR6GPC5	DE000TR6GPD3	DE000TR6GPE1	DE000TR6GPF8
DE000TR6GPG6	DE000TR6GPH4	DE000TR6GPI0	DE000TR6GPK8

DE000TR6GPL6	DE000TR6GPM4	DE000TR6GPN2	DE000TR6GPP7
DE000TR6GPQ5	DE000TR6GPR3	DE000TR6GPS1	DE000TR6GPT9
DE000TR6GPU7	DE000TR6GPV5	DE000TR6GPW3	DE000TR6GPX1
DE000TR6GPY9	DE000TR6GPZ6	DE000TR6GQ07	DE000TR6GQ15
DE000TR6GQ23	DE000TR6GQ31	DE000TR6GQ49	DE000TR6GQ56
DE000TR6GQ64	DE000TR6GQ72	DE000TR6GQ80	DE000TR6GQ98
DE000TR6GQA7	DE000TR6GQB5	DE000TR6GQC3	DE000TR6GQD1
DE000TR6GQE9	DE000TR6GQF6	DE000TR6GQG4	DE000TR6GQH2
DE000TR6GQJ8	DE000TR6GQK6	DE000TR6GQL4	DE000TR6GQM2
DE000TR6GQN0	DE000TR6GQP5	DE000TR6GQQ3	DE000TR6GQR1
DE000TR6GQS9	DE000TR6GQT7	DE000TR6GQU5	DE000TR6GQV3
DE000TR6GQW1	DE000TR6GQX9	DE000TR6GQY7	DE000TR6GQZ4
DE000TR6GR06	DE000TR6GR14	DE000TR6GR22	DE000TR6GR30
DE000TR6GR48	DE000TR6GR55	DE000TR6GR63	DE000TR6GR71
DE000TR6GR89	DE000TR6GR97	DE000TR6GRA5	DE000TR6GRB3
DE000TR6GRC1	DE000TR6GRD9	DE000TR6GRE7	DE000TR6GRF4
DE000TR6GRG2	DE000TR6GRH0	DE000TR6GRJ6	DE000TR6GRK4
DE000TR6GRL2	DE000TR6GRM0	DE000TR6GRN8	DE000TR6GRP3
DE000TR6GRQ1	DE000TR6GRR9	DE000TR6GRS7	DE000TR6GRT5
DE000TR6GRU3	DE000TR6GRV1	DE000TR6GRW9	DE000TR6GRX7
DE000TR6GRY5	DE000TR6GRZ2	DE000TR6GS05	DE000TR6GS13
DE000TR6GS21	DE000TR6GS39	DE000TR6GS47	DE000TR6GS54
DE000TR6GS62	DE000TR6GS70	DE000TR6GS88	DE000TR6GS96
DE000TR6GSA3	DE000TR6GSB1	DE000TR6GSC9	DE000TR6GSD7
DE000TR6GSE5	DE000TR6GSF2	DE000TR6GSG0	DE000TR6GSH8
DE000TR6GSJ4	DE000TR6GSK2	DE000TR6GSL0	DE000TR6GSM8
DE000TR6GSN6	DE000TR6GSP1	DE000TR6GSQ9	DE000TR6GSR7
DE000TR6GSS5	DE000TR6GST3	DE000TR6GSU1	DE000TR6GSV9
DE000TR6GSW7	DE000TR6GSX5	DE000TR6GSY3	DE000TR6GSZ0
DE000TR6GT04	DE000TR6GT12	DE000TR6GT20	DE000TR6GT38
DE000TR6GT46	DE000TR6GT53	DE000TR6GT61	DE000TR6GT79
DE000TR6GT87	DE000TR6GT95	DE000TR6GTA1	DE000TR6GTB9
DE000TR6GTC7	DE000TR6GTD5	DE000TR6GTE3	DE000TR6GTF0
DE000TR6GTG8	DE000TR6GTH6	DE000TR6GTJ2	DE000TR6GTK0
DE000TR6GTL8	DE000TR6GTM6	DE000TR6GTN4	DE000TR6GTP9
DE000TR6GTQ7	DE000TR6GTR5	DE000TR6GTS3	DE000TR6GTT1
DE000TR6GTU9	DE000TR6GTV7	DE000TR6GTW5	DE000TR6GTX3
DE000TR6GTY1	DE000TR6GTZ8	DE000TR6GU01	DE000TR6GU19
DE000TR6GU27	DE000TR6GU35	DE000TR6GU43	DE000TR6GU50
DE000TR6GU68	DE000TR6GU76	DE000TR6GU84	DE000TR6GU92
DE000TR6GUA9	DE000TR6GUB7	DE000TR6GUC5	DE000TR6GUD3
DE000TR6GUE1	DE000TR6GUF8	DE000TR6GUG6	DE000TR6GUH4
DE000TR6GUJ0	DE000TR6GUK8	DE000TR6GUL6	DE000TR6GUM4
DE000TR6GUN2	DE000TR6GUP7	DE000TR6GUQ5	DE000TR6GUR3
DE000TR6GUS1	DE000TR6GUT9	DE000TR6GUU7	DE000TR6GUV5
DE000TR6GUW3	DE000TR6GUX1	DE000TR6GUY9	DE000TR6GUZ6
DE000TR6GV00	DE000TR6GV18	DE000TR6GV26	DE000TR6GV34
DE000TR6GV42	DE000TR6GV59	DE000TR6GV67	DE000TR6GV75
DE000TR6GV83	DE000TR6GV91	DE000TR6GVA7	DE000TR6GVB5
DE000TR6GVC3	DE000TR6GVD1	DE000TR6GVE9	DE000TR6GVF6
DE000TR6GVG4	DE000TR6GVH2	DE000TR6GVJ8	DE000TR6GVK6

DE000TR6GVL4	DE000TR6GVM2	DE000TR6GVN0	DE000TR6GVP5
DE000TR6GVQ3	DE000TR6GVR1	DE000TR6GVS9	DE000TR6GVT7
DE000TR6GVU5	DE000TR6GVV3	DE000TR6GVW1	DE000TR6GVX9
DE000TR6GVY7	DE000TR6GVZ4	DE000TR6GW09	DE000TR6GW17
DE000TR6GW25	DE000TR6GW33	DE000TR6GW41	DE000TR6GW58
DE000TR6GW66	DE000TR6GW74	DE000TR6GW82	DE000TR6GW90
DE000TR6GWA5	DE000TR6GWB3	DE000TR6GWC1	DE000TR6GWD9
DE000TR6GWE7	DE000TR6GWF4	DE000TR6GWG2	DE000TR6GWH0
DE000TR6GWJ6	DE000TR6GWK4	DE000TR6GWL2	DE000TR6GWM0
DE000TR6GWN8	DE000TR6GWP3	DE000TR6GWQ1	DE000TR6GWR9
DE000TR6GWS7	DE000TR6GWT5	DE000TR6GWU3	DE000TR6GWV1
DE000TR6GWW9	DE000TR6GWX7	DE000TR6GWY5	DE000TR6GWZ2
DE000TR6GX08	DE000TR6GX16	DE000TR6GX24	DE000TR6GX32
DE000TR6GX40	DE000TR6GX57	DE000TR6GX65	DE000TR6GX73
DE000TR6GX81	DE000TR6GX99	DE000TR6GXA3	DE000TR6GXB1
DE000TR6GXC9	DE000TR6GXD7	DE000TR6GXE5	DE000TR6GXF2
DE000TR6GXG0	DE000TR6GXH8	DE000TR6GXJ4	DE000TR6GXK2
DE000TR6GXL0	DE000TR6GXM8	DE000TR6GXN6	DE000TR6GXP1
DE000TR6GXQ9	DE000TR6GXR7	DE000TR6GXS5	DE000TR6GXT3
DE000TR6GXU1	DE000TR6GXV9	DE000TR6GXW7	DE000TR6GXX5
DE000TR6GXY3	DE000TR6GXZ0	DE000TR6GY07	DE000TR6GY15
DE000TR6GY31	DE000TR6GY49	DE000TR6GY56	DE000TR6GY64
DE000TR6GY72	DE000TR6GY80	DE000TR6GY98	DE000TR6GYA1
DE000TR6GYB9	DE000TR6GYC7	DE000TR6GYD5	DE000TR6GYE3
DE000TR6GYF0	DE000TR6GYG8	DE000TR6GYH6	DE000TR6GYJ2
DE000TR6GYK0	DE000TR6GYL8	DE000TR6GYR5	DE000TR6GYS3
DE000TR6GYT1	DE000TR6GYU9	DE000TR6GYV7	DE000TR6GYW5
DE000TR6GYX3	DE000TR6GY Y1	DE000TR6GYZ8	DE000TR6GZ06
DE000TR6GZ14	DE000TR6GZ22	DE000TR6GZ30	DE000TR6GZ48
DE000TR6GZ55	DE000TR6GZ63	DE000TR6GZ71	DE000TR6GZ89
DE000TR6GZ97	DE000TR6GZA8	DE000TR6GZD2	DE000TR6GZE0
DE000TR6GZF7	DE000TR6GZG5	DE000TR6GZH3	DE000TR6GZJ9
DE000TR6GZP6	DE000TR6GZQ4	DE000TR6GZR2	DE000TR6GZS0
DE000TR6GZT8	DE000TR6GZU6	DE000TR6GZV4	DE000TR6GZW2
DE000TR6GZX0	DE000TR6GZY8	DE000TR6GZZ5	DE000TR6H001
DE000TR6H019	DE000TR6H027	DE000TR6H035	DE000TR6H043
DE000TR6H050	DE000TR6H068	DE000TR6H076	DE000TR6H084
DE000TR6H092	DE000TR6H0A5	DE000TR6H0B3	DE000TR6H0C1
DE000TR6H0D9	DE000TR6H0E7	DE000TR6H0F4	DE000TR6H0G2
DE000TR6H0H0	DE000TR6H0J6	DE000TR6H0K4	DE000TR6H0L2
DE000TR6H0M0	DE000TR6H0N8	DE000TR6H0P3	DE000TR6H0Q1
DE000TR6H0R9	DE000TR6H0S7	DE000TR6H0T5	DE000TR6H0U3
DE000TR6H0V1	DE000TR6H0W9	DE000TR6H0X7	DE000TR6H0Y5
DE000TR6H0Z2	DE000TR6H100	DE000TR6H118	DE000TR6H126
DE000TR6H134	DE000TR6H142	DE000TR6H159	DE000TR6H167
DE000TR6H175	DE000TR6H183	DE000TR6H191	DE000TR6H1A3
DE000TR6H1B1	DE000TR6H1C9	DE000TR6H1D7	DE000TR6H1E5
DE000TR6H1F2	DE000TR6H1G0	DE000TR6H1H8	DE000TR6H1J4
DE000TR6H1K2	DE000TR6H1L0	DE000TR6H1M8	DE000TR6H1N6
DE000TR6H1P1	DE000TR6H1Q9	DE000TR6H1R7	DE000TR6H1S5
DE000TR6H1T3	DE000TR6H1U1	DE000TR6H1V9	DE000TR6H1W7

DE000TR6H1X5	DE000TR6H1Y3	DE000TR6H1Z0	DE000TR6H209
DE000TR6H217	DE000TR6H225	DE000TR6H233	DE000TR6H241
DE000TR6H258	DE000TR6H266	DE000TR6H274	DE000TR6H282
DE000TR6H290	DE000TR6H2A1	DE000TR6H2B9	DE000TR6H2C7
DE000TR6H2D5	DE000TR6H2E3	DE000TR6H2F0	DE000TR6H2G8
DE000TR6H2H6	DE000TR6H2J2	DE000TR6H2K0	DE000TR6H2L8
DE000TR6H2M6	DE000TR6H2N4	DE000TR6H2P9	DE000TR6H2Q7
DE000TR6H2R5	DE000TR6H2S3	DE000TR6H2T1	DE000TR6H2U9
DE000TR6H2V7	DE000TR6H2W5	DE000TR6H2X3	DE000TR6H2Y1
DE000TR6H2Z8	DE000TR6H308	DE000TR6HD84	DE000TR6HF58
DE000TR6HF66	DE000TR6HF74	DE000TR6HF82	DE000TR6HF90
DE000TR6HFA8	DE000TR6HFB6	DE000TR6HFC4	DE000TR6HFD2
DE000TR6HFG5	DE000TR6HFK7	DE000TR6HFP6	DE000TR6HFQ4
DE000TR6HFR2	DE000TR6HFS0	DE000TR6HFT8	DE000TR6HFU6
DE000TR6HFV4	DE000TR6HFW2	DE000TR6HFX0	DE000TR6HFY8
DE000TR6HFZ5	DE000TR6HG08	DE000TR6HG16	DE000TR6HG24
DE000TR6HG32	DE000TR6HG40	DE000TR6HG57	DE000TR6HG65
DE000TR6HG73	DE000TR6HG81	DE000TR6HG99	DE000TR6HGA6
DE000TR6HGB4	DE000TR6HGE8	DE000TR6HGF5	DE000TR6HGG3
DE000TR6HGH1	DE000TR6HGH1	DE000TR6HGH1	DE000TR6HGH1
DE000TR6HGM1	DE000TR6HGN9	DE000TR6HGP4	DE000TR6HGQ2
DE000TR6HGR0	DE000TR6HGS8	DE000TR6HGT6	DE000TR6HGU4
DE000TR6HGV2	DE000TR6HGW0	DE000TR6HGX8	DE000TR6HGY6
DE000TR6HGZ3	DE000TR6HH07	DE000TR6HH15	DE000TR6HH23
DE000TR6HH31	DE000TR6HH49	DE000TR6HH56	DE000TR6HH64
DE000TR6HH72	DE000TR6HH80	DE000TR6HH98	DE000TR6HHA4
DE000TR6HHB2	DE000TR6HHC0	DE000TR6HHD8	DE000TR6HHE6
DE000TR6HHF3	DE000TR6HHG1	DE000TR6HHH9	DE000TR6HHJ5
DE000TR6HHK3	DE000TR6HHL1	DE000TR6HHM9	DE000TR6HHN7
DE000TR6HHP2	DE000TR6HHQ0	DE000TR6HHR8	DE000TR6HHS6
DE000TR6HHT4	DE000TR6HHU2	DE000TR6HHV0	DE000TR6HHW8
DE000TR6HHX6	DE000TR6HHY4	DE000TR6HHZ1	DE000TR6HJ05
DE000TR6HJ13	DE000TR6HJ21	DE000TR6HJ39	DE000TR6HJ47
DE000TR6HJ54	DE000TR6HJ62	DE000TR6HJ70	DE000TR6HJ88
DE000TR6HJ96	DE000TR6HJA0	DE000TR6HJB8	DE000TR6HJC6
DE000TR6HJD4	DE000TR6HJE2	DE000TR6HJF9	DE000TR6HJG7
DE000TR6HJH5	DE000TR6HJJ1	DE000TR6HJK9	DE000TR6HJL7
DE000TR6HJM5	DE000TR6HJN3	DE000TR6HJP8	DE000TR6HJQ6
DE000TR6HJR4	DE000TR6HJS2	DE000TR6HJT0	DE000TR6HJU8
DE000TR6HJV6	DE000TR6HJW4	DE000TR6HJX2	DE000TR6HJY0
DE000TR6HJZ7	DE000TR6HK02	DE000TR6HK10	DE000TR6HK28
DE000TR6HK36	DE000TR6HK44	DE000TR6HK51	DE000TR6HK69
DE000TR6HK77	DE000TR6HK85	DE000TR6HK93	DE000TR6HKA8
DE000TR6HKB6	DE000TR6HKC4	DE000TR6HKD2	DE000TR6HKE0
DE000TR6HKF7	DE000TR6HKG5	DE000TR6HKH3	DE000TR6HKJ9
DE000TR6HKK7	DE000TR6HKL5	DE000TR6HKM3	DE000TR6HKN1
DE000TR6HKP6	DE000TR6HKQ4	DE000TR6HKR2	DE000TR6HKS0
DE000TR6HKT8	DE000TR6HKU6	DE000TR6HKV4	DE000TR6HKW2
DE000TR6HKX0	DE000TR6HKY8	DE000TR6HKZ5	DE000TR6HL01
DE000TR6HL19	DE000TR6HL27	DE000TR6HL35	DE000TR6HL43
DE000TR6HL50	DE000TR6HL68	DE000TR6HL76	DE000TR6HL84

DE000TR6HL92	DE000TR6HLA6	DE000TR6HLB4	DE000TR6HLC2
DE000TR6HLD0	DE000TR6HLE8	DE000TR6HLF5	DE000TR6HLG3
DE000TR6HLH1	DE000TR6HLJ7	DE000TR6HLK5	DE000TR6HLL3
DE000TR6HLM1	DE000TR6HLN9	DE000TR6HLP4	DE000TR6HLQ2
DE000TR6HLR0	DE000TR6HLS8	DE000TR6HLT6	DE000TR6HLU4
DE000TR6HLV2	DE000TR6HLW0	DE000TR6HLX8	DE000TR6HLY6
DE000TR6HLZ3	DE000TR6HM00	DE000TR6HM18	DE000TR6HM26
DE000TR6HM34	DE000TR6HM42	DE000TR6HM59	DE000TR6HM67
DE000TR6HM75	DE000TR6HM83	DE000TR6HM91	DE000TR6HMA4
DE000TR6HMB2	DE000TR6HMC0	DE000TR6HMD8	DE000TR6HME6
DE000TR6HMF3	DE000TR6HMG1	DE000TR6HMH9	DE000TR6HMJ5
DE000TR6HMK3	DE000TR6HML1	DE000TR6HMM9	DE000TR6HMN7
DE000TR6HMP2	DE000TR6HMQ0	DE000TR6HMR8	DE000TR6HMS6
DE000TR6HMT4	DE000TR6HMU2	DE000TR6HMV0	DE000TR6HMW8
DE000TR6HMX6	DE000TR6HMY4	DE000TR6HMZ1	DE000TR6HN09
DE000TR6HN17	DE000TR6K8F2	DE000TR6KY76	DE000TR6MV93
DE000TR6N8U8	DE000TR6QPE0	DE000TR6QPF7	DE000TR6QPG5
DE000TR6R5Q8	DE000TR6R646	DE000TR6RET0	DE000TR6S0V8
DE000TR6SVZ9	DE000TR6SW05	DE000TR6SW13	DE000TR6SW21
DE000TR6SW39	DE000TR6SW47	DE000TR6SW54	DE000TR6SW62
DE000TR6SW70	DE000TR6SW88	DE000TR6SW96	DE000TR6SWA0
DE000TR6SWB8	DE000TR6SWC6	DE000TR6SWD4	DE000TR6SWE2
DE000TR6SWF9	DE000TR6SWG7	DE000TR6SWH5	DE000TR6SWJ1
DE000TR6SWK9	DE000TR6SWL7	DE000TR6U2Q0	DE000TR6U2R8
DE000TR6U2W8	DE000TR6U2X6	DE000TR6U2Y4	DE000TR6U2Z1
DE000TR6UA31	DE000TR6UA98	DE000TR6UQC4	DE000TR6UQD2
DE000TR6UQE0	DE000TR6V0J8	DE000TR6V0K6	DE000TR6V0L4
DE000TR6V0M2	DE000TR6V0N0	DE000TR6V0P5	DE000TR6VBV4
DE000TR6VBW2	DE000TR6VBX0	DE000TR6VBY8	DE000TR6VBZ5
DE000TR6VC04	DE000TR6VQ08	DE000TR6VQ16	DE000TR6VZA7
DE000TR6VZB5	DE000TR6VZC3	DE000TR6VZD1	DE000TR6VZE9
DE000TR6WPG3	DE000TR6WPH1	DE000TR6WPJ7	DE000TR6X1Y3
DE000TR6YZH6	DE000TR69Y32	DE000TR69Y40	DE000TR69Y57
DE000TR69Y65	DE000TR69Y73	DE000TR69Y81	DE000TR69Y99
DE000TR69YA4	DE000TR69YB2	DE000TR69YC0	DE000TR69YD8
DE000TR69YE6	DE000TR69YF3	DE000TR69YG1	DE000TR69YH9
DE000TR69YJ5	DE000TR69YK3	DE000TR69YL1	DE000TR69YM9
DE000TR69YN7	DE000TR69YP2	DE000TR69YQ0	DE000TR69YR8
DE000TR69YS6	DE000TR69YT4	DE000TR69YU2	DE000TR69YV0
DE000TR69YW8	DE000TR69YX6	DE000TR6ZX88	DE000TR6ZX96
DE000TR6ZXA3	DE000TR6ZXB1	DE000TR6ZXC9	DE000TR6ZXM8
DE000TR6ZYN6	DE000TR6ZXP1	DE000TR6ZXQ9	DE000TR6ZXR7
DE000TR6ZXS5	DE000TR6ZXD7	DE000TR6ZXE5	DE000TR6ZXF2
DE000TR6ZXG0	DE000TR6ZXH8	DE000TR6ZXJ4	DE000TR6ZXK2
DE000TR6ZXL0	DE000TR6ZXT3	DE000TR6ZXU1	DE000TR6ZXV9
DE000TR6ZXW7	DE000TR6ZXX5	DE000TR6ZXY3	DE000TR6ZXZ0
DE000TR6ZY04	DE000TR6ZY12	DE000TR6ZY20	

LETZTE SEITE



Basisprospekt vom 26. März 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 26. März 2019

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG